Die Gewerbeinspektion in Österreich.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

ACAD. LEGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Alexander Lukinaz,
K. K. Finanz-Kommissär aus Warasdin.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Januar 1909.

Erlangen.
K. B. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.
1909.

105

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Herr Professor Dr. K. Th. v. Eheberg.
Dekan: Herr Professor Dr. Eilh. Wiedemann.

VORWORT.

Am 17. Juni waren es 25 Jahre, daß Österreich in die Reihe jener Staaten getreten ist, welche für die Ausübung der Gewerbeaufsicht ein besonderes Organsystem eingerichtet haben. Diese gesetzgeberische Tat verdient mehr als ein flüchtiges Gedenken, zumal gerade dieser für die soziale Wohlfahrt überaus wichtige Verwaltungszweig bisher eine höchst dürftige, niemals vollständige literarische Bearbeitung erfahren hat.

Jenen, die dem Verfasser die Benützung der erforderlichen Quellen und Literaturwerke ermöglicht oder sonst die Arbeit gefördert haben, namentlich dem Herrn Hofrat Prof. Philippovich, von dem auch die Anregung zu dieser Arbeit ausging, sei an dieser Stelle wärmstens gedankt.

WIEN, im Juni 1908.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549828_0049

Die Gewerbe-Inspektion in Österreich

von

ALEXANDER LUKINAC.

Quellen und Literatur:

»Berichte der k. k. Gewerbe-Inspektion« 1884—1906, 23 Bände, Wien, Verlag der Staatsdruckerei.

»Österreichische Statistik«, herausgegeben von der statist. Zentral-Kommission, Band LXXV, Ergebnisse der gewerbl. Betriebszählung vom 3. Juni 1902.

Ebenda, Sonderheft zu Band LXXXIII, Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung.

»Handwörterbuch der Staatswissenschaften« von Conrad, Elster, Lexis, Loening 1898, Artikel Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

»Österreichisches Staatswörterbuch« von Mischler & Ulbrich, Artikel Gewerbe-Inspektion.

Dr. V. Adler: »Die Fabriks-Inspektion« in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Neue Folge, Band VIII, S. 193, 1884.

Viktor Mataja: »Die österr. Gewerbe-Inspektion« in Conrads Jahrbüchern, Neue Folge, Band XVIII.

Prof. E. Mischler: »Die österreichische Gewerbe-Inspektion« in Brauns »Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik«, 6. Band, 1893 u. a.

Prof. Dr. Kleinwächter: »Die Jahresberichte der österr. Gewerbe-Inspektoren für 1884 und 1885« in »Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich«, 10. Jahrgang, 6. Band, Leipzig 1886.

Dr. Eugen Schwiedland: »Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich«, Leipzig 1894.

Paul Dehn: »Die Gewerbe-Inspektion«, Wien 1882, Verlag des nied.-österr. Gewerbevereines.

Beer: »Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung«, XV. Band, S. 285 ff.

Ludwig von Mises: »Zur Geschichte der österr. Fabriksgesetzgebung« in der »Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung«, Band 14, 1905.

Siegmund Kraus: »Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich« in den »Wiener staatswissenschaftlichen Studien«, herausgegeben von Bernatzik & Philippovich, V. Band, 3. Heft.

Heinrich Waentig: »Gewerbl. Mittelstandspolitik« Wien 1898.

Weyer: »Die Fabriks-Inspektion in England«, Tübingen 1888.

Gustav Kopetz: »Gewerbegesetzkunde«, Wien 1829, 2 Bände.

Karl Přibram: »Geschichte der österr. Gewerbepolitik von 1740—1860«, I. Band, Leipzig bei Duncker 1907.

Ludwig Barth v. Barthenheim: »Österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde«, 4 Bände, Wien 1819, IV. Band, § 67 u. ff.

»Stenographisches Protokoll des österr. Reichsrates«, IV., V., VIII. und IX. Session. Beilagen zum stenographischen Protokoll des österr. Reichsrates, V., VIII., IX. und XVI. Session.

»Sitzungsprotokolle der Wiener Handels- und Gewerbekammer«, Band 1—3.

»Gutächtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung«. Nach Materien geordnet und herausgegeben im Auftrage des k. k. Handels-Ministeriums, Wien 1879.

»Stenographisches Protokoll der Gewerbe-Enquete im österr. Abgeordnetenhause 1893«, zusammengestellt von den Abgeordneten Dr. A. Ebenhoch und Engelbert Pernerstorfer.

»Die Neue Zeit«, Jahrgang 1905, Artikel »Die Gewerbe-Inspektion im Jahre 1904«.

Der Gewerbe-Inspektor ist ein Beamter eigener Art. Er muß mitten im Leben stehen, muß Menschen kennen, muß die zwei ungeheuer entgegengesetzten Interessenkreise der Unternehmer und Arbeiter zusammenbringen und in Tausenden Fällen den Schiedsrichter machen. Zum Lobe der Gewerbe-Inspektion muß ich sagen, daß sie sich den Respekt der Unternehmer und — im großen ganzen — das Vertrauen der Arbeiter errungen hat. Wir haben einen vorzüglichen Beamtenstand, aber wir haben **Raubbau an diesen Menschen getrieben.**

(Abgeordneter Dr. V. Adler in der Sitzung des Budget-Ausschusses vom 9. Mai 1908).

I. HAUPTSTÜCK.

Geschichte der österr. Gewerbe-Inspektion.

1. Einleitung.

Die Gewerbe-(Fabriks-)Inspektion als staatliche Einrichtung mit einem ausschließlich sozialpolitischen Wirkungskreise ist ein Ergebnis der neueren volkswirtschaftlichen Entwicklung und der mit ihr Hand in Hand gehenden geänderten Auffassung über die Stellung des Staates zu den aus der Betätigung des Prinzipes der wirtschaftlichen Freiheit entsprungenen Problemen, deren wichtigstes und weitreichendstes die Arbeiterfrage ist. Ein Teil hievon betrifft den Arbeiterschutz in gewerblichen Betrieben; ihm dient die Gewerbe-Inspektion. Ihr Wesen liegt in der Überwachung der Durchführung des in den Gewerbe-Gesetzen umschriebenen Arbeiterschutzes durch in dieser Absicht vorzunehmende Untersuchungen der ihr unterstellten Betriebe; ihre Tätigkeit erstreckt sich somit auf die öffentlich-rechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses, wogegen eine Überwachung der privatrechtlichen Seite, welche ausschließlich der Übereinkunft zwischen den Gewerbetreibenden und den Hilfsarbeitern überlassen ist, nicht besteht. Doch geht der Zug des geltenden Inspektoren-Gesetzes unverkennbar dahin, auch nach dieser Richtung hin Einfluß zu gewinnen.

Wenn auch die Fabriks- und Gewerbe-Inspektion in der Bedeutung eines Überwachungs-Organs für gewerblichen Arbeiterschutz eine jüngere Errungenschaft sozialer Wohlfahrtspflege ist, so blieb doch der Name selbst auch einer älteren Wirtschaftsepoche nicht fremd, allerdings mit einem der jetzigen Gewerbe-Inspektion ursprünglich wesensfremden Inhalte. Die alte »Fabriks-Inspektion« war in der Hauptsache eine wirtschaftspolitische Maßnahme, den merkantilistischen Anschauungen ihrer Zeit entsprungen, zur Hebung der Industrie und des Handels, die überdies die Fabrikspolizei handhaben sollte.

Da sie aber neben dem Namen noch den äußerlichen Zug der Besichtigung und Aufsicht über die Gewerbebetriebe mit der heutigen Gewerbe-Inspektion gemein hat und überdies in den letzten Jahren ihres Bestandes zum Dienste des Arbeiterschutzes herange-

zogen wurde, demnach als Vorläuferin der modernen Gewerbeaufsicht betrachtet werden muß, dürfte eine geschichtliche Skizze über ihr Werden, ihre Bedeutung und ihr Vergehen am Platze sein.

2. Die »Fabriks-Inspektion«.

Nach Errichtung einer Zentralstelle für Handel und Gewerbe als »Kommerzial-Direktorium« 1746, wurden in den Ländern zur Wahrnehmung der Interessen der Kommerzgewerbe, das waren jene, die über den lokalen Bedarf hinaus produzierten, also ihrem Charakter nach fabriksmäßig waren, selbständige Organe geschaffen. Dies waren die Kommerz-Konsesse, welche zuerst 1749 in Böhmen, 1759 in Nieder-Österreich und im Banat, dann aber auch in anderen Kronländern errichtet wurden.

Die Konsesse waren als Verwaltungsorgane für Kommerzgewerbe unter anderem verpflichtet, alljährlich Tabellen über die im Lande befindlichen »Manufakturen« einzusenden und hatten in den Manufaktur-Inspektoren und Kommissären Hilfsorgane für den auswärtigen Dienst. Deren Instruktion für Böhmen ging dahin, »Reisen in ihrem Bezirke zu unternehmen, die daselbst befindlichen Fabriken und Manufakturen zu untersuchen, die Anzahl der Fabrikanten, Kommerzialhandwerke, Meisterschaften und Künstler anzuzeigen, die Menge der jährlich erzeugten Fabrikate sowie die Verleger und Handelsleute, auch, wohin der Verschleiß gehe, namhaft zu machen«. Vornehmlich sollten sie sich angelegen sein lassen, »die Natur- und Industrie-Erzeugnisse anzugeben, ob und wie deren Kultur vermehrt und verbessert worden sei, ob in den Bezirken die Woll- und Flachsspinnerei genügend belegt, wie dieselbe einzuleiten und zu vermehren sei etc., ob die Gespinnste durch die eigenen oder benachbarten Weberschaften verarbeitet werden, wo sich die Woll- und Garnmärkte befinden u. dgl., in welcher Weise die Erzeugung feiner, gezogener und gefärbter Leinenzeuge sowie der Spitzen-, Schnüren- oder Bandfabrikation gehoben werden konnte, sie hatten Nachrichten vom Flachsbau und den Garnpreisen zu geben, Beobachtungen über den Handel anzustellen, ob der Aktiv- oder der Passivhandel dem Lande vorteilhaft oder schädlich sei etc., sie hatten über den Stand der Kommerzialstraßen zu berichten, die Verbreitung der Spinnerei sich angelegen sein zu lassen und die Dominien zu diesem Behufe anzuhalten, durch geschickte Lehrer Unterricht in der Spinnerei erteilen zu lassen. Der Bericht war ein alljährlicher; die Zahl der Landes-Inspektoren betrug in Böhmen fünf, ihre Jahresbezüge waren mit 1200 fl. festgesetzt, von denen sie auch die Reisekosten zu bestreiten und die neuesten Bücher und »Kommerzialjournale« anzuschaffen hatten. Nach Aufhebung der Konsesse in allen Ländern (1772) wurden die Manufaktur-Inspektoren den Kreishauptleuten zugewiesen, welchen nunmehr die Kommerzialgeschäfte mit der Weisung sich »die Emporbringung des

Commercialis« besonders angelegen sein zu lassen, übertragen wurden. Die Inspektoren führten nunmehr den Titel »Kreiskommissäre«; neue Inspektoren sollten künftig nicht ernannt werden.

Zwischen den Kreishauptleuten und den Inspektoren entwickelte sich ein Antagonismus, indem erstere die ganze Einrichtung der Inspektion »als Unding und unbeständiges Wesen« bezeichneten, gegen die Inspektoren auftraten, weshalb letztere einen schweren Stand hatten, so daß in Folge ihrer angefeindeten Stellung zahlreiche Widersetzlichkeiten in der Bevölkerung Platz griffen.

In Nieder-Österreich wurden Fabriks-Inspektoren erst 1772 nach Aufhebung der Kommerz-Konsesse bestellt, da man bei der Regierung bis dahin der Anschauung war, es sollten die Kommerz-Konsesse selbst die Fabriksbetriebe besuchen, da diese in und um Wien konzentriert waren, demnach besondere Reiseorgane nicht erforderlich schienen. Der Dienst der nied.-österr. Fabriks-Inspektion war ähnlich jener Böhmens und unterm 15. Jänner 1808 durch eine »amtliche Instruktion« geregelt. Es oblag ihr »bei den Meistern und Fabrikanten einzutreten, die neuen Werkzeuge und Maschinen, dann die Handgriffe zu betrachten, den Vorrat, den Absatz, die Bücher, wenn es erforderlich ist, zu untersuchen und die zur Beurteilung nötigen Daten, welche außer diesem Wege zu erhalten sind, zu sammeln«; »stetes herumwandern, genaue Kenntnis der praktischen Handgriffe, der Gewohnheiten, der Verhältnisse, Verbindungen, des wirklichen Ganges des Fabrikszweiges« sind die wesentlichen Pflichten der Inspektoren; sie hatten auch den Handel zu beobachten, die dem Ärar gehörigen Werkzeuge und Maschinen zu beaufsichtigen, das Inventar hierüber in Ordnung, ebenso die Ärarialvorschüsse gemeinsam mit der Kammerprokuratur in genauer Vormerkung zu halten und die Ratenzahlungen in Erinnerung zu bringen, ferner die Fabriks- und Fabrikspolizei-Ordnung zu handhaben. Obwohl gesetzliche Aufsichtsbehörde in Gewerbs- und Handelssachen, besaßen sie dennoch keine Exekutive: »zu befehlen, zu verbieten, zu raten, einzuleiten, ämtlich sich einzumengen, stehet der Fabriks-Inspektion nie zu«. Der Organismus der nied.-österr. Fabriks-Inspektion setzte sich nach dem Hofdekrete vom 6. November 1810 aus einem Inspektor, 2 Inspektions-Kommissarien, dann den erforderlichen Kanzleibeamten zusammen. Wie ersichtlich, hatten die Manufaktur- und Fabriks-Inspektoren mit ihren zugeteilten Kommissären einen ausgedehnten, vielseitigen und verantwortungsvollen Wirkungskreis, volkswirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Natur aber ohne jeden sozialen Einschlag, wenn man einen solchen nicht etwa in der Bestimmung für die nied.-österr. Inspektion, die fachliche Ausbildung der vom Ärar in manchen Zweigen bezahlten Lehrlinge im Auge zu behalten, erblicken will. Erst mit der Verordnung der nied.-österr. Regierung vom 12. März 1816 wurde sie zur Mitwirkung bei der Überwachung

des Vollzuges der damals in Geltung stehenden Kinderschutzbestimmungen berufen. Die moderne Gewerbe-Inspektion war damit wenigstens grundsätzlich angedeutet. Doch dauerte diese Betätigung nicht lange, denn durch eine Allerhöchste Entschließung vom 1. Jänner 1825 wurden alle Agenden der »Fabriks-Inspektion« den Landesstellen überwiesen und damit hatte die Inspektion alten Stils aufgehört, zu sein. Ob ihr der Zentralismus das Lebenslicht ausgeblasen, oder ob andere Gründe im Spiele waren, ist nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich ist sie ebenso wie die einstmaligen »Kommerz-Konsesse« durch Bedrückungen der Fabrikanten, finanzieller und sonstiger Art, mißliebig geworden. So sagt A. v. Krauß (1818) gelegentlich einer Besprechung der Organisationsversuche zur selbständigen Behandlung der Kommerz-Angelegenheiten: ».... die denselben (den Konsessen) untergeordneten Land- und Kreiskommerzial-Inspektoren, die Manufaktur-Kommissäre, die Revisoren etc. lebten größtenteils bei geringen Besoldungen von Bedrückungen und Strafen der Untertanen«.

3. Die Anfänge des Arbeiterschutzes bis zur Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859.

Obwohl die Darstellung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung außerhalb des Rahmens dieser Arbeit fällt, werden ihre wichtigsten Etappen im folgendem kurz berührt werden, zunächst, um daran die Notwendigkeit der Bestellung besonderer Aufsichtsorgane zu erkennen, anderseits weil das Werden des geltenden Inspektoren-Gesetzes, obwohl es sich äußerlich als ein selbstständiges abgeschlossenes Ganze bietet, mit der Geschichte der Gewerbe-Gesetzgebung, welche die Arbeiterschutz-Bestimmungen umfaßt, auf das innigste verknüpft ist, ferner, um den Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektion zu umschreiben.

Die Entwicklung der Technik der gewerblichen Betriebe, der seit der Wende zum 19. Jahrhundert sich immer schärfer ausprägende Zug einer großkapitalistischen Gütererzeugung, die Proletarisierung und Verelendung der Massen, verursacht durch die unerhörte Ausbeutung der Arbeitskraft seitens eines Teiles der Unternehmer, in späterer Zeit besonders der Aufschwung der Arbeiterschaft als Klassenbewußte Partei und ihre nach dem Fallen des Koalitionsverbotes immer straffere Organisation, dazu die Verschiebung in den Machtverhältnissen der politischen Parteien seit dem Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts, sind in Österreich die treibenden Kräfte der Arbeiterschutz-Gesetzgebung geworden.

Das an den nied.-österr. Regierungs-Präsidenten Grafen Pergen gerichtete Allerhöchste Handbillet vom 20. November 1786 ist, wenn man von älteren für das Zunfthandwerk

geltenden Anordnungen absieht, der Ausgangspunkt des österr. Arbeiterschutzes im modernen Sinne. Seine Fürsorge gilt den Fabrikskindern. Die Mädchen und Knaben müssen danach in den Schlafzimmern vollkommen abgesondert sein, es darf in einem Bett niemals mehr als 1 Kind liegen und nicht wie bisher auch 2 und 3. Die Kinder sind wöchentlich wenigstens einmal durch Waschen und Kämmen zu reinigen, es muß ihnen alle 8 Tage frisch gewaschene Wäsche gegeben werden, schließlich sollen monatlich die Bettstätten gereinigt und die Leintücher durch neugewaschene ersetzt werden.

Das Hofkanzleidekret vom 18. Februar 1787 ordnete an »vor Antritt des 9. Jahres sollen die Fabrikskinder nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden«, die erste zeitliche Begrenzung der Kinderarbeit. Die Überwachung dieser Bestimmungen oblag dem Kreisphysikus, der die Kinder 2mal jährlich visitieren und das Nötige anordnen sollte; das Kreisamt, die Ortsobrigkeit und die Seelsorge sollte über die Durchführung der getroffenen Verfügungen wachen und $^1/_4$jährig berichten. Eine Schutzbestimmung anderer Richtung, Allerhöchstes Reskript vom 10. Jänner 1790, wendet sich gegen die Mißhandlung der Lehrlinge in den Fabriken und enthält unter anderem auch Normen über die Auflösung des Lehrverhältnisses. Die magna charta des Volksschulwesens in Österreich des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsvolksschul-Gesetze vom Jahre 1869, die mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August 1805 erlassene »politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, der Lombardei, Venedig und Dalmatien« setzte die obligatorische 6jähr. Schulpflicht mit der Maßgabe fest, daß vor Vollendung des 12. Jahres der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden soll. Schon die am 6. Dezember 1774 erlassene Schulordnung für die »deutschen Normal-Haupt- und Trivialschulen« hatte die Verpflichtung zum Schulbesuche auf die Vollendung des 6. Lebensjahres festgesetzt, jedoch bezüglich der Dauer dieser Schulpflicht nur den Wunsch ausgesprochen, »daß es gerne gesehen wird, wenn die Eltern ihre Kinder wenigstens durch 6 oder 7 Jahre in den deutschen Schulen ließen«.

Aber weder die hygienischen Schutzmaßnahmen, noch die Vorschriften bezüglich des Unterrichtes der Kinder, fanden die genügende Beachtung. Die Fabrikanten standen dem Kinderschutze feindlich gegenüber und die Arbeiter konnten in ihrer Notlage die Kinderarbeit nicht entbehren, auch war es ihnen schwierig und oft unmöglich, das Schulgeld aufzubringen, so daß sich die Regierung, um hier wenigstens etwas zu erreichen, bemüßigt sah, mit dem Hofdekrete vom 15. Dezember 1808 auf Grund des § 310 der politischen Schulverfassung und in Abschwächung der daselbst gestellten Schulbesuchs-Anforderungen anzuordnen, »es sei dafür zu sorgen, daß in Fabriken arbeitende Kinder entweder daselbst durch eigene Lehrer Unterricht oder

wenigstens unentgeltlichen Zutritt zu Sonn- und Feiertagsschulen erhalten«.

Als mit dem Hofdekrete vom 27. September 1816 die Wiederholungsschule für Kinder vom 13. bis zum 15. Jahre eingeführt wurde, verhielt man auch die Fabrikslehrlinge und die Lehrjungen der Handwerker zu ihrem Besuche, doch sollten diese, da sie hinter dem Lehrerfolge der anderen Kinder zurückgeblieben waren, abgesondert für sich unterrichtet werden. Einen Druck auf den Besuch der Wiederholungsschulen übte die Bestimmung aus, daß ohne Zeugnis über deren vorschriftsmäßigen Besuch bei den Zünften eine Freisprechung nicht erfolgen durfte.

Kurz vorher hatte sich die nied.-österr. Regierung genötigt gesehen, mit der bereits angegebenen Verordnung vom Jahre 1816 die Überwachung der Durchführung des Kinderschutzes einzuschärfen. »Im Laufe der Zeit« — heißt es dort — »hat es sich ergeben, daß die in dem Zirkulare vom 21. November 1786 enthaltenen Vorschriften entweder ganz vernachlässigt, oder doch nur einseitig und unvollständig vollzogen werden.« Diese Vorschriften wurden daher neuerdings verlautbart, wobei veraltete Bestimmungen zweckmäßig ausgestaltet wurden. Die seinerzeit bestellte Kontrolle hatte sich sonach als unwirksam oder unzureichend erwiesen. Von nun an sollten die Kreiskommissäre — in Wien die Stadthauptmannschaft — und die Fabriks-Inspektion die Aufsicht über den Vollzug der Kinderschutz-Bestimmungen sich angelegen sein lassen. An Stelle der $^1/_4$jährigen Berichte sollte ein 1maliger Jahresbericht treten, der im Wege der Kreisämter bis 7. Jänner des folgenden Jahres an die Landes-Regierung vorgelegt, von dieser im Einvernehmen mit dem Konsistorium durchgesehen und erledigt werden sollte. Diese Verordnung blieb über ein $^1/_4$ Jahrhundert in Geltung.

Eine weitere Etappe auf dem Gebiete des Schutzes der Kinderarbeit bezeichnet das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842. Es enthielt konkrete und energische Anordnungen vor allem über das Alter und die Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Kinder. Fortan sollte das vollendete 12. Jahr das Alter sein, von dem an die Kinder beiderlei Geschlechtes zur regelmäßigen Arbeit aufgenommen werden können. Ausnahmsweise mit vollendetem 9. Jahre, wenn sie wenigstens 3 Jahre die Schule besucht hatten, weiter, wenn für eine angemessene Fortsetzung des Religions- und Schulunterrichtes der Kinder, solange sie im schulpflichtigen Alter stehen gesorgt, ferner, wenn die Bewilligung der Ortsobrigkeit eingeholt würde. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigung wurde die Maximalarbeitszeit für Kinder im Alter von 9—12 Jahren mit 10 Stunden, für Kinder im Alter von 12—16 Jahren mit 12 Stunden festgesetzt unter Einschaltung einer 1stündigen Ruhepause, wogegen die Nachtarbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh, vor dem vollendeten 16. Jahre vollständig verboten wurde. Außerdem haben die Fabriks-Besitzer für die Bewahrung guter Sitten in ihren Anstalten zu sorgen und Ver-

zeichnisse der daselbst beschäftigten Kinder unter 16 Jahren mit Angabe von Namen, Alter, Wohnort, Zeitpunkt des Eintrittes in die Fabrik anzulegen. Mit der Überwachung dieser Anordnungen wurde die Ortsobrigkeit, die Schuldistriktsaufsicht und die Seelsorge betraut. Übertretungen wurden mit Geldbußen von 2—100 fl. K.-M., im Wiederholungsfalle mit der Entziehung des Rechtes, Kinder unter 16 Jahren zu beschäftigen, bedroht. Da diese Anordnungen heftigem Widerstand in den Kreisen der Fabrikanten begegneten, schärfte sie die ob.-österr. Regierung mit Dekret vom 16. Jänner 1846 ein und erweiterte eigenmächtig bis zum Einlangen der Allerhöchsten Entscheidung den Kinderschutz dahin, daß von einer Verwendung von Kindern ausnahmsweise vor dem 12. Jahre keine Rede sein könne und die Kinder vor ihrer Aufnahme in eine Fabrik einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden sollten. Außer der Mittagspause wurde noch ein »Interstitium« für Morgen- und Abendbrot von je $^1/_2$ Stunde eingeführt und die Arbeit an Sonn- und Feiertagen verboten. Ein halbes Jahr später trat die ob.-österr. Regierung vor dem Drängen der Fabrikanten auf Einschränkung des Kinderschutzes den Rückzug an. In dem Dekrete vom 29. Juli 1846 spricht sie von »vorgekommenen Vorstellungen gegen die Verfügungen der Regierung und von Bitten um Auflassung«. Die Arbeit der 9jähr. Kinder wurde wieder gestattet, von der ärztlichen Untersuchung vor dem Eintritt in die Fabriken Umgang genommen und der Auffassung entgegengetreten, daß Pausen in die 10stündige Arbeitszeit einzurechnen seien.

Die jährlich 3malige Untersuchung der Fabriken wurde fallen gelassen und eine einmalige als hinreichend erklärt, bei der auf Reinigung, Lüftung sowie auf Gesundheitszustand und Behandlung der Kinder besonders zu sehen ist; auch über den Schulunterricht sei strenge zu wachen.

Daß selbst diese herabgespannten Forderungen nur geringe praktische Geltung fanden, ergibt die Tatsache, daß in Kattundruckereien Kinder von 7 bis 8 Jahren verwendet wurden und um 1845 in den österreichischen Papier-Manufakturen und Baumwoll-Spinnereien von insgesamt 38.124 Arbeitern 5590 = 14·7% schulpflichtige Kinder waren. In den Stürmen des Revolutionsjahres knickte der praktische Arbeiterschutz, gegen dessen Durchführung sich die Fabrikanten sehr entschieden mit der Begründung gewehrt hatten, »daß die Industrie zu sehr beeinträchtigt würde, wenn man allgemeine Vorschriften über die Arbeitszeit erlassen wollte«, fast vollständig zusammen. »Zu den alten »»reaktionären«« Verfügungen, um die man sich nicht mehr zu kümmern brauchte«, sagt Mises in seiner Arbeit »zur Geschichte der österreichischen Fabriks-Gesetzgebung«, »zählten die Fabriksbesitzer, deren Macht und Einfluß zusehends wuchs, auch die Verordnungen über die Verwendung von Kindern in Fabriken«. So kam es, daß in Vorarlberg Kinder von 7 und 8 Jahren zu täglich 13stündiger Arbeit herangezogen wurden, die im Falle vermehrter Geschäfte noch

um 3 bis 4 Stunden, also in die Nacht hinein, verlängert wurde. Wohl traten die Behörden solchen auch in anderen Kronländern herrschenden Zuständen entgegen, so die Tiroler Statthalterei unterm 6. Juli 1850, das Ministerium für Kultus und Unterricht in den Erlässen vom 31. August 1851, 23. Mai 1852 und 28. Mai 1856; allein der Erfolg blieb aus. »Seit den Jahren 1848/49« — klagt die Innsbrucker Statthalterei in dem Berichte vom 31. März 1852, in welchem so häufig Abweichungen von früheren beschränkenden Verfügungen sich erlaubt wurden, »dürfte wohl nicht bloß in Vorarlberg sondern in der ganzen Monarchie die Willkür der Fabriksbesitzer in der Ausbeutung der Arbeitskräfte der Arbeiter zum Nachteile der Letzteren zugenommen haben«. Die ganze Ohnmacht der Behörden gegenüber dem ausbeuterischen Drängen der Unternehmer offenbart der obige Ministerial-Erlaß vom Jahre 1851, der die bisherigen Bestimmungen über die Altersgrenze der Fabrikskinder durch das schwächliche Zugeständnis durchbrach, daß in »besonderen Fällen« Kinder unter 9 Jahren zur Fabriksarbeit zugelassen werden, wenn die Eltern »unter berücksichtigungswürdigen Gründen« darum ansuchen. Inzwischen war die Regierung mit der Ausarbeitung einer vollständigen Gewerbe-Ordnung, die in den Entwürfen von 1854 und 1856 niedergelegt wurde, beschäftigt, durch welche das Prinzip des wirtschaftlichen Liberalismus gesetzlich anerkannt werden sollte. Diese Entwürfe enthielten auch eine Neuregelung der Verhältnisse der »Lohnkinder«, die im wesentlichen in die Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 überging.

4. Die Entwicklungsphasen des geltenden Inspektorengesetzes und der Arbeiterschutz-Gesetzgebung bis zur Vorlage vom 16. Dezember 1880.

Über den Kinderschutz hinaus war die soziale Fürsorge in der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 nicht gediehen. Seine Handhabung oblag den Gewerbebehörden. Allein, diese waren nach dem ihnen zugewiesenen vielseitigen Aufgabenkreise nicht in der Lage, dem Kinderschutze gerecht zu werden. Die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, ein in den Fragen der Verwendung der Arbeiter gewiß sachverständiges Organ, läßt sich im Sitzungsprotokoll vom Jahre 1870 also vernehmen: »Es ist allgemein bekannt, daß gegen die ausdrückliche Bestimmung der Gewerbe-Ordnung bisher in Fabriken Kinder von 8—14 Jahren ebenso lang arbeiteten, wie Erwachsene«. (Zitiert bei Bráf, Studien über nordböhmische Verhältnisse, Prag 1881, S. 138). Das Handels-Ministerium sah sich infolgedessen veranlaßt, einen Erlaß, betreffend die Erinnerung wegen der Arbeitszeitdauer der Kinder in Fabriken herauszugeben (11. April 1872, Z. 8300). Auch in parlamentarischen Kreisen erkannte man die Unwirksamkeit des damaligen Kinder-

schutzes. Der zur Berichterstattung über eine Petition des Arbeitervereines »Volksstimme« um Erweiterung des politischen Wahlrechtes auf die Arbeiter eingesetzte parlamentarische Ausschuß berichtete an das Plenum am 17. Dezember 1874: »Der Staat hat die Aufgabe, Kinder und andere unselbständige Personen vor den verderblichen Einflüssen der Arbeit in Fabriken und Werkstätten zu schützen. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Verwendung von Kindern und die Arbeitszeit der geschützten Personen sind ungenügend, werden auch nicht energisch gehandhabt und stehen mit der gegenwärtigen 8 jähr. Schulpflicht in Widerspruch«. Bemerkenswert in diesem Ausschußbericht ist die Betonung der notwendigen Erweiterung des Kinderschutzes auf »andere unselbständige Personen«. — Schon sechs Jahre vordem (am 18. Dezember 1868) hatte der Abgeordnete Dr. Roser in Erkenntnis der Notwendigkeit des Ausbaues der österreichischen Arbeiterschutz-Gesetzgebung einen Antrag eingebracht, wonach die Arbeitszeit in Fabriken auf 10 Stunden gekürzt, die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren in Fabriken verboten und zur Überwachung der Ausführung Kinder-Arbeitsbücher eingeführt werden sollten. Bei Begründung seines Antrages in der Sitzung vom 19. Jänner 1869 bemerkte er: »Die Ausschreitungen der Fabrikanten hintanzuhalten, ist meiner Ansicht nach nur möglich, durch die Einführung des Institutes der Fabriks-Inspektion, wie dies in England und Frankreich der Fall ist«. Es war der 1. öffentliche Hinweis auf Errichtung besonderer Aufsichtsorgane für den Fabriksbetrieb. Der Antrag selbst wurde einem Ausschusse überwiesen, in dem er begraben wurde. Ein am 14. Dezember 1869 eingebrachter ähnlicher Antrag desselben Abgeordneten teilte das Schicksal seines Vorgängers. Inzwischen hatte die Regierung einen Entwurf zur Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeiter ausgearbeitet und Ende 1869 den interessierten Körperschaften zur Begutachtung zugefertigt. Was den materiellen Schutz anbelangt, ging dieser Entwurf über die damals geltende Gewerbe-Ordnung hinaus, indem die regelmäßige Verwendung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken verboten wurde; vor vollendetem 14. Jahre wurde eine derartige Beschäftigung nur unter der Voraussetzung des täglich mindestens 2 stündigen Schulunterrichtes in einer Volks- oder Fabriksschule zugelassen. Die tägliche Arbeitsdauer der Kinder unter 14 Jahren in Fabriken wurde auf 6 Stunden beschränkt. Eine Erweiterung des Arbeitszeitschutzes auf andere Arbeiterkategorien war nicht vorgesehen, was im Einklange mit der wirtschaftspolitischen, im Motivenberichte ausgesprochenen Auffassung jener Zeit stand, »daß Leistung und Gegenleistung, Arbeit und Entlohnung sich nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesetzen regeln, denen gegenüber jedes staatliche Reglementieren ohnmächtig ist«. Dagegen war die Bestellung von Fabriks-Inspektoren mit dem Charakter öffentlicher Beamten durch Ernennung vom Handels-Minister vorgesehen. Sie sollten nicht

bloß Vertreter der Arbeiter sein, sondern auch die Interessen der Arbeitgeber wahrnehmen und nach beiden Seiten vermittelnd eingreifen.

Die Inspektoren sollten in den Fabriken, die jährlich wenigstens einmal zu besuchen waren, während der Arbeitszeit Aufsicht üben und sich unter Vorlage und Einsicht in die vorgeschriebenen Verzeichnisse, Arbeitsbücher, Fabriks-Ordnungen und Statuten von dem genauen Vollzuge des Gesetzes Überzeugung verschaffen; sie hatten zu sämtlichen Fabrikslokalitäten sowie zu jeder Fabriksschule bei Tag oder Nacht Zutritt. Der Fabriks-Inspektor wurde berechtigt, in den Fabriken jede Person, die er antraf oder von der er wußte, daß sie vor längstens 2 Monaten darin beschäftigt gewesen, in den seiner Aufsicht anvertrauten Angelegenheiten einzuvernehmen. Die Weigerung von Auskünften, der Unterschrift auf dem Einvernahms- oder Befunds-Protokoll, des Zutrittes in die Fabriksräume wurde mit einer Strafe von 10 bis 100 fl., die an die betreffende Unterstützungskasse fließen sollten, bedroht. Eine wichtige prinzipielle Bestimmung war die Betrauung der Fabriks-Inspektoren mit der Prüfung, ob die bestehende Einrichtung in baulicher, sittlicher und sanitätspolizeilicher Beziehung den Anforderungen des Gesetzes entspricht, ob Kinder unter 12 Jahren in den Fabriken zugelassen oder gesetzwidrig beschäftigt werden, ob die Fabriks-Ordnung den Arbeitern in gesetzmäßiger Form bekanntgegeben wird. Für das Verfahren bei Feststellung von Unzukömmlichkeiten ist die Bestimmung entscheidend, daß der Fabriks-Inspektor berechtigt sein sollte, die sofortige Abstellung von Vorkommnissen, welche den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen, unter gleichzeitiger Anzeige an die zuständige politische Behörde vom Besitzer oder Leiter der Fabrik schriftlich zu fordern, welche Aufforderung schriftlich zu bestätigen war. Wenn ihr nicht Folge geleistet würde, sollte der Fabriksbesitzer in eine Geldstrafe von 50 bis 500 fl. verfallen, unbeschadet der ihn etwa nach Maßgabe des allgemeinen Strafgesetzes treffenden Ahndung. Über die Befunde in einer Fabrik nimmt der Inspektor ein Protokoll, das vom Unternehmer zu fertigen ist, auf und legt es samt einem Revisionsberichte dem Handels-Ministerium vor. Alljährlich sollte an dieses ein Hauptbericht erstattet werden. Zur Sicherung der Unparteilichkeit wurde den Inspektoren die Annahme von Reise-Entschädigungen, von Nachtlagern und Mahlzeiten seitens der Unternehmer untersagt.

In dem skizzierten Wirkungskreise sind zwei Grundzüge zu unterscheiden. Die Berufung zur Überwachung der allgemeinen gesetzlichen Normen in Bezug auf Bau-, Sittlichkeits- und Sanitätspolizei sowie der speziellen des Kinderschutzes und der Verlautbarung der Arbeits-Ordnung einerseits, die Bestellung der Inspektoren zu Arbeitervertretern, zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitgeber und zur Vermittlerrolle zwischen beiden anderseits. Für die in Aussicht genommene Organisation ist die

unmittelbare Unterordnung der Inspektoren unter das Handels-Ministerium, für die formale Behandlung von Unzukömmlichkeiten aus Anlaß der Betriebs-Untersuchungen die Ausstattung der Fabriks-Inspektoren mit einer Exekutivgewalt kennzeichnend. Diese Hauptzüge, als auch die Einzelheiten des Entwurfes, erinnern lebhaft an die englische Fabriks-Gesetzgebung, der sie augenscheinlich entnommen oder doch nachgebildet sind. Für eine derart weitgehende Fabriks-Aufsicht war die Öffentlichkeit in Österreich noch nicht reif. Der Referentenentwurf kam nicht vor das Parlament, vielleicht infolge des eingetretenen Regierungswechsels, vielleicht auch deshalb, weil die Regierung inzwischen die Notwendigkeit der Reform der gesamten Gewerbe-Ordnung erkannt hatte, welche die Handels- und Gewerbekammern sowie die Gewerbebehörden in ihren über den besprochenen Entwurf abgegebenen Gutachten forderten, daher mit einem Bruchstücke der Erledigung des Ganzen nicht vorgreifen wollte. Immerhin hatte er sein Gutes. Die von der Regierung lebhaft aufgegriffene Idee einer Fabriks-Inspektion war durch den Entwurf in weitere Kreise getragen worden und rang nach Gestaltung. Gelegentlich der Verhandlung der erwähnten Petition des Vereines »Volksstimme« faßte das Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 1874 eine Resolution dahin: »Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der in Aussicht stehenden Revision der Gewerbe-Ordnung auf die Bestimmungen bedacht zu nehmen, durch welche die Arbeitszeit der Kinder, junger Personen und Frauen eingeschränkt, in Fabriken und Werkstätten auf die Anforderungen der Gesundheitspflege Rücksicht genommen und endlich dafür Sorge getragen werde, daß bei großen Gewerbs-Unternehmungen im Interesse des Unterrichtes der Kinder der Angestellten und Arbeiter Fabriksschulen eingerichtet werden, ebenso wird die Regierung aufgefordert, zur wirksamen Ausführung solcher gesetzlicher Bestimmungen eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriks-Inspektoren zu bestellen«. Also ausgiebige Erweiterung der schutzpflichtigen Personen, Ausdehnung des sachlichen Schutzbereiches und zur Überwachung staatliche Fabriks-Inspektoren. Inzwischen hatte die Regierung (1874) den Entwurf einer neuen Gewerbe-Ordnung ausgearbeitet und zur Begutachtung hinausgegeben. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Fabriks- und Gewerbe-Inspektion bedeuteten mit Ausnahme der Erweiterung der Aufsichtstätigkeit auf die Gewerbe einen starken Rückschritt gegenüber dem Entwurfe von 1869, in dem sie außer der Feststellung, daß Gewerbs- und Fabriks-Inspektoren zur Überwachung des Gesetzvollzuges bestellt werden, denen, sobald sie sich als solche legitimieren, der Eintritt in die Unternehmungen bei Tag und, wenn diese im Betriebe sind, auch bei Nacht gestattet werden mußte, nichts weiter besagten und die Regelung der Rechte und Pflichten dieser Beamten dem Verordnungswege vorbehielten, »der gewiß nicht der geeignete Weg ist, um die Befugnisse eines von vielen Seiten mit Mißtrauen

und Übelwollen angesehenen Organes zu definieren«. (Referat des Dr. E. Plener über den angegebenen Gesetzentwurf in der sozialen Rundschau, Band XI, S. 72.) Auch dieser Entwurf gelangte nicht zur parlamentarischen Verhandlung. Vielmehr arbeitete die Regierung ein neues Elaborat aus, welches 1877 in die Öffentlichkeit kam, im übrigen jedoch das Schicksal der vorangegangenen teilte. Dieses Zickzack von Entwürfen begleitet Waentig mit folgendem Kommentar: »In der Tat läßt sich schwer ein befriedigender Grund für diese seltsame Regierungspolitik ausfindig machen, die zuguterletzt fast darauf hinauslief, daß man sich selbst Obstruktion bereite. Vielleicht, daß die intimen Beziehungen des Handels-Ministeriums zur liberalen Partei nicht ohne Einfluß gewesen sind; noch ein Grund: Die leider berechtigte Überzeugung, daß sich eine wirksame Sozialreform mit diesem Parlamente nicht durchführen lasse, während die Regierung anderseits in Rücksicht auf das Staatswohl eine Gewerbereform ohne entsprechende Umgestaltung des Arbeiterrechtes nicht glaubte verantworten zu können«. Erst nachdem mit den Begutachtungen darüber wieder 2 Jahre verflossen waren, legte die Regierung einen abermaligen Entwurf zur teilweisen Änderung der Gewerbe-Ordnung am 26. November 1879 dem Abgeordnetenhause vor.

Kurz vorher hatte die deutschliberale Partei in den Reichsratswahlen eine Niederlage erlitten, welche sie nach dem Eintritt der Tschechen in den Reichsrat zur Minorität verurteilte. Die Bahn für eine zeitgemäße Ausgestaltung des Arbeiterschutzes war dadurch frei. Die Regierungsvorlage vom 26. November 1879 zerfiel in 3 Titel: I. Gewerbliches Hilfspersonal, II. Gewerbs-Inspektoren und III. Gewerbliche Hilfskassen. Von dem geltenden Inspektoren-Gesetze abweichend, verpflichtete Artikel 55 der Vorlage die Inspektoren zur Überwachung des Besuches der Abend- und Sonntagsschulen, dann der außerhalb der Werkstätten beschäftigten Arbeiter (Heimarbeiter), der Berechtigung zum Halten von Lehrlingen, der Lehrherren in Absicht auf die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Lehrlingen und zur Überwachung der Hilfsarbeiter rücksichtlich ihrer Verpflichtung, zur Überwachung einer Hilfskasse zur Krankenunterstützung anzugehören. Im übrigen war der Umfang der Überwachung von dem jetzigen Gesetze nicht verschieden. Den Gewerbe-Inspektoren sollte in ihrer Funktion der Charakter von öffentlichen Beamten zukommen. Zu ihren Rechten gehörte der Eintritt in die Betriebe und die Einvernahme von Arbeitern wie der Unternehmer und seiner Angestellten. Ihre Exekutive war gegenüber dem Entwurfe vom Dezember 1869 insofern eingeschränkt, als den Gewerbs-Inhabern gegen die Forderung auf sofortige Abstellung von Vorkommnissen, welche den Bestimmungen des Titels über die Gewerbe-Inspektoren zuwider liefen, eine binnen 3 Tagen einzubringende Vorstellung bei der Gewerbe-Behörde zugestanden wurde. Ein Strafbefugnis stand ihnen überhaupt

nicht zu, indem sie verhalten wurden, bei Weigerungsfällen der Unternehmer, den Aufträgen der Inspektoren nachzukommen, bei Behinderung des Dienstes, Verweigerung von Auskünften, eine Anzeige an die Gewerbe-Behörde zu erstatten. Außerdem waren noch zur Zerstreuung der Besorgnisse einer mißbräuchlichen Verwendung oder Ausschreitung dieser neuen Einrichtung Bestimmungen aufgenommen, die dann im geltenden Gesetze in den §§ 16 — Wahrung des Geschäfts-Geheimnisses — 18 — Verbot der Geschenkannahme — und 19 — Verbot der Verwendung zu Zwecken der Finanz-Verwaltung — weiter ausgestaltet wurden. Dagegen fehlen den geltenden §§ 2—4, 11, 15 und 17 analoge Bestimmungen gänzlich.

Während der Entwurf von 1869 die Inspektoren von den Gewerbe-Behörden ganz unabhängig stellt, macht sich in jenem von 1879 die Tendenz bemerkbar, die Gewerbe-Inspektoren dienstlich an die Gewerbe-Behörden anzugliedern. Charakteristisch für diesen ist auch die taxative Aufzählung der Paragraphe des Gesetzes, mit deren Überwachung die Aufgabe der Inspektoren erschöpft war. Von einem allgemeinen Interessenschutz der Arbeiter, einer Vermittlerrolle zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, kein Wort. Darum sagt auch der Motivenbericht: Eine über den Zweck und die konkreten Aufgaben dieser Organe hinausgehender Kontrolle der gewerblichen Unternehmer und ihrer Verhältnisse wird durch die Bestimmungen der Vorlage ausgeschlossen. Die Regelung der Amtsführung sowie der Rechte und Pflichten der Gewerbe-Inspektoren wurde durch den Motivenbericht als »am zweckmäßigsten« dem Verordnungswege vorbehalten. Diese Regierungsvorlage wurde einem parlamentarischen Ausschusse zugewiesen, der eine Resolution faßte, dahin gehend, daß es sich bei dem Zusammenhange, welcher zwischen den einzelnen Teilen der Gewerbe-Ordnung besteht, empfehlen würde, die Revision der Gewerbe-Ordnung in ihrem ganzen Umfange einheitlich vorzunehmen. Da auch zahlreiche Petitionen sich in diesem Sinne aussprachen, so nahm man im Schoße der Regierung die Beratungen über diesen Gegenstand wieder auf und schritt an die Bearbeitung der gesamten Gewerbe-Ordnung. Der Erfolg war die am 16. Dezember 1880 eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer neuen Gewerbe-Ordnung, deren VII. Abschnitt in den §§ 144—151 von der Gewerbe-Inspektion handelte und mit den bezüglichen Bestimmungen der Vorlage von 1879 übereinstimmte, welche zurückgezogen wurde. Der Gewerbe-Ausschuß zerpflückte jedoch diesen Entwurf derart, daß er nur die drei ersten und den V. Abschnitt in Bearbeitung nahm und als Spezial-Gesetz mit Bericht vom 24. Mai 1882 dem Hause zur Annahme empfahl, woraus das Gesetz vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung hervorging. Der VII. Abschnitt der Regierungs-Vorlage wurde einer selbständigen Bearbeitung unterzogen, deren Ergebnis in dem Referenten-Entwurfe des Ab-

geordneten Chamiec dem Hause zur Beratung vorgelegt wurde. Gegenüber den mageren 7 Paragraphen der Regierungs-Vorlage enthält der Entwurf des Gewerbe-Ausschusses, deren 20, welche Ausdehnung sich dadurch erklärt, daß nach dem Wortlaut des Berichterstatters für das Herrenhaus — Freiherrn v. Helfert — einige Gesetzes-Bestimmungen mehr ins Detail ausgearbeitet und klarer gemacht wurden, anderseits dadurch, daß Gegenstände, welche die Regierung in ihrem ursprünglichen Entwurfe der Vollzugs-Vorschrift und der Einführungs-Verordnung vorbehalten wollte, hier in die Gesetzes-Vorlage selbst aufgenommen wurden.

Bevor auf das weitere Schicksal dieses Entwurfes eingegangen wird, ist eine Umschau über die in den Interessentenkreisen herrschende Anschauung und Stimmung in Betreff der Fabriks- und Gewerbe-Inspektion zweckmäßig.

Die Wiener Handels- und Gewerbekammer hatte schon zum Entwurfe vom Jahre 1869 eine wohlwollende Stellung eingenommen, wenn sie auch im einzelnen anderer Anschauung war als die Regierung: einerseits forderte sie die Ausdehnung des Aufsichtsdienstes auf alle gewerblichen Unternehmungen, anderseits wollte sie den Wirkungskreis der Inspektoren bloß auf die Überwachung der »Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sanitätsverhältnisse sowie aller anderen auf die physische und geistige Entwicklung der Arbeiter sich beziehenden Momente« einschränken. Bezüglich der Art der Bestellung der neuen Funktionäre ging die Ansicht der Kammermehrheit auf Ernennung durch die Regierung, vereinzelte Meinungen waren für die Gewährung eines Vorschlagsrechtes an die Kammer. Im Jahre 1875 fand dieselbe Kammer das Institut der Gewerbe-Inspektoren »höchst ersprießlich, ja geradezu notwendig«. Allein immerhin mißtraute die Kammer der neuen sozialpolitischen Einrichtung oder vielleicht auch der Regierung, indem sie wünschte, »daß Rechte und Pflichten der Gewerbe-Inspektoren ausschließlich auf die Ausführung der Gewerbe-Ordnung beschränkt bleiben und dies im Gesetze deutlich ausgesprochen sei«. Gleichzeitig trat sie für die Aufnahme einer Bestimmung zur Wahrung des Geschäfts-Geheimnisses durch die Inspektoren im Gesetze ein. Zu dem Entwurfe vom Jahre 1877 gab die Wiener Kammer ein jenem von 1875 gleiches Gutachten ab. Außer der Wiener traten zumeist mit Wärme noch nachstehende Handels- und Gewerbe-Kammern für die Errichtung der Gewerbe-Inspektion ein: Brünn, Budweis, Eger, Feldkirch, Linz, Reichenberg und Triest; jene in Pilsen befürwortete in der Äußerung zum Entwurfe von 1877 die Gewerbe-Inspektion, nachdem sie 3 Jahre vorher gegen dieselbe als eine Bevormundung der Industrie votiert hatte. Entschieden gegnerische Stellung nahmen die Kammern von Graz, Leoben, Laibach und Prag ein, welche eine besondere Gewerbe-Inspektion als überflüssig bezeichneten mit dem Hinweis, daß die Arbeiter in den bestehenden Gesetzen und bei den gegebenen Behörden ausreichenden Schutz fänden. Die Prager Kam-

mer »verwahrte sich auf das Entschiedenste« gegen die Aufstellung von Gewerbe-Inspektoren, »zumal da es nur einer Änderung der Organisation der Gewerbe-Behörden bedürfe, um die Kontrolle des Gewerbe-Betriebes viel wirksamer zu gestalten«. Minder entschieden, jedoch im ganzen ablehnend war die Stellung der Kammern von Klagenfurt und Krakau, deren erstere eine entsprechende Organisations-Änderung der Gewerbe-Behörden ausreichend erachtete, wogegen letztere Chikanen und Mißbrauch des Hausrechtes befürchtete. Mit der Furcht vor Mißbrauch besonders des Geschäfts-Geheimnisses hatten die meisten der oben erwähnten Kammern ihre ablehnende Haltung begründet. Die gleiche Zwiespältigkeit tritt auch in den Äußerungen der Industrie- und Gewerbe-Vereine entgegen. Jene in Brünn, Reichenberg, Sechshaus, Teplitz und Wien befürworteten die Gewerbe-Inspektion, wenn sie auch im einzelnen Ausstellungen machten und Bedenken äußerten. Zumeist drangen sie unter ausdrücklicher Ablehnung von Fabrikanten und Gewerbs-Inhabern auf Bestellung staatlicher Funktionäre zu Inspektoren und auf gesetzliche Regelung ihrer Rechte und Pflichten, wie dies auch mehrere Handels-Kammern, insbesonders jene von Feldkirch und Reichenberg gefordert hatten. Entgegen der hier betonten Forderung einer gesetzlichen Fixierung der Rechte und Pflichten der Inspektion hatte sich der Handels-Kammertag vom 28. Jänner 1876 in einer mit 16 gegen 12 Stimmen angenommenen Resolution, in der er das Institut der Gewerbe-Inspektion als »höchst wichtiges und nützliches« anerkannte, dahin ausgesprochen, Umfang der Pflichten und Rechte dieser Aufsichts-Organe im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbe-Kammern festzustellen. Kennzeichnend für das tiefgehende Mißtrauen in die Durchführung der neuen Gewerbe-Aufsicht ist das Gutachten des nied.-österr. Gewerbe-Vereines, welcher Gewährleistung durch das Gesetz forderte, daß der Gewerbe-Inspektor nicht befugt sei, Erhebungen zu pflegen, welche die Eruierung von Manipulationsdetails zur Folge haben, ferner, daß niemand verpflichtet sei, dem Gewerbe-Inspektor hierüber Auskunft zu geben. Eine Vernehmung von Arbeitern und Angestellten sollte nur in Anwesenheit des Etablissement-Besitzers oder seines Stellvertreters erfolgen, die am ersten in der Lage wären, Fragestellungen, die mit dem Gegenstande nichts zu tun haben, zu berichtigen.

Im Gegensatze zu den vorerwähnten gewerblichen Vereinigungen verhielten sich die Gewerbe-Vereine in Bielitz-Biala, Graz, Klagenfurt, Korneuburg und Prag ablehnend. Auch hier war das Mißtrauen und die Furcht vor Chikanen ausschlaggebend. Bemerkenswert ist noch die ablehnende Haltung des Wiener Magistrates, welcher meinte, die Bestellung von Gewerbe-Inspektoren mit dem Rechte auf Nachforschung würde in Wien auf Wiederspruch stoßen und sei auch nicht notwendig, weil für die Wahrung des Gesetzes ohnehin durch die Wirksamkeit der städtischen Sanitätsaufseher Vorsorge getroffen sei.

Bevor der vom Gewerbe-Ausschusse ausgearbeitete Entwurf dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, war er von einer ad hoc einberufenen Enquete von Vertretern der Industrie, des Handwerkes und der Arbeiterschaft am 12. Februar 1883 durchberaten worden. Hier ergab sich eine Gelegenheit, die Meinung der Arbeiterkreise über das sozialpolitische Debut der neuen Regierung und der Parlaments-Mehrheit zu vernehmen. Der Wortführer der Arbeiter-Vertreter erklärte zunächst, keinerlei Mandat zu besitzen, er sei gleichwohl bereit, seine persönliche Anschauung vorzubringen; er sprach sich für die Gewerbe-Inspektion aus, die er als einen »eminenten Fortschritt« bezeichnete, wenn er auch nicht allzugroße Hoffnungen daran knüpfte. »Wenn die Inspektoren«, sagte er »wie es scheint, durch die Regierung ernannt werden sollen, dann werde das nur eine neue Vermehrung der Bureaukratie bedeuten«. Da der Gehalt dieser Organe kaum groß sein werde, sei die Möglichkeit einer Korruption nicht ausgeschlossen. Er befürchtet, die Zahl der Gewerbe-Inspektoren werde zu klein sein, um es ihnen möglich zu machen, überall ihrer Pflicht mit dem nötigen Nachdruck obliegen zu können, und meint »man solle das Pferd nicht beim Schweif aufzäumen, sondern lieber früher eine Fabriks-Ordnung schaffen«. Buchdrucker Höger, der so gesprochen, hatte wohl erkannt, daß es ein Unding sei, ein Überwachungs-Organ aufzustellen, das eigentlich nichts zu überwachen hatte. Denn das VI. Hauptstück der Gewerbe-Ordnung war so mager, daß die Forderung nach einer Ausgestaltung des materiellen Arbeiterschutzes mindestens ebenso dringlich erschien, wie die Bestellung besonderer Aufsichts-Organe. Aber erst durch das Gesetz vom 8. März 1885 wurde diesem berechtigten Verlangen Rechnung getragen. Alle 3 Arbeiter-Vertreter sprachen sich einhellig für die Bestellung der Gewerbe-Inspektoren durch freie Wahl der Arbeiter aus und traten dem von Seite des Vertreters des Kleingewerbes geäußertem Wunsche auf Beschränkung des Wirkungsbereiches der Inspektoren auf die Fabriken und Kontrolle der Handwerksbetriebe durch die Genossenschaften mit aller Entschiedenheit entgegen, »da die Genossenschaften überhaupt nicht in ersprießlicher Weise wirken können«. Bei Fortsetzung der Gewerbe-Enquete trat Experte Peukert, verantwortlicher Redakteur der radikalen »Zukunft, Zentral-Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei«, gegen die Gewerbe-Inspektion auf . . »und wenn sie noch so strenge Fabriks-Inspektoren aufstellen möchten, werden sie derartige Überschreitungen nicht verhüten können, denn der Arbeiter wird aus Furcht, entlassen zu werden, schweigen oder dem Inspektor keine richtige Auskunft geben«. Wie begründet eine derartige Befürchtung sein würde, geht aus den Worten des Experten Haardt, des Vertreters der Großindustrie, mit zweifelloser Gewißheit hervor, der — nach den Angaben Peukerts in Nr. 91 ex 1883 der »Zukunft« gesagt haben soll: »Wenn sich einer meiner Arbeiter erlauben würde, sich beim

Fabriks-Inspektor zu beschweren, so würde er in der nächsten halben Stunde entlassen sein, wo mir dies zur Kenntnis kommt«. Die Mitteilungen der Gewerbe-Inspektoren in ihren Jahresberichten lassen besonders in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes entnehmen, daß sich nicht wenige Unternehmer die brutale Praxis Haardts zu eigen gemacht haben.

Gegenüber der ablehnenden Stellung Peukerts und seiner »Zukunft« trat das »Organ der sozialdemokratischen Partei Österreichs, Die Wahrheit« in ihrer Nummer vom 16. Februar 1883 für die Gewerbe-Inspektion ein, wobei sie das Verhalten der großindustriellen Experten an der Enquete besonders Skenes scharf angriff, denn dieser »jammerte förmlich und beweinte die durch die Gewerbe-Inspektoren angeblich gefährdete industrielle Freiheit«. Die Arbeiterschaft war also mit Ausnahme der intransigenten Radikalen, welche sich mit Abschlagszahlungen an Sozialpolitik nicht begnügten, sondern einzig den »großen Kladderadatsch« erstrebten, der mit einemmal alles erfüllen sollte, im Prinzipe mit der neuen Einrichtung einverstanden.

Außer Industriellen, Handwerkern und Arbeitern kam noch ein weiterer Faktor in Betracht: die Regierung; ihre Stellung ist im Motivenberichte zur Vorlage vom Jahre 1880, betreffend eine neue Gewerbe-Ordnung gekennzeichnet. Sie bekennt, daß die Gewerbe-Behörden, die bisher mit der Überwachung des Gesetzes betraut waren, außerstande sind, dieser Aufgabe gerecht zu werden. »Diesen mit vielen anderen amtlichen Obliegenheiten überhäuften Behörden geht die nötige Zeit zu einer intensiven Führung der in der Vorlage bezeichneten Verrichtungen vollends ab; überdies sind die bezüglichen Verhältnisse derart kompliziert und eigenartig, daß sie eine spezielle Qualifikation der Aufsichts-Organe wünschenswert erscheinen lassen. Um die gewissenhafte Durchführung einer Reihe von Bestimmungen der Vorlage vollkommen zu sichern, scheint es unentbehrlich, hiefür durch Bestellung eigener staatlicher Aufsichtsorgane Sorge zu tragen. Staaten, welche auf einer hohen Stufe industrieller Entwicklung stehen wie England, die Schweiz, das Deutsche Reich, Frankreich u. a. m., haben die Notwendigkeit solcher Fachorgane erkannt und derselben durch ihre Gesetzgebung Ausdruck gegeben«. Die Zweckmäßigkeit ihrer staatlichen Bestallung begründet der obige Motivenbericht also: »Zur Handhabung der in Rede stehenden Bestimmungen — die eben den Wirkungskreis der Inspektoren bilden — wären solche Organe, welche etwa aus lokalen autonomen Körperschaften oder gar aus dem Kreise der Gewerbetreibenden gewählt würden, wenig geeignet; es fehlt ihnen die soziale Unbefangenheit, welche staatlichen Organen eigen ist und häufig stünden ihre ökonomischen Interessen im Gegensatze zu dem Zwecke des Gesetzes, dem sie Geltung verschaffen sollen. Auch im Auslande hat die Gewerbe-Inspektion überall staatlichen Charakter, da anerkanntermaßen einzig die Beamtung des Staates die Aufsichts-Organe mit der erforderlichen

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ausrüstet. Der fertiggestellte Entwurf des Gewerbe-Ausschusses war am 4. und 5. Mai Gegenstand der Verhandlung im Abgeordnetenhause. Die Mehrheit des Hauses (Tschechen, Polen, Feudalklerikale) hatte Patendienste geleistet und trat naturgemäß für den Entwurf ein, die oppositionelle deutsch-liberale Partei, aus deren Zeit des Machtbesitzes die ersten Entwürfe einer Fabriks-Inspektion stammten und welche in der am 17. Dezember 1874 gefaßten Resolution mit großer Entschiedenheit die Regierung zur Bestellung von Fabriks-Inspektoren aufgefordert hatte, konnte durch eine oppositionelle Haltung gegen die Vorlage ihre einstmals gezeigte Arbeiterfreundlichkeit nicht als eitle Posse demaskieren und so kam es, daß sich für die Debatte auch nicht ein Kontraredner fand, nämlich einer, der den Mut gehabt hätte, sich als solcher in die Rednerliste eintragen zu lassen; denn die liberalen Pro-Redner hatten die Faust im Sack geballt und waren tatsächlich Kontra-Redner. Das eine Bedenken, daß die Gestalt, die der VI. Abschnitt der Gewerbe-Ordnung betreffend das Verhältnis von Arbeitsgeber und Hilfsarbeiter, der noch in Beratung des Ausschusses stand, annehmen wird, zur Zeit unbekannt sei, hatte ja einiges an sich — jedoch im Munde jener Partei, welche so viele Gelegenheiten, den VI. Abschnitt zeitgemäß aus- und umzugestalten, unbenützt hatte vorübergehen lassen, ohne überzeugende Kraft. Die anderen Bedenken waren politischer und nationaler Natur. Man befürchtete eine mißbräuchliche Verwendung der Gewerbe-Inspektoren zu nationalen Aspirationen und zu Werkzeugen, »um den Industriellen, also einer zahlreichen Klasse von deutschen Staats-Angehörigen, das Dasein im Staate noch mehr zu erschweren«. Sachlich erwähnenswert ist nur die Bemerkung Reschauers, daß dem Wirken der Gewerbe-Inspektoren in den §§ 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes viel zu enge Schranken gezogen werden. Ob er die Ausstattung der Inspektoren mit einer Vollzugsgewalt vermißte? Möglich, er hat sich jedoch nicht näher ausgesprochen. Mit einer ganz unbedeutenden Änderung im § 18 gelangte die Vorlage zur Annahme, welchem Beschlusse das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 18. Mai 1883 nach kurzer Debatte beitrat. Ein fürstlicher Redner gab dabei seinen Befürchtungen »daß die Anstalt eine Menge Chikanen für den größeren Gewerbebetrieb mit sich bringen wird«, Ausdruck. Die Beschlüsse der beiden Häuser erhielten am 17. Juni die Allerhöchste Sanktion und so war beinahe 15 Jahre nach der ersten Anregung — post tot discrimina rerum — die Gewerbe-Aufsicht zur Tat geworden.

II. HAUPTSTÜCK.

Die Organisation der Gewerbe-Inspektion.

1. Stellung innerhalb des Verwaltungs-Organismus. Wirkungskreis des Zentral-Gewerbe-Inspektors.

Die Gewerbe-Inspektoren in Österreich sind Staatsbeamte mit allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten. Sie sind in oberster Instanz dem Handels-Ministerium unterstellt, in I. Instanz jedoch in persönlicher und disziplinärer Beziehung an die politische Landesstelle ihres Amtssitzes gewiesen, dienstlich hingegen jenen politischen Landesbehörden untergeordnet, in deren Gebiet ihr Aufsichtsbezirk hineinreicht; gegenwärtig erstrecken sich nur die Aufsichtsbezirke der Gewerbe-Inspektoren mit dem Sitze in Linz und Pola über ein Landesgebiet hinaus.

Über die persönlichen Voraussetzungen für den Dienst des Gewerbe-Inspektors enthält das Gesetz nur die allgemeine und vieldeutige Forderung, daß nur derjenige zum Gewerbe-Inspektor ernannt werden kann, der »den erforderlichen Grad fachlicher Bildung besitzt und der im betreffenden Inspektions-Gebiete üblichen Sprachen mächtig ist«. Diese Fassung erklärt sich aus der Besorgnis der Regierung und des Parlaments, bei einer ins Einzelne gehenden Aufzählung der persönlichen Eigenschaften und Bedingungen keine zureichende Bewerberzahl zur Verfügung zu erhalten, vielleicht auch wollte sich die erstere bei Besetzung dieser Stellen die Hand vollkommen frei halten. Die Erfahrung hat einerseits die Grundlosigkeit dieser Befürchtungen gezeigt und anderseits hat die Regierung die Ernannten fast durchwegs aus dem zum Inspektionsdienste berufenen Stande der Techniker und Chemiker entnommen. Inwieweit bei der Ernennung von Gewerbe-Inspektoren auf andere Berufskreise zu greifen wäre, wird in einem späteren Abschnitte besprochen werden.

Zu den Gewerbe-Behörden I. Instanz stehen die Gewerbe-Inspektoren und ihre Organe im Verhältnis der Neben-Ordnung, sie haben ihnen jedoch wie den Gewerbe-Behörden überhaupt bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein. Analog der dienstlichen Stellung der Gewerbe-Inspektoren ist jene der ihnen für den Aufsichtsdienst zugewiesenen Hilfskräfte, deren erste Ernennung auf das Jahr 1889 zurückgeht und welche den Titel »Assistenten der Gewerbe-Inspektion« erhielten. Ihr Diensttitel wurde im Jahre 1898 in »Kommissär der Gewerbe-Inspektion« umgewandelt. Dem Beispiele Sachsens, Bayerns und Württembergs folgte Österreich

im Jahre 1906 durch vertragsmäßige Bestellung einer weiblichen Hilfskraft mit dem Amtstitel »Assistentin der Gewerbe-Inspektion«, welche dem I. Aufsichtsbezirke in Wien mit der Maßgabe zugeteilt wurde, ihren Tätigkeitsbereich über den gesamten Polizeirayon Wien und zwar zunächst auf die ausschließlich oder vorwiegend weibliche Kräfte beschäftigenden Betriebe der Konfektionsbranche auszudehnen. Die für die Assistenten unterm 14. März 1890[1]) herausgegebene Instruktion gilt auch für die Assistentin. Danach haben beide ihre Amtstätigkeit im Rahmen des behandelten Gesetzes innerhalb des Aufsichtsbezirkes jenes Gewerbe-Inspektors auszuüben, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind. Sie sind ihrem Gewerbe-Inspektor unmittelbar unterstellt und mit ihm der politischen Landesbehörde des Amtssitzes, bezw. in dienstlichen Belangen des Aufsichtsbezirkes untergeordnet. Ihre Tätigkeit üben sie im Namen, Auftrag und nach den Weisungen des Gewerbe-Inspektors aus. Bei ihrem Dienstantritte leisten sie den im § 16 des Gesetzes vorgeschriebenen Diensteid.

Die Verbindung zwischen dem Handels-Ministerium und dem Gewerbe-Inspektor wird durch den dem ersteren zugeteilten Zentral-Gewerbe-Inspektor hergestellt.

Hier muß sogleich auf den Mangel jeder Bestimmung über die Stellung und die Funktionen des Zentral-Gewerbe-Inspektors im Gesetze hingewiesen werden. Die diesfälligen positiven Bestimmungen sind im Verordnungswege zustande gekommen. Der Zentral-Gewerbe-Inspektor ist das gewerbetechnische Organ des Handels-Ministeriums in Angelegenheiten des Gewerbe-Inspektionsdienstes im Sinne des Inspektoren-Gesetzes vom 17. Juni 1883. In dieser Eigenschaft hat seine Tätigkeit die Überwachung und Begutachtung der Durchführung der in dem bezogenen Gesetze den Gewerbe-Inspektoren zugewiesenen Aufgaben im Bereiche des Geltungsgebietes dieses Gesetzes zu umfassen. Insbesondere obliegt dem Zentral-Gewerbe-Inspektor, a) die eigene Wahrnehmung der bei dem Betriebe der Gewerbe und der Gewerbs-Unternehmungen sich ereignenden Vorfallenheiten und zu Tage tretenden Erscheinungen, welche für die Gewerbe-Verwaltung von Bedeutung und Interesse sind; b) die Begutachtung der von den Gewerbe-Inspektoren im Wege der Landes-Behörden an das Handels-Ministerium, sei es fallweise oder periodisch, gelangenden Berichte über die in Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben gemachten Erfahrungen. Sowohl die eventuellen Anträge über selbst gemachte Wahrnehmungen im Gewerbe-Inspektionsdienste, als die Gutachten über die Berichte der Gewerbe-Inspektoren sind unter Antragstellung seitens des Zentral-Gewerbe-Inspektors an das mit der Handhabung der Gewerbe-Angelegenheiten betraute Departement des Handels-Ministeriums behufs der je nach der Sachlage gebotenen Amtsveranlassung

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 42 ex 1890.

zu leiten. Aufgabe des Zentral-Gewerbe-Inspektors ist es auch, die Entwicklung und Ausbildung des Institutes der Gewerbe-Inspektion unter aufmerksamer Beachtung der realen Verhältnisse des Gewerbelebens und unter steter Rücksichtnahme auf die bestehenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen sich angelegen sein zu lassen.

2. Territorial-System.

Als Grundsatz für die persönliche Zuständigkeit gilt das Territorial-System, wonach sich die dienstliche Tätigkeit eines Gewerbe-Inspektors auf den Bereich eines oder mehrerer Bezirke eines Landes erstreckt und vom Handels-Minister jederzeit innerhalb der Landesgrenzen erweitert oder eingeschränkt werden kann; ausnahmsweise kann ein Gewerbe-Inspektor vom Handels-Minister beauftragt werden, seine Tätigkeit auch auf ein an seinen Amtsbezirk grenzendes Land oder Landesgebiet auszudehnen.

Die mit 30. Dezember 1883 aufgestellten 9 Gewerbe-Aufsichtsbezirke u. zw.

I.	Polizeirayon Wien	Amtssitz: Wien,
II.	Nieder-Österreich mit Ausnahme von I Ober-Österreich, Salzburg . . .	» Salzburg,
III.—V.	Böhmen	Amtssitz: Budweis, Prag, Reichenberg,
VI.	Mähren und Schlesien	Amtssitz: Brünn,
VII.	Galizien, Bukowina	» Lemberg,
VIII.	Tirol und Vorarlberg, Kärnten . . .	» Bozen,
IX.	Steiermark, Krain, Küstenland m. Triest, Istrien, Dalmatien	» Graz,

in denen am 1. Februar 1884 die Gewerbe-Inspektoren ihr Amt antraten, rechtfertigten die Befürchtungen jener, welche eine unzulängliche Anzahl der Gewerbe-Inspektoren vorausgesehen hatten. Durch wiederholte Verordnungen, zuletzt jene mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1907, wurde die Zahl der Aufsichtsbezirke auf 12, bezw. 15, 16, 17, 20, 21, 24, 29, 31, 34, 35 erhöht.

3. Spezial-Gewerbe-Inspektoren.

Durch die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes wird das Territorial-Prinzip durchbrochen, indem der Handels-Minister einzelne Industriezweige von der Aufsicht der Gewerbe-Inspektoren jener Bezirke, in denen sich die betreffenden Unternehmungen befinden, auszuscheiden und unter die Aufsicht von Spezial-Gewerbe-Inspektoren zu stellen berechtigt ist, deren Tätigkeit sich auf mehrere Länder oder das ganze Reich erstrecken kann. Diese dem englischen Recht nachgebildete Einrichtung bietet alle Vorteile einer Spezialisierung des Arbeitsfeldes, einer Konzentration der Inspizierungs-Tätigkeit auf ein nach dem verarbeiteten Material, der Arbeitsmetode oder sonstigen Umständen gleichartiges, ein-

heitliches Produktions- und Arbeits-Gebiet. Bisher wurden nur 2 Spezial-Gewerbe-Inspektoren bestellt und zwar einer für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern und einer für die öffentlichen Verkehrs-Anlagen in Wien, gegenwärtig beide mit dem Amtssitze in Wien. Vorgesehen wurde überdies die Aufstellung von Spezial-Gewerbe-Inspektoren durch den § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1901[1]) betreffend den Bau von Wasserstraßen. Danach hat der Handels-Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, sobald eine der im § 1 und § 5, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes angeführten Bauten in Angriff genommen wird, die erforderliche Zahl von Gewerbe-Inspektoren zu ernennen, deren Tätigkeit im Sinne des Gewerbe-Inspektoren-Gesetzes vom 17. Juni 1883 sich auf die Überwachung der betreffenden Bau-, Erd- und Wasserarbeiten erstreckt. Sie sind Mitglieder des zufolge § 3 des Wasserstraßenbau-Gesetzes zu bestellenden Beirates. In den jährlichen Berichten haben diese Gewerbe-Inspektoren genaue Angaben über Lohn-, Wohnungs- und Sanitäts-Verhältnisse der beim Bau beschäftigten Arbeitspersonen sowie über die Art der Arbeitsvergebungen zu machen. Die Kosten der Bestellung dieser Art von Gewerbe-Inspektoren gehen zu Lasten des Baufondes; doch ist eine solche mangels des Baubeginnes bis lang nicht erfolgt.

Die Entwicklung der, wie gesagt, errichteten zwei Spezial-Gewerbe-Inspektorenstellen nahm folgenden Verlauf:

Der Gewerbe-Inspektor mit dem Amtssitze in Linz versah in der Zeit vom 1. Juli 1886 bis 1. November 1889 gleichzeitig den Dienst eines Spezial-Gewerbe-Inspektors für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern und war ihm auch die Aufsicht über den Schiffbau, insoweit er für die Zwecke der Gewerbe-Inspektoren in Betracht kam, zugewiesen. Mit dem letztangegebenen Zeitpunkte erfolgte seine Berufung nach Wien, wo der Schiffergewerbe-Inspektor seither seinen Amtssitz hat.

Durch das Finanz-Gesetz vom Jahre 1897 wurde die Bestellung eines nautisch-technischen Organes des Handels-Ministeriums und seiner Unterbehörden in Binnenschiffahrts- und Flösserei-Angelegenheiten mit dem Titel Binnenschiffahrts-Inspektor unter gleichzeitiger Auflassung des Postens eines Schiffergewerbe-Inspektors vom 1. Juli 1897 an bewilligt; jedoch hat der erstere im Sinne der für ihn erflossenen Instruktion auch als Spezial-Gewerbe-Inspektor für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern zu fungieren. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf alle im § 15, Punkt 5 der Gewerbe-Novelle vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung begriffenen Gewerbebetriebe, ferner hat er innerhalb seines Wirkungskreises die durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeiter-Unfallversicherung den Gewerbe-Inspektoren zugewiesenen Obliegenheiten zu besorgen. Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser,

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 66.

Flußregulierungs-Unternehmungen, Hafen und Kaibauten bleiben nach wie vor der Aufsicht der Territorial-Gewerbe-Inspektoren vorbehalten. Obige Dienst-Instruktion wurde im Jahre 1901 dahin abgeändert, daß sich die Tätigkeit des Binnenschiffahrts-Inspektors bezüglich der Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser und der anderen oben angegebenen Objekte ausschließlich auf die schwimmenden Teile (einschließlich der sogenannten Fixbagger bei den Flußregulierungen) und die auf ihnen ständig oder zeitweilig beschäftigte Arbeiterschaft erstreckt. Als integrierende Bestandteile dieser schwimmenden Objekte sind auf Verbindungsstege sowie die Transmissionen jener Schiffmühlen, deren Mühlwerk sich auf dem Lande befindet, zu betrachten. Diese Fassung der Dienst-Anweisung bedeutet gegenüber jener des Jahres 1897 eine schärfere Abgrenzung des Aufsichts-Bereiches und der sachlichen Zuständigkeit des Binnenschiffahrts- von dem in Frage kommenden Territorial-Gewerbe-Inspektor.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. August 1892[1]) erfolgte die Ernennung des Gewerbe-Inspektors für die öffentlichen Verkehrs-Anlagen in Wien, dessen Tätigkeit im Sinne des Inspektoren-Gesetzes sich auf die Überwachung der Bau-, Erd- und Wasserbau-Arbeiten erstreckt, die in Ausführung der öffentlichen Verkehrs-Anlagen in Wien vorgenommen werden. Er ist insbesondere verpflichtet, in dem von ihm alljährlich zu erstattenden Berichte genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitäts-Verhältnisse der bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrs-Anlagen in Wien beschäftigten Arbeitspersonen sowie über die Art der Arbeits-Vergebung und die Arbeitszeit zusammenzustellen. Dieser Gewerbe-Inspektor ist Mitglied der Kommission für die Verkehrs-Anlagen in Wien mit beratender Stimme.

Ein durch die Einheitlichkeit des Wirtschafts- und politischen Gebietes begründeter Spezialdienst besonderer Art, wurde in § 3 des Ministerial-Erlasses vom 2. Juli 1904[2]) vorgesehen, in dem sich das Handels-Ministerium vorbehält, einzelne Agenden innerhalb des Gemeindegebietes von Wien einem der für dieses Gebiet bestellten Inspektoren zu übertragen. In Vollziehung dieser vom Ministerium sich selbst erteilten und mit dem § 4 des Inspektoren-Gesetzes nicht ganz im Einklang stehenden Ermächtigung wurden nachstehende Materien einem der 3 (gegenwärtig 4) Wiener Inspektorate zur Amtshandlung zugewiesen:

1. Alle auf das gewerbliche Genossenschaftswesen bezughabenden, den Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektoren tangierenden Agenden, z. B. Angelegenheiten des Lehrlingswesens, der genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen u. s. w.
2. Die Intervention bei allen Branchen- und Gruppenstreiken und die Berichterstattung hierüber.

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 158.

[2]) Erlaß des Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Juli 1904, Z. 26.048, R.-G.-Bl. Nr. 72.

3. Die Begutachtung solcher Arbeitsordnungen, welche für ganze Betriebsgruppen gemeinsam aufgestellt werden.

Der § 4 des Inspektorengesetzes sieht einen Spezialdienst nur für »einzelne Industriezweige«, nicht aber für gleichartige Materien aus dem Aufgabenbereiche der Gewerbe-Inspektoren vor. Es war also zu einer derartigen Verfügung die Zustimmung der Legislative erforderlich.

4. Personalstand der Gewerbe-Inspektoren und Bezüge.

Teils durch Vermehrung der Aufsichtsbezirke, teils durch Zuweisung von Hilfspersonal wurde der Personalstand der Gewerbe-Inspektion auf nachstehenden mit 1. Jänner 1907 ausgewiesenen systemisierten Gesamtstand gebracht.

1	Zentral-Gewerbe-Inspektor	in der	V.	Rangsklasse,
8	Gewerbe-Ober-Inspektoren	» »	VI.	»
17	Gewerbe-Inspektoren, I. Kl.	» »	VII.	»
20	» II. »	» »	VIII.	»
33	Kommissäre	» »	IX.	»

Die 3 in den Jahresberichten 1904—1906 angeführten Inspizientenstellen gelangten bisher nicht zur Besetzung, es sei denn, daß die seit 1906 aufgestellte Assistentin der Gewerbe-Inspektion als Inspizientin gezählt wird. Außerhalb dieses Schemas stehen die Spezial-Gewerbe-Inspektoren, deren Bezüge aus anderen Aufwandtiteln als dem des Gewerbe-Inspektionsdienstes bestritten werden.

Die Bezüge der Gewerbe-Inspektoren bestehen aus dem rangsklassenmäßigen Gehalte, der nach der Ortsklassen-Zugehörigkeit des Amtssitzes und der Rangsklasse abgestuften Aktivitätszulage, einem je nach der Größe und den Reisegelegenheiten des Aufsichtsbezirkes verschiedenen Reisepauschale als Entschädigung für die Reise- und Zehrungskosten und einem von den ortsüblichen Mietzinsen abhängigen Kanzleipauschale, aus dem die Miete für die Kanzleiräume, ferner die Kosten für deren Beleuchtung, Beheizung und Reinigung, für die An- und Nachschaffungen an Kanzleiinventar, die Schreibmaterialien und die Fachzeitschriften zu bestreiten sind. Die Bezüge, bezw. die Vorrückung in die höheren Rangsklassen sind angesichts des geradezu aufreibenden Dienstes keine besonders günstigen und dürfte sich in der Folge für den jüngeren Nachwuchs, wenn nicht die Stellenzahl der oberen Rangsklassen (VI und VII) ausgiebig vermehrt wird, wenig aussichtsreich gestalten, was vollwertige Bewerber abschrecken und das geistige Niveau dieser Institution herabdrücken würde. Dem gegenüber sind die Besoldungverhältnisse der Inspektoren in Frankreich und besonders in England geradezu glänzende zu nennen.

III. HAUPTSTÜCK.

Der sachliche Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektoren,

seine gesetzlichen Hilfsmittel und die Art ihrer Anwendung.

1. Aufgaben aus dem Verhältnis von Arbeitsgeber und Hilfsarbeiter und ihre Behandlung.

Innerhalb des gesamten Wirkungskreises der Gewerbe-Inspektoren unterscheidet das Gesetz jenen gegenüber den Arbeitsgebern und Hilfsarbeitern einer- und gegenüber den Gewerbe-Behörden anderseits. In dem ersteren liegt das eigentliche Arbeitsfeld, die unmittelbare sozialpolitische Funktion des Schutzes der Arbeit und ihrer Träger. Der letztere dient zwar dem gleichen Zwecke jedoch mittelbar, indem die Gewerbe-Inspektoren als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan der Gewerbe-Behörden zu fungieren haben, allerdings nur in den Belangen, die ihnen vom Gesetze zur unmittelbaren Aufsicht zugewiesen sind, so daß eine Belastung mit außerhalb der vom Gesetze taxativ aufgezählten Aufgaben ausgeschlossen ist, oder doch ausgeschlossen sein sollte. Die dem Arbeits-Verhältnisse zwischen Arbeitsgeber und Hilfsarbeiter entspringenden Aufgaben sind die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften betreffend:

1. die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbe-Inhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;
2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;
3. die Führung von Arbeiter-Verzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiter-Ausweise;
4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.

Dieser wichtige Ausschnitt aus dem Wirkungskreise kann nach seiner sozialpolitischen Bedeutung in 2 Gebiete geschieden werden; jenes im Sinne der Punkte 1, 2 und 4 verfolgt den Schutz des Lebens, die Wahrung der Gesundheit und Arbeitskraft sowie ihre Entwicklung, im allgemeinen also Sicherung und Förderung der Arbeitsenergie; dahingegen die Aufsicht nach

Punkt 3 außerdem berufen ist, dem Hilfsarbeiter jene wirtschaftlichen Erfolge, die ihm jeweils der Arbeits-Vertrag und die Arbeitsleistung zuweisen, zu sichern, wodurch der erstere Zweck mittelbar gefördert wird; die in Punkt 1, 2 und 4 bezeichneten Aufsichtsgebiete sind der öffentlich rechtlichen Regelung unterworfen, jene des Punktes 3 nur zum Teile, indem die dem Aufsichtsbereich der Dienstordnung angehörige Bestimmung über die Zeit der Abrechnung und die Auszahlung der Arbeitslöhne, über Kündigungsfristen, dann zum Teil auch jene über die verschiedenen Arbeiterkategorien sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern mangels einer allseitigen gesetzlichen Festsetzung gemäß § 72 der Gewerbe-Ordnung Gegenstand freier Übereinkunft ist. Nun wäre es aber gegen die im § 12 des Gesetzes ausgesprochene Absicht bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbe-Inspektoren bemüht sein, »den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohltaten des Gesetzes zu sichern«, wollte man die Überwachungs-Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren hinsichtlich der Arbeitsordnung ausschließlich auf die Wahrnehmung der formalen Gesetzmäßigkeit einschränken, nämlich darauf, daß die Arbeitsordnung alle in § 88 der Gewerbeordnung angegebenen Punkte behandelt, ohne auf die Prüfung der Übereinstimmung der tatsächlichen Verhältnisse mit dem Texte der Arbeitsordnung einzugehen, vielmehr gewinnen diese Bestimmungen ihren Wert erst dann, wenn untersucht wird, ob die tatsächliche Übung mit der Arbeitsordnung im Einklange steht. Die Gewerbe-Inspektoren haben auch von jeher so ihre Aufgabe aufgefaßt. Diese Prüfung nun gibt den Gewerbe-Inspektoren die Möglichkeit, durch ihre unten zu erörternde vermittelnde Stellung auch die privatrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses zu beeinflußen und den Vertragsvollzug seitens der Unternehmer zu kontrollieren.

Nebenbei gilt die Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren zu § 5, soferne es sich um die Arbeitsbücher und um die Arbeiterverzeichnisse handelt, gewerbepolizeilichen Zwecken, ferner besonders seit den Gesetzen über die Kranken- und Unfallsversicherung der Arbeiter gewissen Evidenzzwecken.

Diese im obigen entwickelte Scheidung des Wirkungskreises gegenüber Arbeitsgebern und Hilfsarbeitern nach zwei Hauptgesichtspunkten ist für die Behandlung der in den beiden Richtungen liegenden Aufgaben von Bedeutung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Behandlungsweise jener Fragen, welche das Arbeitsverhältnis zur Grundlage haben, das nach § 72 der geltenden Gewerbeordnung innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft ist und in der Arbeitsordnung seinen für den Arbeitsnehmer bedeutungsvollsten Ausdruck finden soll, nicht jene offiziose sein kann, welche hinsichtlich der in die vorangeführte erste Richtung fallenden Aufgaben im Gesetze vorgesehen

ist; denn die Freiheit des Arbeitsvertrages schließt einen verwaltungsbehördlichen Eingriff aus. Der Gewerbe-Inspektor wird, um auf diesem Gebiete seine soziale Mission zu betätigen, den Weg der vermittelnden Einflußnahme zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer zu gehen haben. Dadurch wird aber die Austragung von für eine formell geregelte Behandlung geeigneten Arbeiterschutzfragen im Wege der Vermittlung nicht ausgeschlossen; im Gegenteil haben sich die Inspektoren von jeher bemüht, auch in den der offiziosen durch die §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes gekennzeichneten Behandlung zugänglichen Angelegenheiten soweit als möglich vermittelnd einzuschreiten.

Augenscheinlich lag insbesondere der Arbeitsvertrag und die aus ihm für den Arbeiter entspringenden Härten und Schwierigkeiten dem Gesetzgeber vor Augen, als er im § 12 des Gesetzes anordnete:

»Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbe-Inspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrollierende Tätigkeit, nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbe-Inhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbe-Inhaber einerseits und der Hilfsarbeiter anderseits, auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitsgebern als den Arbeitsnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen«.

In einem Gesetzestexte wirkt eine solche die Form der Durchführung der materiellen Anordnungen regelnde Verfügung besonders durch die Worte »wohlwollend kontrollierende Tätigkeit« und »Wohltaten des Gesetzes« befremdlich und scheint eher für den Motivenbericht oder die Vollzugsvorschrift geeignet. Ergänzend bemerkt hierzu die Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1883:

»Um den wohlwollenden Intentionen des Gesetzes gerecht zu werden, fällt es der Obsorge der Gewerbe-Inspektoren anheim, sich genaue Kenntnis des Zustandes der Industrie und des Gewerbes des Inspektoren-Bezirkes, der lokalen Eigentümlichkeiten des Betriebes und der Ausübung derselben, dann der Verhältnisse zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer zu verschaffen und nur nach objektiver Erwägung der gegebenen Verhältnisse und unter Waltenlassen von Billigkeitsrücksichten die Behebung etwa vorhandener Übelstände anzustreben. Die Gewerbe-Inspektoren haben den Schwerpunkt ihres Wirkens auf die Lokalaugenscheine der Industrie-Etablissements und der gewerblichen Werkstätten ihres Bezirkes und auf den persönlichen mündlichen Verkehr mit den Unternehmern und Arbeitern zu legen«.

Unleugbar bezeichnet § 12 des Gesetzes den Höhepunkt der Aufgaben der Gewerbe-Inspektoren; er ist nicht allein eine Anweisung über die Art des Gesetzvollzuges und sonach keine bloß formale Bestimmung, er bedeutet vielmehr eine Erweiterung der im § 5 des Gesetzes taxativ aufgezählten Aufgaben auf das ganze Arbeitsverhältnis und alle in ihm als Brennpunkt sich treffenden Beziehungen. Bei deren Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit lassen sich spezielle Bestimmungen über ihre Behandlung nicht geben und so verweist das Gesetz den Gewerbe-Inspektor auf die Vermittlerrolle zwischen den aufeinanderprallenden Interessengegensätzen der Unternehmer und Arbeiter. Hier ist alles der Einsicht, dem Takte und persönlichen Auftreten dieser Funktionäre überlassen, ob, wie und wann einzugreifen, mit welchen Mitteln und in welcher Richtung ein Erfolg anzustreben ist. § 12 stellt dem Gewerbe-Inspektor eine Blankovollmacht aus, einzig in ihrer Art in einem durch und durch bureaukratisch dressierten Verwaltungsapparat und doch unentbehrlich, wenn die Gewerbe-Inspektion, die ohnedies an einem schweren Organisationsfehler leidet, überhaupt leistungsfähig werden sollte. War sie schon nach der einen Seite gegenüber den Gewerbe-Behörden eingeengt, so hätte eine Einschränkung in der Beziehung zu Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern jede Entwicklungsmöglichkeit unterbunden. Es wird die Aufgabe eines späteren Abschnittes sein, zu zeigen, wie segensreich diese Bewegungsfreiheit der Gewerbeaufsichts-Organe für die aufstrebende Entwicklung der Arbeiterschaft und für den sozialen Frieden überhaupt geworden ist.

Das Mittel, welches den Gewerbe-Inspektoren die Erfüllung der im § 5 des Inspektoren-Gesetzes vorgeschriebenen Aufgaben ermöglicht, sind die Revisionen der ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmungen, gelegentlich welcher sie sich von den ihren Wirkungskreis berührenden Verhältnissen eingehende Kenntnis zu verschaffen haben. Die Inspektionen, beziehungsweise Revisionen, werden unvermutet ausschließlich nach dem sachverständigen Befinden des Gewerbe-Inspektors vorgenommen, ausgenommen etwa jene gelegentlich der aus Anlaß eines Betriebsunfalles stattfindenden Unfalls-Erhebungs-Kommissionen, von welchen an anderer Stelle gesprochen werden soll.

Die Betriebsbesichtigungen, welche sich auf sämtliche Arbeitsräume und die vom Arbeitsgeber beigestellten Arbeiterwohnungen erstreckt, können bei Tage und während des Betriebes auch bei Nacht jederzeit vollzogen werden. Zu diesem Zwecke erhalten die Gewerbe-Inspektoren und ihre Hilfsorgane gemäß § 8 des Gesetzes und der hiezu erlassenen Dienstanweisung, bezw. gemäß der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1890 von den Landeschefs alljährlich zu erneuernde Legitimationskarten und zwar, wenn sich ein Aufsichtsbezirk über mehrere politische Landesgebiete erstreckt, so viele, als Landesgebiete berührt werden.

Der Zentral-Gewerbe-Inspektor jedoch und die ihm zugeteilten Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind durch die Praxis von der Beteilung mit Legitimationen ausgeschlossen, daher zur Vornahme von Revisionen nicht befugt. Diese Ausschaltung vom Inspektionsdienste ist gesetzlich weder ausgesprochen noch begründet. Die Tendenz des Gesetzes geht auf Schaffung von Überwachungsorganen für die gewerblichen Unternehmungen, es wäre daher sinnwidrig, dem Gesetzgeber die Absicht zu unterlegen, gleich im ersten Paragraph ein Organ zu schaffen, das keinen unmittelbaren Aufsichtsdienst zu besorgen hat. Daß nach § 2 der Geltungsbereich des Gesetzes in Aufsichtsbezirke zerlegt wird, an deren Spitze je ein Gewerbe-Inspektor steht, schließt die Beaufsichtigung der in allen Aufsichtsbezirken gelegenen Betriebe durch ein besonderes Organ, den Zentral-Gewerbe-Inspektor, nicht aus. Allerdings ist das Gesetz — wie schon erwähnt — in diesem Punkte mangelhaft, da es außer der Bezeichnung Zentral-Gewerbe-Inspektor nichts über dessen Funktionen und organische Stellung besagt.

Aber auch vom praktischen Standpunkte ist die Forderung dem Zentral-Gewerbe-Inspektor ein Inspizierungsrecht zuzuerkennen, wohl begründet. Wie soll er seinen Wirkungskreis als Mittelglied zwischen dem Gewerbe-Inspektor und dem Handelsministerium ausfüllen, wenn ihm die persönliche, unmittelbare Anschauung mangelt, wie soll er bei Ministerialrekursen wirksam und selbsttätig begutachten, wenn er in allem, was das sachliche und örtliche Substrat der angegriffenen Entscheidung bildet, auf den ihm vorgelegten Bericht angewiesen bleibt.

Der Gewerbe-Inhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Gewerbe-Inspektor bei der Inspektion des Unternehmens zu begleiten. Der Wert der Betriebsaufsicht wäre ein unzulänglicher und der Erfolg kein vollständiger, wenn der Gewerbe-Inspektor ausschließlich auf das Ergebnis seiner unmittelbaren Wahrnehmung beschränkt wäre. Insbesondere läßt sich die Überzeugung von der Durchführung einiger im § 5, Punkt 2—4 des Gesetzes angegebenen Bestimmungen nur zum Teile aus persönlicher Anschauung gewinnen, vielmehr tritt hier notwendig die Mitteilung der in einem Betriebe beschäftigten Personen, insbesondere der Hilfsarbeiter, ergänzend zur Seite. Der Gewerbe-Inspektor hat daher die Befugnis, jede im Gewerbebetriebe beschäftigte Person, auch den Gewerbe-Inhaber oder dessen Stellvertreter, überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinem Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen. Angesichts der an das Inspizierungs- und Fragerecht der Gewerbe-Inspektion geknüpften Befürchtungen trägt die vorliegende Fassung dem Zwecke des Gesetzes Rechnung, einerseits dem Arbeiter die Redefreiheit zu ermöglichen, anderseits dem berechtigten Interesse der Unternehmer, daß die Fragestellung nicht zur Erfor-

schung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mißbraucht werde, Schutz zu gewähren. Die Einvernahme von im Betriebe nicht mehr Beschäftigten, die im Entwurfe vom Jahre 1869 in Nachbildung des englischen Gesetzes vorgesehen war, wurde mit Recht fallen gelassen. Die dauernde ungestörte Benützung dieser Quelle — d. i. der Einvernahme der Arbeiter für die Zwecke der Gewerbe-Inspektoren, sowie die unbehinderte Möglichkeit zur Vornahme der Gewerbe-Besichtigung — hat das Gesetz im Schlußabsatz des § 8 durch Androhung der allgemein- oder gewerbestrafrechtlichen Behandlung sichergestellt für den Fall, als der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem Gewerbe-Inspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich, wenn der Gewerbe-Inhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebs-Anlage bezüglichen Genehmigungs-Urkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert.

Der Gewerbe-Inspektor kann bei den Inspektionen die Vorlage der auf die Betriebs-Anlage bezüglichen Genehmigungsurkunden nebst den dazu gehörigen Plänen oder Zeichnungen verlangen, dagegen steht ihm das Recht nicht zu, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise, Korrespondenzen u. dgl. der Gewerbe-Inhaber Einsicht zu nehmen.

Eine derartige Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen ist für die Zwecke des Aufsichtsdienstes auch gar nicht erforderlich. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz sollte nur das in manchen parlamentarischen, Industriellen- und Gewerbekreisen gegen eine allfällige mißbräuchliche Verwendung der Gewerbe-Inspektoren herrschende Mißtrauen zerstreuen, welchen Zweck sie mit den §§ 16, 17, 18 und 19 des Gesetzes teilt, von denen noch die Rede sein wird.

2. Vorgang bei Erhebung von Anständen gelegentlich der Inspektionen.

Ergibt eine Betriebs-Durchsuchung die nicht gehörige Beachtung der in den Wirkungskreis des Gewerbe-Inspektors fallenden Bestimmungen, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten und Übelstände vom Gewerbe-Inhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, welchem die Nichterfüllung einer schon vordem zugesagten Maßnahme gleich zu achten sein dürfte, die Anzeige an die zuständige Gewerbe-Behörde erster Instanz behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

Der Auftrag des Gewerbe-Inspektors an die Gewerbe-Unternehmer zur Abstellung der Gebrechen erfolgt in der Regel schriftlich, schon um bei etwaigen Unfällen den Einwendungen

der Unternehmer, auf die bestandene Unfalls-Gefahr nicht aufmerksam gemacht worden zu sein, zu begegnen.

Die Gesetzgebung wollte mit obiger Bestimmung der Stellung Rechnung tragen, der der Gewerbe-Inspektor als Vermittler und Vertrauensperson gerecht werden soll und der es widerstreiten würde, wenn man dem Gewerbe-Inspektor das Recht der Zwangsvollstreckung für seine Aufträge in die Hand geben wollte.

Allein diese Bestimmung des § 9 bildet eines der schwersten Gebrechen der Gewerbe-Inspektion. Die bisherige Betrachtung ihrer Organisation und Wirksamkeit zeigt sie in der Stellung eines Hilfsorganes der Gewerbe-Behörden mit sehr beschränktem Verfügungsrecht ohne eigene Zwangs- und Vollzugsgewalt. Für die Fragen der Auslegung und Anwendung des Inspektoren-Gesetzes, für die Ausgestaltung dieser Einrichtung und die Möglichkeit, Erfolge zu erzielen, bedeutet dies aber die Abhängigkeit der Gewerbe-Inspektion einer nur mit sozial-politischen Erwägungen arbeitenden Institution von den Gewerbe-Behörden, denen eine derartige Geschäfts- und Gesetzesauffassung vollkommen fremd ist. Das Ausmaß der erfolgreichen Betätigung der Gewerbe-Inspektoren wird dadurch dem Verständnisse und Belieben der Gewerbe-Behörden überantwortet. Die in der Organisation des Gewerbe-Aufsichtsdienstes, soweit sie im § 9 des Gesetzes festgelegt ist, liegende Verquickung des sozialpolitischen mit einem sozial indifferenten Aufgabenkreise ist das Grundübel, aus dem heraus die geringe Entwicklung dieser Institution und ihre Unzulänglichkeiten zu begreifen sind, die anderseits aber auch erkennen läßt, welcher Aufwand an Kraft und Mühe seitens der Gewerbe-Inspektoren erforderlich war, um sich angesichts einer so ungünstigen Situation durchzusetzen.

Die Gewerbe-Behörde I. Instanz hat über die vom Gewerbe-Inspektor zugekommene Anzeige die ihr gutdünkende Verfügung zu erlassen und sofort den Gewerbe-Inspektor hievon zu verständigen. Um letzterem bei gegenteiliger Anschauung der Gewerbe-Behörde doch die Möglichkeit, seine Auffassung zur Geltung zu bringen, nicht zu benehmen, wird ihm ein Einspruchsrecht mit der Wirkung zugestanden, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß. Gelangt ein solcher Einspruch gegen die von der politischen Landesbehörde in II. Instanz gefällte Entscheidung an das Handelsministerium, so wird hierüber das Gutachten des Zentral-Gewerbe-Inspektors eingeholt und derselbe den etwa stattfindenden diesfälligen Beratungen mit beschließender Stimme beigezogen, wodurch die einheitliche Behandlung derartiger Rechtsfälle gesichert werden soll. Wie umständlich und schwerfällig wird durch einen so schleppenden Instanzenzug der ganze Apparat, wie sehr müssen arbeiterfreundliche Schutzmaßnahmen an Aktualität, praktischem Wert und moralischer Kraft verlieren! Nicht zu vergessen der damit geschaffenen Vielschreiberei, unter welcher besonders der Gewerbe-Inspektor leiden muß.

Eine weitere Abhängigkeit der Gewerbe-Inspektoren von dem Verständnis der Gewerbe-Behörden für sozialhygienische Fragen statuiert § 11 des Gesetzes.

Bei der technischen Mannigfaltigkeit der gewerblichen Betriebe, der Vielseitigkeit der in der Praxis sich ergebenden Schutzfragen und der Unmöglichkeit einer derart umfassenden sachverständigen Verwendung der Gewerbe-Inspektoren ist die Heranziehung von Ärzten, Chemikern und anderen Sachverständigen im § 11 des Gesetzes in jenen Fällen vorgesehen, wenn die Gesundheit der Arbeiter durch die Art und Weise ihrer Verwendung oder durch das in der Betriebsanlage übliche Betriebsverfahren gefährdet zu sein scheint. Bei einer derartigen Voraussetzung hat der Gewerbe-Inspektor den Antrag auf Entsendung der erforderlichen sachverständigen Organe bei der Gewerbe-Behörde zu stellen, welche das Recht — keineswegs jedoch die Pflicht — hat, ihre Beiziehung zu verfügen. Wie im Falle einer ablehnenden Haltung der Gewerbe-Behörde vorzugehen ist, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung, jedenfalls bleibt es dem Gewerbe-Inspektor unbenommen, im Berichtswege an den Zentral-Gewerbe-Inspektor die Hilfe des Handelsministeriums anzusprechen. Also auch hier Halbheit und umständliche Vielschreiberei. Die Kosten der Heranziehung solcher Sachverständigen belasten den Gewerbe-Inhaber, wenn das Vorhandensein der vom Gewerbe-Inspektor vermuteten Übelstände festgestellt wird. Andernfalls dürften die Kosten vom Staatsschatze zu bestreiten sein, ein Fall, der sich selten genug ereignen dürfte.

3. Wirkungskreis gegenüber den Gewerbe-Behörden.

In der Eigenschaft als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Organ der Gewerbe-Behörde haben die Gewerbe-Inspektoren jeden an sie ergehenden Auftrag der Gewerbe-Behörden in dem im § 6 des Gesetzes bezeichneten Dienstbelange nach ihrem besten fachmännischen Wissen, eventuell nach vorangegangener Lokalaugenscheinnahme unter Begründung ihres Gutachtens binnen kürzester Frist nachzukommen. Insbesondere erklärt das Gesetz ihre Heranziehung zur Begutachtung der Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen oder von Änderungen an bereits genehmigten, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, für zulässig. Eine derartige Verwendung der Gewerbe-Inspektoren liegt in der Natur ihrer Aufgaben und ist an sich verständlich. Aber diese Verwendungsart artete je länger je mehr aus, so daß die Gewerbe-Inspektoren schließlich zu Reportern und Sammlern für Agenden wurden, die mit der Gewerbe-Aufsicht nur lose oder auch gar nicht zusammenhängen, wovon im V. Hauptstück, Abschnitt 5 noch die Rede sein wird.

4. Die gesetzlichen Sicherungen gegen Mißbräuche der Gewerbe-Inspektion.

Da die Gewerbe-Inspektion bei ihrer Einführung vielseitigem Mißtrauen und der Befürchtung einer mißbräuchlichen Verwendung ihrer Rechte begegnete, welche bei den außerordentlich tief in die Geschäftsverhältnisse eingreifenden Befugnissen nicht von der Hand zu weisen waren, so enthält das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen, welche dieses Mißtrauen bannen und die Gefahr eines Mißbrauches der Befugnisse der Gewerbe-Inspektoren einschränken sollte. Obwohl die Wahrung des Dienstgeheimnisses zu den elementarsten Pflichten jedes Staatsbeamten gehört, verhält das Gesetz im § 16 dennoch die Inspektoren ausdrücklich zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, und zwar nicht nur für die Dauer der Bestallung, sondern auch nach dem Austritte aus dieser, wobei noch hervorgehoben wird, daß sie insbesondere »die ihnen von den Gewerbe-Unternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes« geheim zu halten haben. Der Übertreter dieses Gebotes »macht sich, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Die Anwendung der Disziplinarvorschriften ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen«.

Die hier angedeutete Strafgesetzbestimmung ist die des § 101 betreffend den Mißbrauch der Amtsgewalt.

Die allgemein bestehende Inkompatibilität eines Staatsamtes mit gewerblicher Betätigung ist in dem Gesetze im § 17 hinsichtlich der Gewerbe-Inspektoren ausdrücklich betont und umgrenzt worden. »Ein Gewerbe-Inspektor darf ein gewerbliches Unternehmen, sei es eine Fabrik oder eine Werkstätte, weder auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter betreiben, noch an einem solchen Unternehmen irgendwie beteiligt sein oder als Betriebsleiter, Mechaniker, Werkführer, Ingenieur usw. in Verwendung stehen.«

»Eine Umschreibung einer für alle Staatsbeamten gleichmäßig geltenden Pflicht war auch die Aufnahme des § 18 in das Gesetz, wonach die Gewerbe-Inspektoren für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbe-Inhabern, noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen dürfen und die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen haben.«

Die Hervorhebung aller dieser aus dem Staatsbeamten-Charakter der Gewerbe-Inspektoren fließenden Bestimmungen empfahl sich, abgesehen von den Befürchtungen einer mißbräuchlichen Amtsführung zur Wahrung und Festigung des Ansehens der Unparteilichkeit und der Vertrauensstellung dieser Organe. Teils dem gleichen Zwecke, teils der dauernden Sicherung des Charakters der neuen Einrichtung als einer sozialpolitischen

und der Reinerhaltung für ihren gesetzlichen Wirkungskreis dient die Bestimmung des § 19, laut dessen die Gewerbe-Inspektoren mit »fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden dürfen«.

5. Entwicklung der Gesetzgebung betreffend den materiellen Arbeiterschutz seit der Regierungs-Vorlage vom 16. Dezember 1880.

Um die materielle Grundlage der Inspektions-Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren kennen zu lernen, ist noch ein Blick auf den Werdegang der Arbeiterschutz-Gesetzgebung nötig. Wie im 1. Abschnitte bemerkt wurde, hat der mit der Bearbeitung der obigen Regierungs-Vorlage, deren VI. Abschnitt das Verhältnis von Unternehmer und Hilfsarbeiter regeln sollte, eingesetzte Ausschuß diesen vorläufig ausgeschaltet und einer abgesonderten Behandlung vorbehalten, deren Ergebnis in dem Gesetze vom 8. März 1885 »betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung« vorliegt. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, an deren Stelle die Gesetze vom 16. Jänner 1895[1]) und vom 18. Juli 1905[2]) getreten sind, dann der Anordnungen betreffend »die Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse«, die durch § 39 des Gesetzes vom 27. November 1896[3]), betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten außer Kraft gesetzt wurden, ging vorstehendes Gesetz als VI. Hauptstück in den nach Artikel IV. der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907[4]) kundgemachten Text der Gewerbeordnung[5]) über und enthält das Wesentliche an geltendem Arbeiterschutze. Gegenüber dem Texte des Gesetzes vom 8. März 1885 sind darin im VI. Hauptstück neu oder geändert die §§ 75a betreffend den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen, 96c betreffend die Anwendung der §§ 88a, 96a und 96b der Gewerbe-Ordnung auf die Eisenbahnbauten und größere Bauführungen, der aus dem Gesetze vom 22. Juli 1902[6]) übernommen wurde, dann die §§ 98, 98a, 99, 99b, 100, 100a, 104 bis 104e und 105, betreffend das Lehrlings-Verhältnis, das Lehrzeugnis, den Lehrbrief und die Gesellenprüfung, deren einige mit dem Gesetze vom 23. Februar 1897[7]) übereinstimmen.

Der Grad des Arbeiterschutzes ist verschieden, je nachdem es sich um Kinder, jugendliche Hilfsarbeiter (bis zu 16 Jahren), Frauen oder erwachsene männliche Arbeiter handelt; ferner ist er von der Betriebsform abhängig und in Fabriken ausgebildeter als im Handwerk. Kinder dürfen vor dem vollendeten 14. Lebensjahre in Fabriken überhaupt nicht, bis zum 16. Jahre nur zu leichteren Ar-

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 21. [2]) R.-G.-Bl. Nr. 125. [3]) R.-G.-Bl. Nr. 218. [4]) R.-G.-Bl. Nr. 26. [5]) R.-G.-Bl. Nr. 199. [6]) R.-G.-Bl. Nr. 155. [7]) R.-G.-Bl. Nr. 63.

beiten, im Handwerk zu regelmäßigen Arbeiten nicht vor dem vollendeten 12. Lebensjahre, zwischen dem 12. und 14. Jahre nur insofern, als die Arbeit ihrer Gesundheit nicht nachteilig ist, die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Ferner dürfen in Fabriken Jugendliche und Frauen zur Nachtzeit — 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh — überhaupt nicht und im Kleingewerbe die Jugendlichen nicht regelmäßig zur Nachtzeit verwendet werden. Die Dauer der Arbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter bis zu 14 Jahren darf jedoch 8 Stunden täglich nicht überschreiten. Wöchnerinnen genießen nach der Entbindung 4 wöchentliche absolute Arbeitsruhe. Die tägliche Arbeitsdauer der gewerblichen Hilfsarbeiter darf in Fabriken, bei Bauführungen und Eisenbahnbau-Unternehmungen 11 Stunden nicht überschreiten. Bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis 18 Jahren und von Frauenspersonen ist die durch das Alter beziehungsweise Geschlecht gebotene Rücksicht zu nehmen. Die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betrieben erforderlichen Vorkehrungen sind vom Unternehmer zu treffen. Die Sonntagsruhe ist in der Dauer von 24 Stunden zu halten. Für einen Ersatzruhetag in der Woche ist für den Fall einer gesetzlich zulässigen Verwendung von Hilfsarbeitern am Sonntag vorgesorgt. Dazu kommen noch Bestimmungen über Lohnzahlungen, Arbeitspausen, Krankenkassen, Arbeits-Ordnungen, Arbeiter-Verzeichnisse, Arbeitsbücher, Verzeichnisse der jugendlichen Hilfsarbeiter und über Konventional-Geldstrafen.

Eine außerhalb des VI. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung befindliche Schutzbestimmung ist die des § 60b des geltenden Gesetzes, der die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zum Feilbieten im Umherziehen verbietet und die Gewerbe-Behörden berechtigt, die Verwendung von weiblichen Personen zu diesem Zwecke einzuschränken oder zu untersagen. Diese Anordnung ist dem Gesetze vom 25. Februar 1902[1]), womit die §§ 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 abgeändert wurden, entnommen.

Auf Grund der Gewerbe-Ordnung wurden vom Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zahlreiche Ausnahms-Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern zur Nachtarbeit in Industrie-Betrieben, von jugendlichen Arbeitern zur Nachtarbeit im Kleingewerbe, über die Sonntagsarbeit, über Kürzung von Arbeitspausen, Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsdauer erlassen, die jeweilig aufgehoben, eingeschränkt oder erweitert werden können.

Außerdem bestehen Verordnungen über Unfallverhütung und Gewerbehygiene.

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 49.

Die allgemeine Gesetzgebung betreffend den gewerblichen Arbeiterschutz steht in Österreich, von dem Sonntagsruhe-Gesetz abgesehen, nunmehr über 20 Jahre still und blieb von den Fortschritten der ausländischen Gesetzgebung, besonders in der Normierung der Maximal-Arbeitszeit, der Spezialisierung und Erweiterung des Kinderschutzes unberührt. Der parlamentarische Versuch einer Ausdehnung des Geltungsbereiches des § 96 b auf nicht fabriksmäßige Betriebe ist nicht geglückt.[1]) Gegenwärtig steht hinsichtlich des Kinderschutzes eine Vorlage in der Beratung des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

Das Wenige, was seit 1885 die Gesetzgebung an gewerblichem Arbeiterschutz leistete, sind Einzeln-Bestimmungen: so betreffen die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge (Gesetz vom 23. Februar 1897[2]) und die Ausdehnung der Anordnungen über die tägliche Maximal-Arbeitszeit, die Führung von Arbeits-Ordnungen und des Verbotes der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren auf Eisenbahnbauten und größeren Bauführungen[3]).

Der internationalen Anregung verdanken wir eine wertvolle Schutzbestimmung: dem Beschlusse der internationalen Arbeiterschutz-Konferenz in Bern vom Jahre 1905 auf vollständige Einstellung der Nachtarbeit der Frauen in Industrie-Betrieben mit der unkündbaren Dauer von 12 Jahren ist auch Österreich beigetreten, wogegen es den Beitritt zu dem von Deutschland, der Schweiz, Italien und anderen Mächten abgeschlossenen Übereinkommen betreffend das Verbot der Erzeugung und des Verkehres mit aus weißem Phosphor erzeugten Zündhölzchen ablehnte.

[1]) Antrag Kaizl vom 26. April 1892. [2]) R.-G.-Bl. Nr. 63. [3]) R.-G.-Bl. Nr. 155.

IV. HAUPTSTÜCK.

Erweiterung des Wirkungskreises der Gewerbe-Inspektion über das Gesetz vom 17. Juni 1883.

1. Mitwirkung der Gewerbe-Inspektoren bei Unfalls-Erhebungen in gewerblichen Betrieben.

Der im vorigen Hauptstücke geschilderte Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektoren erhielt im Laufe der Zeit eine namhafte Erweiterung, teils durch neue Aufgaben, die zwar außerhalb des durch den Gesetztext festgelegten Rahmens gelegen, der Sache nach mit dem gesetzlichen Überwachungs-Dienste im innigsten Zusammenhange stehen, teils durch Weiterbildung eines schon im Gesetze angedeuteten Arbeitsfeldes, teils durch Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit über das Gebiet der »gewerblichen Unternehmungen« im Sinne des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 hinaus. Außer der organischen Erweiterung des Arbeitskreises der Gewerbe-Inspektoren verdient ihre gelegentliche Heranziehung zu besonderen Arbeiten: über die Heimarbeiter-Verhältnisse, über die Arbeitszeit in Fabriken, zum Entwerfen von Unfalls-Versicherungs-Vorschriften für einzelne Betriebsgruppen etc. Erwähnung, die bei strenger Auslegung sich als eine Überschreitung des im § 19 des Gesetzes ausgedrückten Verbotes einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung darstellt. Zu den über das Gesetz hinausreichenden Aufgaben zählt die Mitwirkung der Gewerbe-Inspektoren an Unfalls-Erhebungen in gewerblichen Betrieben. Die Feststellung von Unfalls-Ursachen ist für die Zwecke des § 5, Punkt 1 des Inspektoren-Gesetzes hervorragend wichtig, weil sie den Gewerbe-Inspektor von den Unzulänglichkeiten eines Betriebes in Kenntnis und dadurch in den Stand setzt, bei Forsetzung der Arbeit in diesem und in anderen gewerblichen Anlagen die entsprechende Nutzanwendung zu ziehen und so die objektive Unfallsgefahr auf jenen Tiefstand herabzudrücken, welcher bei einem gegebenen Stande technisch-chemischer und hygienischer Einsicht überhaupt erreichbar ist. Trotz der Wichtigkeit dieser Angelegenheit war

die Verständigung der Gewerbe-Inspektoren von vorgekommenen Unfällen vor dem Unfall-Versicherungs-Gesetz eine überaus mangelhafte. Darüber sagt der allgemeine Bericht des Zentral-Gewerbe-Inspektors für das Jahr 1884: »Die Wege, auf welchen die Gewerbe-Inspektion zur Kenntnis vorgefallener Unfälle gelangte, waren eben durch geraume Zeit Zeitungsberichte, Mitteilungen von Spitalsleitungen und Zufall«. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres trafen einige Landesbehörden die Verfügung, daß den Gewerbe-Inspektoren vorgefallene Unfälle mitgeteilt werden behufs Verfolgung derselben d. h. Erhebung ihrer Ursache, Feststellung der Art des Unfalles und Anordnung des Entsprechenden.

Mit einem Erlaß vom 27. Oktober 1884 hatte nämlich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels veranlaßt, daß die Gewerbe-Behörden von dem im Gewerbe-Betriebe vorkommenden und ihnen angezeigten Unfällen von Fall zu Fall schleunigst dem Gewerbe-Inspektor Mitteilung machen sollten, insoferne es sich um einen für die Zwecke des Gesetzes vom 17. Juni 1883 wichtigeren Betrieb handelte, was den Erfolg hatte, daß die Zahl der den Gewerbe-Inspektoren zur Kenntnis gebrachten Unfälle im Jahre 1885 gegenüber 1884 auf das $3^1/_2$fache stieg. Da aber die Betriebs-Inhaber es sehr häufig unterließen, Unfälle den Gewerbe-Behörden anzuzeigen, so beklagt der allgemeine Bericht für das Jahr 1886 den Mangel einer allgemeinen Anzeigepflicht von Unfällen und erhofft Besserung durch das im Werden begriffene Unfalls-Versicherungs-Gesetz.

Tatsächlich legte § 29 dieses Gesetzes vom 28. Dezember 1887[1]) eine umfassende Anzeige-Verpflichtung für Unfälle in versicherungspflichtigen Betrieben fest; in Vollziehung dieses Gesetzes wurden die Gewerbe-Behörden durch eine Ministerial-Verordnung[2]) verhalten, jeden angezeigten Unfall dem Gewerbe-Inspektor unter Angabe des Zeitpunktes der etwa stattfindenden Unfall-Erhebungs-Kommission mitzuteilen. Damit war den Interessen der Gewerbeaufsicht Rechnung getragen. Im Laufe einer 10jährigen Erfahrung war den Gewerbe-Inspektoren aus Anlaß der Erhebung von Unfalls-Ursachen, dann des nicht allzuseltenen Widerstandes der Betriebs-Inhaber gegen von ihnen empfohlene Schutzmaßnahmen und des ungleichartigen Vorganges der Gewerbe-Behörden der Wunsch nach einer Zentralstelle für Unfall-Verhütung gereift, dem der Zentral-Gewerbe-Inspektor im Vorlage-Berichte vom Jahre 1894 dahin Ausdruck gibt, »daß es angezeigt wäre, nach Art des obersten Sanitätsrates ein Organ ins Leben zu rufen, welches in allen Fragen der Unfall-Verhütung als beratende und begutachtende Körperschaft der Regierung zur Seite stände. Diese Anregung fand einige Jahre darauf Erfüllung. Auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung vom

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888.
[2]) Erlaß des Ministerium des Innern vom 2. November 1890, Z. 4082.

6. Jänner 1899 wurde mit dem Erlasse des Handels-Ministeriums vom 13. Mai 1900[1]) eine Unfall-Verhütungs-Kommission ins Leben gerufen. Ihr obliegt die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erlassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebs-Kategorien aufzustellenden besonderen Vorschriften oder Vorkehrungen und Einrichtungen, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Betriebsstätten an Werks-Vorrichtungen, Maschinen und Werks-Gerätschaften zu treffen und zu beobachten sind. Sie besteht aus 16—20 vom Handels-Minister auf 3 Jahre ernannten ordentlichen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Der Zentral-Gewerbe-Inspektor ist zufolge dieser Verordnung ständiges Mitglied der Unfall-Verhütungs-Kommission und obliegt ihm auch die Führung der Kanzlei-Geschäfte. Durch die Einrichtung der Unfall-Verhütungs-Kommission und die zum § 74 der Gewerbe-Ordnung erlassene später zu erörternde Ministerial-Instruktion ist fürderhin die durchwegs einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichergestellt und den diesfälligen Forderungen der Gewerbe-Inspektoren der erwünschte Nachdruck gewährt, so daß den früher mangels einer objektiv gültigen Unterlage für die gestellte Schutzforderung möglichen Weigerungen der Unternehmer die Grundlage entzogen ist und weiter die daraus sich ergebende umständliche Inanspruchnahme des amtlichen Apparates vermieden wird.

Die Unfall-Verhütungs-Vorschriften garantieren einerseits die gleichmäßige Behandlung aller Betriebe derselben Art und bieten anderseits dem Genehmigungswerber einer Anlage Schutz vor unbilligen Mehrforderungen aus dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes. Gleichzeitig setzen sie ihn in Stand, schon im Vorhinein die mit den Schutz-Vorkehrungen verbundenen Lasten zu berechnen.

2. Mitwirkung der Gewerbe-Inspektoren bei der Verhandlung über Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und Änderung gewerblicher Betriebs-Anlagen.

Die fakultative Mitwirkung der Gewerbe-Inspektoren bei Neu- und Umbauten von gewerblichen Betriebs-Anlagen in der Art der Begutachtung der bezüglichen Gesuche hat bereits das Gesetz im § 6 ermöglicht. Bei Beobachtung dieser Bestimmung wurden die Fragen betreffend die Vorkehrungen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter auf einen Zeitpunkt verlegt, in welchem der den Baukonsens heischende Unternehmer die notwendig erachteten Adaptierungen mit den verhältnismäßig geringsten Kosten ohne jede Störung herstellen konnte und sich dazu auch eher verstand, als wenn er nachträglich Anlagekosten, mit den er nicht gerechnet, tragen sollte.

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 86.

Für neu entstehende gewerbliche Betriebe war es daher eine außerordentlich wichtige Aufgabe, die im Sinne des § 74 Gewerbe-Ordnung zu treffenden Schutz-Maßnahmen schon vor Beginn der Betriebs-Anlage kennen zu lernen. Diese Erkenntnis reifte bei den Gewerbe-Oberbehörden allmählich. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern, einvernehmlich mit dem Ministerium des Handels vom 27. Oktober 1884, Z. 5161, an sämtliche politische Landesstellen mit Ausnahme jener in Wien — die Statthalterei daselbst hatte schon früher unterm 16. Juni 1884, Z. 27165 — eine gleichartige Verfügung getroffen — wurde veranlaßt, daß bei der Anlage beziehungsweise Änderung oder Erweiterung industrieller Etablissements, jedoch nur insofern derlei Betriebs-Anlagen für die Zwecke des Gesetzes vom 17. Juni 1883 von größerer Bedeutung sind, zu der nach der Gewerbe-Novelle vom Jahre 1883 stattfindenden kommissionellen Verhandlung auch der zuständige Gewerbe-Inspektor einzuladen ist, welcher die Einladung dahin zu beantworten hat, ob er bei der fraglichen Lokal-Kommission intervenieren wird oder hieran verhindert ist oder seine Anwesenheit für entbehrlich hält.

Diesem ersten unzulänglichen Schritte zur Ermöglichung einer vorbeugenden Einflußnahme der Gewerbe-Inspektoren, der es in das Ermessen der Gewerbe-Behörden stellte, zu erkennen, ob eine Betriebs-Anlage vom Standpunkte des Inspektoren-Gesetzes von »größerer Bedeutung« sei oder nicht, folgte erst nach Jahren ein zweiter, obwohl schon der allgemeine Bericht des Zentral-Gewerbe-Inspektors für das Jahr 1886 anregte, die Gewerbe-Inspektoren zu allen Genehmigungs-Verhandlungen neuer gewerblicher Anlagen oder Änderungen bestehender beizuziehen, ferner der Anschauung Ausdruck gab, daß, soll der Gewerbe-Inspektor seine im § 74 der Gewerbe-Ordnung vorgezeichnete Pflicht erfüllen, er vor Stattfinden der betreffenden kommissionellen Verhandlung durch rechtzeitige Mitteilung der Anlagepläne sich genau zu unterrichten in die Lage gesetzt werden müßte. Der allgemeine Bericht für das Jahr 1887 beklagt das Fehlen von Bauplänen bei Bau- und Übernahms-Kommissionen, so daß diese unverrichteter Dinge abgebrochen würden.

Erst mit dem Erlasse vom 5. Juni 1904, Z. 21604, welcher den Vorgang der Behörden bei genehmungspflichtigen Anlagen regelt, wurde seitens des Ministerium des Innern diesen Anregungen Rechnung getragen: »Es muß Wert darauf gelegt werden«, heißt es darin »daß das Gewerbe-Inspektorat vor jeder Genehmigung einer gewerblichen Anlage gehört werde und daß den allfälligen Kommissionen ein Vertreter des Gewerbe-Inspektorates, wenn irgend möglich, beiwohne«. Weiter wird in dem Erlasse verlangt, daß schon anläßlich der Genehmigung einer Betriebs-Anlage die Frage zur vollen Lösung gelange, durch welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 entsprochen werde, damit die Industrie vor nachträglichen Forderungen und sohin vor jener Unruhe

bewahrt bleibe, welche hiedurch in die Betriebe getragen und von den Industriellen schwer empfunden wird, so daß diese Regelung gerade in letzter Zeit den Gegenstand immer häufiger wiederkehrender Klagen und Beschwerden bildete«. Da die Gewerbe-Aufsichts-Organe ihre Forderungen nur auf Grund vollständiger Pläne und Beschreibungen zu formulieren in der Lage sind, so schreibt der angegebene Erlaß den Gewerbe-Behörden vor, den Parteien nahe zu legen, vorgenannte Behelfe nicht wie bisher in 2, sondern künftig in 3 Parien beizubringen, wovon eines dem Gewerbe-Inspektor übermittelt werden sollte.

Mit Genugtuung wird hiezu im Jahresberiche des Zentral-Gewerbe-Inspektors für das Jahr 1904 bemerkt: »Der bis dahin geübte Vorgang, Anträge nach § 74 Gewerbe-Ordnung erst nach Abhaltung der Kommission auf Grund der Verhandlungs-Akten zu stellen, wird in Hinkunft gleichfalls zu den seltenen Ausnahmen gehören«. Eine schärfere zugleich kategorische Fassung erhielten vorstehende behördliche Empfehlungen in dem vom Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern an alle politischen Landesstellen hinausgegebenen Erlasse vom 14. Dezember 1906, Z. 24061, womit für das Genehmigungs-Verfahren eine umfassende einheitliche Vorschrift erlassen wurde. Danach haben die Genehmigungswerber ihr Ansuchen unbedingt in 3 Parien anzubringen, deren jedem sämtliche auf die Betriebs-Anlage bezughabenden Behelfe (Pläne und Zeichnungen) anzuschließen sind. Die Gewerbe-Behörde hat 1 Pare samt Beilagen unverweilt dem Gewerbe-Inspektor zu übermitteln, das 2. und 3. erhalten der Techniker, beziehungsweise Arzt der betreffenden politischen Behörde I. Instanz zur Äußerung. Diese ist von allen dreien binnen 5 Tagen unter Rückstellung der Parteieingaben der Gewerbe-Behörde zu erstatten. Zu dem im Zuge jener Verhandlungen, für welche das Ediktal-Verfahren nach § 27 der Gewerbe-Ordnung vorgeschrieben ist, zu veranstaltenden kommissionellen Lokalaugenschein ist unbedingt ein Vertreter der Gewerbe-Inspektion einzuladen, dessen Teilnahme als geradezu unentbehrlich bezeichnet wird; beim abgekürzten Verfahren wird der Zusammentritt einer Lokal-Kommission dem Ermessen der Gewerbe-Behörde überlassen und dürfte mitunter die Besichtigung der Anlage durch den Staatstechniker oder Amtsarzt genügen.

Durch die unter dem Einflusse des Zentral-Gewerbe-Inspektors und der alljährlichen Konferenzen der Gewerbe-Inspektoren einheitlich gehaltene Praxis in den an die verschiedenen Betriebsarten zu stellenden gesundheitlichen Anforderungen. entwickelte sich im Laufe der Jahre ein geschlossenes System bau- und gewerbehygienischer Vorschriften, welches in der vom Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 23. November 1905, womit »auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885 [1]) betreffend

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 22.

die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden«, seine oberstbehördliche Sanktion erhielt. Diese Verordnung normiert die bauliche Beschaffenheit, die Raumverhältnisse, die Belichtung und Beleuchtung, die Instandhaltung und Umwehrung, die Beheizung, die Dampfkessel-Anlagen, Transmissionen, Aufzüge, Schlag- und Fallwerke, Arbeitsmaschinen, Werks- und Transport-Einrichtungen, Lagerräume, Schutzbehelfe, die Beistellung von Aborten, Wasser, Wasch- und Baderäumen, Garderoben, Brillen etc. und die Verkehrswege einer jeden neuen gewerblichen Anlage.

3. Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbe-Inspektoren in Absicht auf die Inspektions-Berechtigung.

Entgegen den Einschränkungen der Punkte V und VIII des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbe-Ordnung wurde der Aufsichtsbereich der Gewerbe-Inspektoren im Laufe der Jahre nach mancher Richtung erweitert. Zunächst wurden sie mit der Inspektion von mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerblichen Lehranstalten betraut.[1]) Sie haben die bei Motoren, Arbeitsmaschinen, Transmissionen u. s. w. vorhandenen Sicherheits-Vorkehrungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen und, falls solche fehlen sollten, ihre Ausführung, falls sie aber vorhanden sind, jedoch nicht zweckmäßig befunden werden, die Verbesserung derartiger Einrichtungen anzuregen. Die erforderlichen Schutz-Vorkehrungen sind dem Vorstande der betreffenden Lehranstalt zu bezeichnen, nötigenfalls durch Skizzen zu erläutern. Falls ihre Ausführung bis zum festgesetzten Termine ohne zutreffende Begründung nicht erfolgt, so hat der Gewerbe-Inspektor hievon der politischen Landesbehörde die Anzeige zu erstatten.

Durch ein Übereinkommen zwischen den Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen[2]) wurde die Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren auf die in ihrem Aufsichts-Bezirke gelegenen Tabak-Fabriken ausgedehnt. Bei wahrgenommenen Übelständen hat der Gewerbe-Inspektor die nötigen Maßnahmen bei der Fabriks-Verwaltung zu beantragen. Über der letzteren Wunsch ist sofort ein Befundsprotokoll aufzunehmen, jedenfalls aber dann, wenn sich die Verwaltung nicht befugt oder nicht bereit erklärt, die Schutzmaßregel durchzuführen; in diesem Falle hat der Gewerbe-Inspektor eine Abschrift des Protokolles an die General-Direktion der Tabakregie zu leiten. Desgleichen ist letzterer Mitteilung zu machen, wenn eine von der Fabriks-Verwaltung zugesagte Maßnahme gar nicht oder nicht vollständig

[1]) Erlaß des Handels-Ministerium vom 11. Mai 1885, Z. 399.
[2]) Erlaß des Handels-Ministerium vom 7. Dezember 1885, Z. 7008. H. M.

durchgeführt wurde. Wenn zwischen der General-Direktion und dem Gewerbe-Inspektor kein Einverständnis erzielt wird, so hat der letztere im Wege des Zentral-Gewerbe-Inspektors an das Handels-Ministerium Bericht zu erstatten, welches sich mit dem Finanz-Ministerium ins Einvernehmen setzt.

Infolge Übereinkommens zwischen dem Handels-Ministerium, dem Ministerim des Innern und dem Reichskriegs-Minister vom 7. April 1888 sind die Gewerbe-Inspektoren berufen, ihre Tätigkeit auch auf die in ihrem Aufsichts-Bezirke gelegenen Privatpulverwerke auszudehnen. Allfällige Übelstände in Bezug auf die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bestehenden Einrichtungen sind dem zuständigen k. u. k. Artillerie-Zeugsdepot anzuzeigen. Bei den anläßlich von Neuanlagen oder baulichen Veränderungen eines Privatpulverwerkes stattfindenden kommissionellen Verhandlungen haben die Gewerbe-Inspektoren mitzuwirken. Dieses Übereinkommen wurde unter Zustimmung des Reichskriegs-Ministeriums[1]) auf die mit der Fabrikation rauchlosen Pulvers beschäftigten Privatbetriebe ausgedehnt.[2])

Schon vor dem[3]) war der Arbeitsbetrieb in den k. k. Strafanstalten in Bezug auf Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit den Gewerbe-Inspektoren unterstellt worden.

Eine wesentliche Erweiterung des Aufsichts-Dienstes der Gewerbe-Inspektoren erfolgte durch das Gesetz vom 28. Dezemb. 1887 betreffend die Unfall-Versicherung der Arbeiter, in dem zufolge § 28 erstere über Einladung der Unfall-Versicherungs-Anstalt unfallversicherungspflichtige u. zw. gewerbliche als auch forst- und landwirtschaftliche Betriebe in Augenschein zu nehmen und der Anstalt über ihre Wahrnehmungen zu berichten haben. Diese Bestimmung ist dadurch so bedeutungsvoll, daß durch sie die Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren, welche bis dahin einschließlich der bisher angeführten Kompetenz-Erweiterungen nicht über die gewerbliche Arbeit hinausging, damit auf eine dem Gewerbe grundsätzlich entgegengestelltes Gebiet — die Landwirtschaft — übergriff.

[1]) 23. März 1893, Z. 757, Abt. 7. [2]) Erlaß des Handels-Ministerium vom 2. April 1893, Z. 16.291. [3]) Erlaß des Handels-Ministerium vom 7. Juni 1891, Z. 15.416.

V. HAUPTSTÜCK.

Statistik der Gesamt-Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren

und Würdigung der Ergebnisse derselben nach ihrer sozialpolitischen Bedeutung.

1. Statistik der Inspektionstätigkeit.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die in den Jahresberichten niedergelegte Statistik der Gewerbe-Inspektion nicht durchwegs von einheitlichen Gesichtspunkten ausgeht und besonders in den ersten Jahren des Gesetzes sehr primitiv war, woraus sich der Mangel an Zahlenangaben hinsichtlich mancher Fragepunkte ergibt, infolgedessen das aus ihr zu gewinnende Bild nicht ein vollkommenes ist.

Die wichtigsten Betätigungen der Gewerbe-Inspektoren sind die Inspektionen in den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben.

Diese Tätigkeit drückt sich in umstehender tabellarischer Übersicht aus:

Die Zahl der aus Anlaß der Betriebs-Inspektionen an die Unternehmer gestellten Anforderungen und Anempfehlungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter betrug:

1884	9039	1887	16074
1885	11061	1888	12476
1886	15577	1889	15829

für die weiteren Jahre sind diese Angaben nicht fortgesetzt worden; ein unvollständiges Bild des Umfanges der im Sinne des § 5, Punkt 1 des Gesetzes geforderten Schutzmaßnahmen

Jahr	Anzahl der Betriebe							
	fabriksmäßigen	unfallversicherungspflichtigen gewerblichen	inspizierten	gewerblichen	fabriksmäßigen			unfallversicher.-pflichtigen
				unter den inspizierten				
	im Geltungsbereiche des Gesetzes (nach den Jahresberichten)					in % der Gesamtzahl der fabriksmäßigen Betriebe	in % der Gesamtzahl der inspizierten Betriebe	
1884			2564					
1885			2661					
1886			3513					
1887			4190					
1888			4068					
1889			4366					
1890			5892					
1891			6184					
1892			7700	7680				
1893			7957	—				
1894			9666	9616				
1895			10002	9948				
1896			10911	10812				
1897			11680	11651	4473		38	
1898			11057	11027	4724		43	
1899			11383	11361	5104		45	
1900			15393	15335	6315		41	10838
1901	11805	99533	17213	17140	6613	56	38	12336
1902	11954	97362	16733	16681	7711	65	46	13163
1903	12111	100230	19949	19906	7956	66	40	15127
1904	12735	101768	21242	21173	8435	66	40	16391
1905	12935	104954	22677	22620	8729	68	38	17501
1906	13089	108324	22493	22456	8343	64	37	17158

Anmerkung.

Die Arbeiteranzahl bezieht sich nur auf die gewerblichen Betriebe. Ihre hinsichtlich des Durchschnittes auf den inspizierten Betrieb sich ergebende stetige Abnahme ist auf das wachsende Inspizierungs-Perzent im Kleingewerbe zurückzuführen. Die Zahl der ausgewiesenen Inspektions-Organe stimmt mit dem systemisierten Stande nicht immer überein. Die Zahlen in der Kolonne: Auf einen Beamten entfallende Inspektionen haben nur Annäherungswert, indem die dem Zentral-Gewerbe-Inspektor zugeteilten, an Zahl wechselnden Inspektions-Organe außer Anschlag blieben; weiter ist die Genauigkeit durch den Umstand beeinträchtigt, daß die für ein bestimmtes Jahr ausgewiesenen Aufsichts-Organe, von denen ein Teil erst im Laufe des Jahres in den Dienst trat, als während des ganzen Jahres tätig in Rechnung gestellt, und anderseits die im Laufe eines Jahres aus dem Dienste geschiedenen nicht berücksichtigt wurden; schließlich blieben Abgänge an Dienstkräften durch Urlaube und Erkrankungen außer Betracht. Demgemäß würde eine mit Berücksichtigung obiger wechselnder Verhältnisse angestellte Berechnung eine jedenfalls höhere Zahl ergeben. — Gesamtzahl der selbständig mittelst Betriebsbogen gezählten Hauptgewerbe-Betriebe nach der Betriebs-Zählung vom 3. Juni 1902 — 1,000.111, davon 629.809 Erzeugungs- und 370.302 Handels-Gewerbe, mit 2,093.653 gewerblichen Hilfsarbeitern im Erzeugungs- und 53.253 im Handels-

Anzahl der							
inspizierten Betriebe ohne Motor	inspizierten Lehr- und Strafanstalten, Tabak-, Privatpulver-Fabriken, landw. u. forstw. Betriebe	Arbeiter in den inspizierten Betrieben	auf einen inspizierten Betrieb entfallenden Arbeiter	Inspektionen	Gewerbe-Inspektions-Organe (also ohne den Zentral-Gewerbe-Inspektor)	auf einen Beamten entfallenden inspizierten Betriebe	auf einen Beamten entfallenden Inspektionen
791		227930	89		9	285	
848		225863	85		12	222	
1223		273809	78		15	234	
1520		260064	62		15	279	
1475		265393	65		15	271	
1685		259668	59		24	182	
2494		342816	58		24	249	
2622		316834	52		30	206	
3458	20	369540	48		33	233	
3835	—	336705	42	8803	38	209	232
4636	50	445855	46	10829	38	254	281
4593	54	470327	47	11166	39	282	286
4698	99	508886	46	12218	44	248	278
5251	29	518341	44	12977	49	238	265
4832	30	561941	51	12217	53	208	231
4498	22	628523	55	12457	54	211	230
6411	58	702855	46	16493	57	270	289
7589	73	713593	42	18529	60	287	309
6078	52	773356	46	17880	64	261	292
8397	43	789883	40	21309	68	293	313
8013	69	893463	42	22655	72	295	315
8843	57	923502	41	24267	75	302	323
8801	37	884448	40	23965	79	285	303

gewerbe, welche Betriebe jedoch nicht sämtlich der Gewerbe-Ordnung und damit auch nicht alle der Gewerbe-Inspektion unterworfen sind; von den Erzeugungs-Gewerben sind einige der Urproduktion angehörigen Betriebe, z. B. die landwirtschaftlichen Pachtungen, von den Handels-Gewerben die Betriebe des Geld-, Kredit- und Versicherungs-Wesens, die Hilfs-Gewerbe des Handels (Speditions- und Kommissions-Geschäfte, Sensale, Lagerhäuser, Wäge- und Meßanstalten, die Hausierhandels-Geschäfte, die Betriebe der Körperpflege) ferner einige unter dem Sammelnamen der Verkehrs-Gewerbe inbegriffene Vermittlungs- und Sachmiete-Geschäfte in Abzug zu bringen. Unter den »inspizierten Betrieben« sind auch die landwirtschaftlichen, in welchen gemäß § 28 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes eine Inspektion vorgenommen wurde, ferner die Anstalten, welche in Erweiterung des sachlichen Wirkungskreises der Gewerbe-Inspektoren diesen zur Inspektion zugewiesen wurden, inbegriffen. Auf die Inspizierung der Handels-Gewerbe wird infolge ihrer für die Fragen des Arbeiterschutzes gegenüber den Erzeugungs-Gewerben in den Hintergrund tretenden Bedeutung geringes Gewicht gelegt. Die Zahl der inspizierten Handels-Gewerbe betrug in den Jahren 1887—1893 = 48, 96, 48, 33, 137, 150, 320.

Von den Inspektionen entfallen alljährlich einige Hundert auf die Nachtzeit und auf Sonntage.

gibt die Zahl der an die Unternehmer ergangenen Aufforderungen zur Abstellung von Übelständen oder Gesetzwidrigkeiten, sie betrug:

1899	4077	1903	5375
1900	4399	1904	4799
1901	4094	1905	4617
1902	4909	1906	4076

Doch darf nicht übersehen werden, daß in diesen Zahlen auch die Bemänglungen wegen anderer Unzukömmlichkeiten als jener gegen die persönliche Sicherheit, gegen das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter inbegriffen sind. Die Forderungen im Interesse der letzteren sind überaus vielseitig und sowohl technischer als hygienisch-prophylaktischer Natur. Sie beziehen sich, um nur einiges aus der Fülle der Schutzarbeit herauszugreifen, auf die bauliche Anlage, die innere Einrichtung der Arbeitsräume, Schutzvorrichtungen an Motoren, Kesseln und zugehörigen Apparaten, an Transmissionen und Arbeitsmaschinen, an Werksvorrichtungen und Transportmitteln, auf Ausgänge, Stiegen, Aufzüge, Belichtung und Beleuchtung, Notbeleuchtung, Beheizung, Ventilation, Entnebelung, Staubabsaugung, technische Verfahrungsweisen, die Verwendung und Verwahrung von Azetylen, Zelluloid, Lacken und anderer Stoffe, Benützung der Kesselhäuser zu anderen Zwecken als für die Wartung der Kessel, Kesselreinigung, auf die Beistellung von Aborten, Garderoben, Trinkwasser, Wascheinrichtungen, Speiseräumen, Wärmestuben, Bädern, auf Berufskrankheiten sowie die von den Arbeitsgebern beigestellten Arbeiterwohnräume.

Diese wenigen beigebrachten Daten entrollen schon das Bild ebenso umsichtiger als fruchtbringender auf Wahrnehmung der Erhaltung der Arbeitskraft als eines kostbaren Elementes der Gesellschaft gerichteten Tätigkeit. Was hier zur Hebung der Volksgesundheit, zur Herabdrückung der Sterblichkeitsziffer, zur Erhöhung der durchschnittlichen Lebensdauer und, ganz im allgemeinen, zur Hebung unserer Rasse geleistet wurde, läßt sich nur ahnungsweise ermessen.

Wegen Nichtbeachtung der den Unternehmern seitens der Gewerbe-Inspektoren zugekommenen Aufträge wurden im Sinne des § 9 des Inspektoren-Gesetzes an die Gewerbe-Behörden angezeigt in den Jahren:

1893	1316	Weigerungsfälle.
1894	1965	
1895	1560	

Die Zahl derartiger Anzeigen betrug:

1896	853	1900	613	1904	641
1897	676	1901	551	1905	753
1898	495	1902	559	1906	811
1899	547	1903	732		

Viele dieser Anzeigen betrafen mehrere Übelstände oder Gesetzwidrigkeiten und waren mitunter gegen dieselben Unter-

nehmer gerichtet. Sie hatten einen überaus mannigfachen Inhalt; die Anzeigen des Jahres 1906 beispielsweise hatten zum Gegenstande:

251 Übertretungen betreffend ungeeignete Arbeitsräume,
98 » » » Wohnstätten,
296 » » das Fehlen v. Schutzvorrichtungen,
23 » » die Verwendung ungeprüfter Kesselwärter,
20 » » die Außerachtlassung sonstiger Dampfkesselvorschriften,
28 » » die Verwendung von Kindern,
36 » » gesetzwidrige Nachtarbeit,
76 » » » Überzeitarbeit,
36 » » Nichteinhaltung der Ruhepausen,
189 » » gesetzwidrige Sonntagsarbeit,
95 » » die Aufnahme von Hilfsarbeitern ohne Arbeitsbuch,
166 » » die Nichtführung des Arbeiterverzeichnisses,
173 » » das Fehlen einer Arbeitsordnung,
28 » » gesetzwidrige Lohnabzüge,
41 » » das Lehrlingswesen und
147 sonstige nicht näherbezeichnete, zusammen daher 1703 Übertretungen.

Die Gewerbe-Inspektoren erhielten im Sinne des § 10 des Gesetzes hierüber Verständigungen, und zwar A noch im Laufe des Gegenstandsjahres, B im folgenden Jahre:

Zu den Anzeigen des Jahres	A		B	Zusammen
1894	797	Verständigungen	—	—
1895	548	»	—	—
1896	492	»	85	577
1897	406	»	155	561
1898	336	»	116	452
1899	336	»	95	431
1900	300	»	136	436
1901	303	»	123	426
1902	332	»	153	485
1903	461	»	178	639
1904	410	»	139	549
1905	507	»	168	675
1906	418	»	—	—

Es fehlen daher für die Jahre 1896—1905: 276, 115, 43, 116, 177, 125, 74, 93, 92, 78 Anzeigen-Erledigungen.

Über den schleppenden Gang der Behandlung der Anzeigen und die Saumseligkeit in der Verständigung von der Erledigung finden sich besonders in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes wiederholte Klagen in den Jahresberichten, welche, wie vorstehender Nachweis zeigt, wenn auch in geringerem Maße für die Gegenwart berechtigt sind.

Dies anerkannte das Ministerium des Innern, welches im Einvernehmen mit dem Handelsministerium im Jahre 1896[1]) an sämtliche Landeschefs die Einladung richtete, Anzeigen der Gewerbe-Inspektoren nach § 9 des Gewerbe-Inspektoren-Gesetzes stets, insbesondere wenn es sich um Nichtbeachtung der zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften handelt, schleunigst zu erledigen.

Die Verständigungen nach § 10 des Gesetzes besagten die Art der Erledigung der vom Gewerbe-Inspektor eingebrachten Anzeige. Zufolge der 418 Benachrichtigungen an die Gewerbe-Inspektoren des Jahres 1906 wurden

in 205 Fällen die entsprechenden Aufträge an die Betriebsinhaber,
» 32 » Verweise erteilt, allenfalls mit Strafandrohung für den Wiederholungsfall,
» 123 » Geldstrafen mit zusammen 6737 *K*,
» 1 Falle Arrest von 48 Stunden verhängt,
» 4 Fällen die Betriebseinstellung verfügt,
» 49 » erfolgte die Verständigung, daß die verlangten Maßnahmen durchgeführt seien und
» 4 » fand die Gewerbe-Behörde keinen Anlaß zu einer Verfügung.

Die Strafen sind im allgemeinen angemessen. Vereinzelt finden sich jedoch Klagen der Gewerbe-Inspektoren über zu milde Behandlung der Gesetzesübertreter. So bemängelt der allgemeine Bericht des Jahres 1897 die Geringfügigkeit der von einer Gewerbe-Behörde über einen Fabrikanten, welcher unbefugt durch mehrere Monate 13 1/2 Stunden arbeiten ließ, mit nur 50 fl. verhängten Strafe, die angesichts der Dauer der Übertretung, des hieraus gewonnenen Nutzens, der gesundheitlichen Schädigung der Arbeiterschaft für einen Fabrikanten lächerlich gering bezeichnet werden muß und kaum als Hemmung für den Anreiz zu einer Wiederholung angesehen werden kann.

Der Inspektor des Aufsichtsbezirkes Brünn bringt im Berichte vom Jahre 1899 die Entscheidung des dortigen Gewerbe-Gerichtes zur allgemeinen Kenntnis, laut welcher den Arbeitern einer Bäckerei wegen Nichtgewährung des Ersatzruhetages eine Entschädigung von 30 bis 50 Kreuzer zugesprochen wurde, weshalb die Bäckermeister ihren Hilfsarbeitern statt des gesetzlich vorgeschriebenen Ersatzruhetages lieber diese Abfindung gewähren.

Der Gewerbe-Inspektor von Wr.-Neustadt bespricht — 1898 — einen Fall, in dem erst bei der dritten Strafanzeige wegen der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren in einer Eisenwaarenfabrik eine Bestrafung erfolgte.

Die Gewerbe-Inspektoren beschränkten sich bei ihren Betriebsbesichtigungen nicht auf die ausschließliche Wahrnehmung der ihnen im § 5 des Gesetzes anvertrauten Interessen; auch

[1]) Ministerium des Innern einv. Handelsministerium, Z. 3836 ex 95, Ministerium des Innern.

anderweitige Gesetzesverletzungen ließen sie sich nicht entgehen und erstatteten hierüber die Anzeige an die Gewerbe-Behörde. Diese werden in den Jahresberichten der Gewerbe-Inspektoren den dem § 9 des Gesetzes entsprechenden Anzeigen als »sonstige Anzeigen« gegenübergestellt. Ihre Zahl betrug:

1896 . . 174	1899 . . 94	1902 . . 275	1905 . . 354
1897 . . 95	1900 . . 135	1903 . . 262	1906 . . 395
1898 . . 96	1901 . . 160	1904 . . 314	

Auch ihr Inhalt ist wie jener der vorerörterten Anzeigen ein sehr bunter. Die im Jahre 1906 eingebrachten 395 »sonstigen Anzeigen« behandelten 439 Übertretungen, und zwar:

27 wegen unterlassener Krankenversicherung,
41 » Nichtanmeldung zur Unfallversicherung,
11 » Unterlassung der Unfallsanzeige,
2 » unbefugten Kantinenbetriebes,
133 » Errichtung der Betriebsanlage vor erlangter Genehmigung,
84 » Fehlens der Betriebsbewilligung und
128 sonstige Fälle.

Hierher zählen auch die Anzeigen wegen Verweigerung von Auskünften (12) und Amtsehrenbeleidigung (1). Die Zahl derartiger gegen die Person und das Wirken der Inspektionsorgane gerichteten Übertretungen war auch sonst, dank dem maßvollen Auftreten der Aufsichtsbeamten und der Einsicht der Betriebsunternehmer, keine besonders große; im Jahre 1894 am höchsten mit 27 Übertretungen wegen Amtsehrenbeleidigungen, Verweigerung von Auskünften, falscher Angaben und Behinderungen im Amte, das sind bei 10829 Inspektionen 0·25%.

Von dem Ergebnis der »sonstigen Anzeigen« wurden die Gewerbe-Inspektoren gleichfalls in Kenntnis gesetzt. Derartige Verständigungen betrafen im Jahre 1906 223 Fälle, davon in 117 entsprechende Weisungen an die Unternehmer ergangen, in 6 Verweise, in 55 Geldstrafen verhängt, in 6 Betriebseinstellungen verfügt worden waren; 28mal erklärte die Behörde, daß die verlangten Maßnahmen durchgeführt seien, in 11 Fällen schritt sie mangels eines hiezu geeigneten Tatbestandes nicht ein.

Von dem ihnen im § 10 des Gesetzes eingeräumten Einspruchsrechte gegen gewerbebehördliche Anordnungen oder Unterlassungen solcher machten die Gewerbe-Inspektoren Gebrauch:

1894 . . 14	1897 . . 11	1900 . . 7	1903 . . 13
1895 . . 20	1898 . . 8	1901 . . 7	1904 . . 16
1896 . . 25	1899 . . 2	1902 . . 7	1905 . . 7

1906 3

Die geringe Zahl der Einsprüche ist ein beredtes Zeugnis für die offenkundige Berechtigung der von den Gewerbe-Inspektoren im Sinne des § 9 des Gesetzes gestellten Begehren und für die bei ihrer technischen Vorbildung besonders anzurechnende sachgemäße, besonnene Gesetzesanwendung, anderseits aber auch für das im allgemeinen verständnisvolle Eingehen

der Gewerbe-Behörden auf die Intentionen der Gewerbe-Inspektoren. Doch sind die Fälle einer geringschätzigen, ja geradezu feindseligen Haltung der Behörden gegenüber den ersteren besonders in den ersten Jahren des Bestandes des Gesetzes, zumal in Galizien, nicht eben selten. Die Einsprüche selbst sind zumeist gegen Entscheidungen der I., weniger gegen jene der II. Instanz gerichtet und waren zum namhaften Teile von Erfolg begleitet.

2. Statistik der kommissionellen Tätigkeit.

Mit der Betriebsaufsicht in innerer, sachlicher Verbindung stehen die kommissionellen Verhandlungen aus Anlaß der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Genehmigung von Betriebsanlagen, der Unfalls- und gerichtlichen Erhebungen, dann in den im § 11 des Gesetzes vorgesehenen sowie sonstigen Fällen, an denen die Gewerbe-Inspektoren teilnahmen. Es betrug:

Jahr	Die Zahl					
	der Einladungen zu Kommissionen überhaupt	der Einladungen zu Unfallerhebungskommissionen	der Einladungen zu Kommissionen nach § 11	der Kommissionen im allgemeinen, an denen Gewerbe-Inspektoren teilnahmen	der Unfallerhebungskommissionen, an denen Gewerbe-Inspektoren teilnahmen	auf 1 Beamten entfallenden Kommissionen
1884	104			104		12
1885	616			369		31
1886	671			442		30
1887	1153		31	341		23
1888	1590		—	618		41
1889	1853		22	887		37
1890	2786		18	887		37
1891	3712	1785*	61	1069		36
1892	4934	2237*	36	1741		53
1893	8084	5170	33	2047		54
1894	10760	7244	62	2617		68
1895	11864	8102	78	2546	670	65
1896	10884	6706	86	2609	460	59
1897	10487	6511	181	2639	557	53
1898	12022	7883	114	2669	551	50
1899	12606	7799	60	2623	331	48
1900	12464	7639	52	2994	447	53
1901	13406	7877	73	3621	583	60
1902	15480	8787	83	4149	486	65
1903	16508	8835	102	5527	1016	81
1904	19792	10606	50	6578	951	91
1905	21013	11202	65	7375	1032	98
1906	21311	10677	35	7332	808	93

* In der Zahl der in den Jahren 1891 und 1892 einberufenen Unfallerhebungskommissionen ist auch die der Kommission wegen Abstellung von Mißständen inbegriffen.

An den nach § 11 des Gesetzes über Antrag der Gewerbe-Inspektoren einberufenen Kommissionen nahmen diese zumeist persönlich teil oder erstatteten im Verhinderungsfalle ihr Gutachten schriftlich. Eine perzentuelle Angabe der unter Mitwirkung

der Gewerbe-Inspektoren zusammengetretenen Kommissionen überhaupt dann jener anläßlich von Unfall-Erhebungen, gegenüber der Anzahl der einberufenen Kommissionen, ist hier unterblieben, weil nicht alle Kommissionen für die Zwecke der Gewerbe-Inspektion von gleichem Belang sind, daher eine Vergleichung dieser beiden Größengruppen für die Statistik der Gewerbe-Inspektion wertlos erscheint. Jedenfalls erhellt aus obiger Tafel, daß die Gewerbe-Inspektoren ungleich mehr an den Bau- und Übernahms-, als an den Unfall-Erhebungs-Kommissionen teilnahmen, was angesichts der prinzipiellen Wichtigkeit der Betriebsanlage-Genehmigung für die Fragen des Arbeiterschutzes und der Arbeitshygiene gegenüber der diesfalls geringen Bedeutung der Unfälle in den den Gewerbe-Inspektoren schon bekannten Betrieben oder beim Zutreffen eines rein subjektiven Unfall-Verschuldens sachgemäß ist.

3. Statistik der Vermittlungs-Tätigkeit.

Wie schon in einem früheren Abschnitte erwähnt wurde, ist die im Wege der Vermittlung anzubahnende Milderung der wirtschaftlichen Gegensätze zwischen den Unternehmern und ihren Hilfsarbeitern eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerbe-Inspektoren, ja geradezu der Kernpunkt ihrer sozialpolitischen Arbeit. Auf diesem Gebiete mußte sich aber auch vorzüglich der Wert und die Tragfähigkeit des Gesetzes zeigen. Nur eine von allen bureaukratischen Fesseln freie, nicht in starrer bis ins Einzelnste reichender Gebundenheit flügellahme, sondern spontan aus sich selbst heraus schaffende Institution, die bei Erfüllung des Gesetzes in der Wahl ihrer Mittel ausschließlich auf ihre Sachkenntnis und ihr Pflichtbewußtsein angewiesen ist, daher auch nicht schematisiert, sondern individualisiert, konnte die Vertrauensstellung erobern, welche bei beiden an dem Arbeitsvertrag mitwirkenden Parteien die Gewerbe-Inspektion in kurzer Zeit ihres Bestandes erworben hat und welche eine wesentliche Voraussetzung zur erfolgreichen Versehung des Vermittlerdienstes ist.

In welchem Maße der Gewerbe-Inspektion dies gelungen ist, darüber gibt die nachstehende Tabelle über die durch Arbeiter A und durch Unternehmer B erfolgte Inanspruchnahme der Gewerbe-Inspektion beredte Auskunft.

Jahr	A	B	Jahr	A	B	Jahr	A	B
1884	100		1892	5254	1667	1900	6295	3078
1885	526		1893	5915	1978	1901	5408	2884
1886	1359	400	1894	5817	2704	1902	5320	3092
1887	1557	843	1895	6522	2739	1903	5667	3464
1888	2780	1350	1896	6742	2540	1904	5760	3399
1889	4348	1203	1897	7913	2283	1905	5674	3817
1890	5023		1898	8040	2489	1906	5268	3431
1891	5313		1899	6508	2615			

Die Inanspruchnahme durch die Arbeiter erfolgte hauptsächlich in Angelegenheiten der Kranken- und Unfall-Versicherung, der Arbeitsvermittlung, der Wohnungen, Kantinen, der Arbeits-Ordnung, Arbeitszeit und der Arbeitsbücher, der Sonntagsarbeit, ferner der Entlassung, Kündigung oder ungebührlichen Behandlung durch den Unternehmer oder durch Aufsichtsbeamte, dann in Betreff der Unterstützung alter und invalider Arbeiter, Wiederaufnahme Entlassener und in Streik-Angelegenheiten; jene durch die Arbeitsgeber vorwiegend in Sachen der Einrichtung der Arbeitsräume, der Betriebs-Genehmigung, Arbeits-Ordnung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen, Lehrlingsfragen, nautisch-technischen Angelegenheiten sowie in Streikfragen.

Manche der angedeuteten Angelegenheiten, so jene der Kranken- und Unfall-Versicherung, ließen allerdings eine offiziose Behandlung durch Anzeige an die zuständige Behörde zu. Allein oft genug betrafen die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter jene Beziehungeh zum Arbeitsgeber, für welche weder eine detaillierte gesetzliche Regelung noch daher ein behördlicher Eingriff vorgesehen, sondern alles der Entschließung des Gewerbe-Inspektors überlassen war, sowohl, ob er das vorgetragene Begehren gegenüber dem Arbeitsgeber zur Vertretung übernehmen soll als auch die Wahl der zur Durchsetzung des Begehrens geeigneten Gesichtspunkte.

Der Schwierigkeit ihrer Mittlerstellung waren sich die Gewerbe-Inspektoren früh bewußt. Darüber enthält der allgemeine Bericht der Zentral-Gewerbe-Inspektoren vom Jahre 1890 folgende sorgenschwere Äußerung: »Als eine der schwierigsten den Gewerbe-Inspektoren vorgezeichneten Aufgaben, deren Erfüllung seitens der einen angegriffen, seitens der anderen unterschätzt oder nicht entsprechend gewürdigt wird, dürfte die des Vermittelns, der unter gewissen Bedingungen geübten Verwendung im Interesse des Arbeiters zu betrachten sein. Unleugbar ist diese Tätigkeit im Geiste der Institution gelegen. Sie gestaltet sich leider nur zu oft recht peinlich und ist, wie leicht erklärlich, hie und da als geradezu undankbar zu bezeichnen; dennoch wird sie von allen Inspektoren unverdrossen verfolgt«. Noch weiter geht die Feststellung betrübender Erfahrungen im allgemeinen Bericht vom Jahre 1891: »Auch dafür, daß die Vermittlerrolle, ja selbst Fürbitte nicht nur die Bitterkeiten erfolglosen Bemühens verkosten läßt sondern der Gefahr unfreundlicher Behandlung aussetzt, finden sich in den Einzel-Berichten Belege«.

Bedauerlicherweise erschwerten die Arbeiter selbst oft genug den Inspektoren die Vermittlerrolle, indem sie, wie dies der allgemeine Bericht vom Jahre 1892 und 1893 beklagt, die Gewerbe-Inspektoren mit Angelegenheiten behelligen, die bereits im ordentlichen sei es administrativen oder gerichtlichen Verfahren ihre Erledigung gefunden haben oder finden werden oder, daß sie in ihren Ausführungen übertrieben oder nicht vollständig waren; es empfehle sich daher die schriftliche Abfassung der

Arbeiteransuchen. Daraus erklärt sich auch die große Zahl der unvertretbar befundenen Anliegen. Es waren dies im Jahre

1886	11%	1888	28%	1890	48%
1887	21%	1889	25%	1894	31%

Vergegenwärtigt man sich noch den besonders in den ersten Jahrgängen des Bestandes der Gewerbe-Inspektion von der Großzahl der Unternehmer eingenommenen Standpunkt, in ihren Betrieben unumschränkte Herrschgewalt üben zu können, so kann man sich leicht vorstellen, mit welchen Schwierigkeiten die Gewerbe-Inspektoren bei ihren vermittelnden Anträgen zu kämpfen hatten. Trotz alledem ist die Zahl der Erfolge auch auf diesem Gebiete eine bedeutende und zwar im Jahre:

1884	nahezu	100%	1891	nahezu	30%
1885	»	62%	1892	»	43%
1886	»	75%	1893	»	35%
1887	»	72%	1894	»	35%
1888	»	64%	1895	»	24%
1889	»	67%	1896	»	35%
1890	»	41%			

sämtlicher Fälle der Inanspruchnahme der Gewerbe-Inspektion durch die Arbeiter; für die folgenden Jahre sind die Erfolgsziffern nicht mehr mitgeteilt worden. Das stetige Sinken des Erfolgsprozentes findet in der wachsenden Zahl der unvertretbar befundenen Anliegen und in dem Schwierigerwerden der Unternehmer seit der Maifeier 1890 seine ausreichende Begründung. »Die sinkende Zahl der angerufenen Vermittlungen«, meint der Zentral-Gewerbe-Inspektor im allgemeinen Bericht für das Jahr 1893, »illustriert die häufig zu machende Wahrnehmung, daß die Machtbefugnis der Gewerbe-Inspektoren vielfach überschätzt wird«. In diesen Worten liegt ein Hinweis auf die nach jeder Richtung mangelnde Exekutivgewalt der Gewerbe-Inspektoren.

Die seit dem Jahre 1898, in welchem die Höchstzahl der Inanspruchnahmen durch Arbeiter erreicht wurde, eingetretene abnehmende Tendenz dieser Ziffern findet ihre natürliche Erklärung in dem Hinweis auf die seit dem Gesetze vom 27. November 1906 [1]) stattgefundene Errichtung von Gewerbe-Gerichten, vor welche die aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis entspringenden Streitfälle gehören und deren unmittelbare Beanspruchung nunmehr die Regel bildet, ferner auf das Erstarken der Arbeiter-Organisationen, wodurch die minderbelangreichen Fragen des Arbeits-Verhältnisses einzelner Arbeiter zurücktreten gegenüber den von der Gesamtheit verfochtenen vitalen Interessen Aller. Trotzdem bedauert der allgemeine Bericht für das Jahr 1906 diesen Rückgang im Verkehre der Gewerbe-Inspektoren mit der Arbeiterschaft, »weil gerade eine intensive Fühlung mit den in Betrieben beschäftigten Arbeitern eines der wichtigsten Unterstützungs-Momente für die Erreichung des Zweckes der

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 218.

Gewerbeaufsicht bildet und nur eine innige Vertrautheit mit den Anliegen der Arbeiterschaft den Gewerbe-Inspektor in den Stand setzen kann, seiner Vermittlungs-Tätigkeit zwischen Arbeitsgeber und Arbeitnehmer vollkommen gerecht zu werden«.

Unter den mannigfaltigen Angelegenheiten der vermittelnden Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren gebührt den Interventionen bei Arbeits-Einstellungen, vermöge ihrer oft auf weite Arbeits- und Gesellschaftskreise sich ausdehnenden sozialen und volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Gegenstandes eine zentrale Stellung. Die Gewerbe-Inspektoren greifen hier nur über Anrufung einer oder beider Arbeitsvertrags-Parteien allenfalls auch der politischen Behörden niemals aber selbsttätig ein. Naturgemäß ist eine Einflußnahme der Gewerbe-Inspektoren bei Arbeits-Konflikten mit politischen Untergrund ausgeschlossen und nur bei den aus sozialen oder wirtschaftlichen Spannungen hervorgegangenen tunlich. Hiezu nachfolgende Statistik der Arbeits-Konflikte. Es betrug:

	Die Zahl der		Interventionen der Inspektoren	
Jahr	Streike	Aussperrungen	bei Streiken	bei Aussperrungen
1891	104	—	—	—
1892	101	—	—	—
1893	156	—	—	—
1894	166	—	—	—
1895	169	3	—	—
1896	228	—	—	—
1897	179	19	82	4
1898	169	8	70	—
1899	227	4	127	4
1900	141	20	52	1
1901	122	3	54	1
1902	134	7	63	5
1903	173	7	104	6
1904	228	5	105	3
1905	412	11	208	4
1906	802	153	133	17

4. Statistik des Reisedienstes.

Zur Bewältigung aller aufgezählten auswärtigen Dienstverrichtungen der Gewerbe-Inspektoren war ein bedeutender Zeitaufwand erforderlich, worüber die nachstehende Übersicht Auskunft gibt. Die Zahl der im auswärtigen Dienste (im Standorte und außerhalb desselben) zugebrachten Tage betrug:

Jahr	Tage	Jahr	Tage	Jahr	Tage
1884	1782	1888	2250	1893	3208
1885	2160	1889	2480	1894	3509
1886	2200	1890	3038	1895	4320
1887	2360	1891	2914	1896	4600
		1892	3276		

Jahr	Tage	davon	
		außerhalb	am Standorte
1897	4944	3103	1841
1898	5423	3375	2048
1899	5683	3458	2225
1900	5817	3702	2115
1901	6700	4372	2328
1902	6938	4495	2443
1903	7652	4950	2702
1904	8301	5058	3243
1905	8926	5233	3693
1906	8946	5274	3672

Auf einen Beamten entfallen sonach im auswärtigen Dienste:

Jahr	Tage	Jahr	Tage	Jahr	Tage	Jahr	Tage
1884	198	1890	127	1896	105	1902	108
1885	180	1891	97	1897	101	1903	112
1886	147	1892	99	1898	102	1904	115
1887	157	1893	84	1899	105	1905	119
1888	150	1894	92	1900	102	1906	113
1889	103	1895	111	1901	112		

Hinsichtlich der Exaktheit der erhaltenen Ziffernwerte wird auf die bezüglichen Anmerkungen zur ersten Übersichtstafel dieses Hauptstückes hingewiesen. Die Abnahme der Zahl der Reisetage gegenüber den ersten fünf Jahren ist auf das Anwachsen des Kanzleidienstes zurückzuführen.

5. Statistik der Kanzleitätigkeit.

Gegenüber der Unmittelbarkeit des Wirkens im auswärtigen, also dem Gewerbeaufsichts-, Kommissions- und Mittlerdienste tritt die Bedeutung der Kanzleitätigkeit der Gewerbe-Inspektoren als einer die erstere nur ergänzenden, auf ihr fußenden, in der sozialpolitischen Wertung und Beurteilung der Erfolge der gesamten Gewerbe-Inspektion sowohl der Natur der Sache als dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes sowie der hiezu ergangenen Dienstanweisung nach zurück. Die Unvermeidlichkeit der Schreibarbeit ergibt sich schon aus den früheren Betrachtungen über die Art der Durchsetzung der von den Gewerbe-Inspektoren im Zwecke des Arbeiterschutzes gestellten Ansprüche, weit mehr jedoch aus ihrer Stellung als berichtende, beratende und begutachtende Fachorgane der Gewerbe-Behörden. Allein hier zeigte sich je länger je bedrohlicher die Schwierigkeit, in der Flut der bureaukratisch organisierten, zur lebfrischen Unmittelbarkeit des Wirkens nicht befähigten, fast ausschließlich auf Grund des Aktenmateriales sich betätigenden, daher auch in der Vielschreiberei oft versumpfenden k. k. Ämter und Behörden eine einzige Einrichtung von dieser Arbeitsweise auszunehmen und in ihrem ursprünglichen, dem praktischen Leben zugewandten

Charakter rein zu bewahren. Das Einspinnen der Gewerbe-Inspektion in das dichte Netz bureaukratischer Kanzleiarbeit führt zur Entartung dieses einen wichtigsten sozialpolitischen Sinnes des Staates, dessen allererste und wichtigste Aufgabe zu schauen und zu hören ist. Es muß leider gesagt werden, daß durch die maßlose Überbürdung der Gewerbe-Inspektoren mit Schreibarbeit der Hauptzweck des Inspektoren-Gesetzes Gefahr läuft, vereitelt zu werden.

Die wesentlichen Züge zum Gesamtbilde der Schreibarbeit liefern neben einer Nachweisung des Geschäftseinlaufes die Angaben über Zahl und Beschaffenheit der von den Gewerbe-Inspektoren zu erstattenden Äußerungen und Berichte. Die Gestionsprotokolle der einzelnen Geschäftsjahre enthalten:

1890	34021 Nummern	1899	101934 Nummern
1891	45706 »	1900	105790 »
1892	55612 »	1901	113297 »
1893	63265 »	1902	117287 »
1894	72735 »	1903	127186 »
1895	87342 »	1904	— »
1896	100823 »	1905	— »
1897	101046 »	1906	153634 »
1898	101500 »		

Die Zahl der Äußerungen, Gutachten und Berichte betrug:

1884	1100	1892	5009	1900	10724
1885	1300	1893	5593	1901	9632
1886	2225	1894	6177	1902	9683
1887	3013	1895	7434	1903	11073
1888	3490	1896	9722	1904	12275
1889	6725	1897	8937	1905	16645
1890	7526	1898	9269	1906	29313
1891	6506	1899	9543		

Ein Beamter der Gewerbe-Inspektion hatte daher durchschnittlich zu erledigen:

1884	122	1892	152	1900	188
1885	108	1893	147	1901	161
1886	148	1894	163	1902	151
1887	201	1895	190	1903	163
1888	233	1896	221	1904	170
1889	280	1897	182	1905	222
1890	313	1898	175	1906	371
1891	217	1899	177		

Diese Geschäftsstücke sind zum größten Teile an die Gewerbe-Behörde I. Instanz gerichtet und betreffen dann zumeist die Genehmigung von Betriebsanlagen, Gesuche um Bewilligung von Arbeitsüberstunden, Sonntagsarbeit, Arbeitsordnungen — im Jahre 1900 2000, im Dezennium 1884 1893 über 10.000 — Unfallsangelegenheiten, Lehrlingswesen, Lohnbewegungen, Fragen

über den gewerberrechtlichen Charakter einzelner Unternehmungen u. a. m.; ferner an die politischen Landesstellen in Angelegenheit der Rekurse wegen Arbeiterschutzvorkehrungen in den Betriebsstätten, wegen Einreihung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen u. a. m.; auch an die Unfallversicherungsanstalten haben die Gewerbe-Inspektoren zu berichten, jedoch nach einer in den letzten Jahren ergangenen Ministerial-Verfügung mit Beschränkung auf die Wahrnehmungen in den von ihnen zufolge § 28 des Unfallversicherungsgesetzes inspizierten gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben ohne Abgabe eines Gutachtens, das in früheren Jahren die Unfallversicherungsanstalten von den Gewerbe-Inspektoren gerne einholten. Bei strafgerichtlichen Verfolgungen in Unfallsangelegenheiten nehmen auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften die schriftliche Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren in Anspruch; an die Zentralstellen berichten die Gewerbe-Inspektoren bei Rekursen der Parteien gegen Entscheidungen der II. Instanz in Arbeiterschutzangelegenheiten und von Fall zu Fall über besondere Aufforderung z. B. zur Ausarbeitung besonderer Unfallverhütungsvorschriften für einzelne Industriezweige.

Von den schriftlich erstatteten Gutachten, Äußerungen und Berichten waren im Jahre 1906 14694 an die Zentralstellen, darunter 12856 allein an das arbeitsstatistische Amt, 2055 an die politischen Landesstellen, 11369 an die Gewerbe-Behörden I. Instanz, 183 an Gerichtsbehörden, 667 an die Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalten, 345 an sonstige öffentliche Stellen gerichtet. Unnatürlich erscheint hier das Maximum bei den Zentralstellen, welche angesichts ihrer instanzlichen Stellung in einer normalen Geschäftsabwicklung eher mit dem Minimum vertreten sein sollten, wogegen das erstere den Gewerbebehörden I. Instanz, als jenen, die bei der überwiegenden Zahl der bei ihnen ausgetragenen gewerblichen Fragen am meisten in die Lage kommen, die Wohlmeinung der Gewerbe-Inspektoren anzusprechen, zukommen sollte. Dieses Verhältnis des Jahres 1906 ist allerdings nur eine Ausnahme, wenn auch gleich beigefügt werden muß, daß die Beanspruchung durch die Zentralstellen gewaltig im Wachsen begriffen ist. Dabei ist zu bedenken, daß es sich bei diesen Erledigungen um mitunter weitausgreifende Vorarbeiten und um einen nahmhaften Aufwand an Zeit und Mühe, mitunter auch um Dinge handelt, die bei aller Anerkennung ihrer sozialpolitischen Bedeutung außerhalb des Rahmens des Gewerbe-Inspektorengesetzes fallen. So wurden die Inspektoren mit Erhebungen über die Heimarbeit betraut,[1]) welche die Zeit von zwei Jahren (1897—1899) umfaßten und deren Ergebnisse in den drei Bänden »Berichte der k. k. Gewerbe-Inspektion über die Heimarbeit« niedergelegt wurden, welche im Jahre 1900 im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen sind. Weiters werden sie zur Mitarbeit an der vom arbeitsstatistischen

[1]) Handels-Ministerial-Erlaß vom 22. September 1897, Z. 53041.

Amte geführten Statistik der Arbeitskonflikte herangezogen,[1]) indem die über vorgekommene Arbeitskonflikte von den politischen Behörden auszufertigenden Zählblätter vor ihrer Einsendung an das arbeitsstatistische Amt dem zuständigen Gewerbe-Inspektor zur Überprüfung zugemittelt werden, wobei sich naturgemäß zwischen den Angaben über die erwähnten Konflikte (Zahl der beteiligten Arbeiter, Art und Umfang der gestellten Forderungen u. dgl.) Differenzen schon deshalb ergeben, weil die angeführten Momente in den einzelnen Stadien des Konfliktes sehr oft verschiedene sind. Unter dem Gesichtspunkt einer dem Gewerbe-Inspektorengesetze fremdartigen Arbeit gehört auch die im Jahre 1906 auf Veranlassung des arbeitsstatistischen Amtes durchgeführte Erhebung der Arbeitszeit in fabriksmäßigen Betrieben. Die außerordentlich hohe Zahl der Äußerungen an das arbeitsstatistische Amt im Jahre 1906 ist auf diese Arbeitsleistung zurückzuführen.[2])

Wenn sich auch in den Jahresberichten wiederholte Hinweise auf das dem Aufsichtsdienst abträgliche Anwachsen der schriftlichen und der diesem fremdartigen Arbeiten vorfinden, so trugen die Gewerbe-Inspektoren diese ihnen besonders von den Zentralstellen aufgehalste Last dennoch willig und unverdrossen, bis die zum Zusammenbruch treibende Überlastung im Jahre 1906 dem Zentral-Gewerbe-Inspektor folgenden Schmerzensschrei entreißt: »Allerdings könnte eine derart anstrengende Arbeitsleistung den Funktionären der Gewerbe-Inspektion schon aus physischen Gründen auf die Dauer nicht zugemutet werden.« Wie die oben gekennzeichnete Gefahr einer Vereitlung des Aufsichtsdienstes bestätigend, sagt der Zentral-Gewerbe-Inspektor weiter: »Um den durch die Bewältigung dieser Arbeiten hervorgerufenen wochenlangen (!) Ausfall des Inspektions- und Kommissionsdienstes wenigstens einigermaßen wettzumachen, war bei allen Inspektoraten eine Erhöhung der auswärtigen Tätigkeit in den den Erhebungen folgenden Monaten nötig, die die Kräfte der einzelnen Beamten bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit anspannte.«

In welch krassem Widerspruch steht zu diesen Tatsachen der Punkt 5 der Dienstinstruktion für die Gewerbe-Inspektoren vom 30. Dezember 1883, der da sagt: »Ihr schriftlicher Verkehr hat sich in den engsten Grenzen zu bewegen und auf das unumgänglich nötige Maß zu beschränken!«

Daß der unter dem Gesichtspunkte der Verhinderung eines allzustarken numerischen Rückganges überhastete Inspektionsdienst in seiner Qualität nicht immer durchaus einwandfrei war, wer wollte es leugnen?

Ein wie traurig-bitterer Ernst in obigen Worten des Zentral-Gewerbe-Inspektors gelegen ist, läßt sich aus der geradezu unglaublichen Tatsache entnehmen, daß die von einem Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Jahre 1906 zu bewältigende Zahl von 371

[1]) Handels-Ministerial-Erlaß v. 22. Februar 1899, Z. 62766 ex 1898.
[2]) Handels-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1906, Z. 5766.

Gutachten, Äußerungen und Berichten den Durchschnitt der Jahre 1884 bis einschließlich 1905 um genau 100 %, jenen der Jahre 1901—1905 sogar um 114 % übertrifft. Nicht zu vergessen der auf eine Dienstkraft entfallenden 285 inspizierten Betriebe bei einem Jahresdurchschnitt (1884—1905) von 251 mit 113 Reisetagen und der 93 Kommissionen, welch letztere Ziffer seit dem Bestande der Gewerbe-Inspektion nur von jener des Jahres 1905 um 5 überhöht wird und den 22jähr. Durchschnitt 1884 bis 1905 um 79% überschreitet. Angesichts einer derart ungeheuerlichen Ausnützung von Arbeitskraft erscheint die Bezeichnung »Raubbau«, die der Sprecher der Sozialdemokratie gebraucht hat, nicht übertrieben.

6. Sonstige Betätigung.

In den zur Ausweisung gelangten Arbeiten erschöpft sich die Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren keineswegs. Besonders wichtig ist ihre Teilnahme an den Beratungen über die von 3 zu 3 Jahren vorzunehmende Neueinreihung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und Gefahrenprozente, dann an der Ausarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften und an fachlichen Enqueten, insbesondere an internationalen Kongressen über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Eine in ihrem unmittelbaren äußeren Effekt nicht meßbare Betätigung bilden die Konferenzen der Gewerbe-Inspektoren, welche einerseits den Zweck verfolgen, die von den einzelnen Funktionären gesammelten Erfahrungen der ganzen Institution zu vermitteln, anderseits aber beitragen, in verschiedenen Angelegenheiten des Dienstes ein einheitliches Vorgehen anzubahnen; ihre Zahl beträgt bisher 18. Was für den Staat zweckmäßig, ist für die Stadt Wien als einheitliches Wirtschaftsgebiet nicht minder angezeigt. Gleichzeitig mit der im Jahre 1904 erfolgten Einteilung des Territoriums der Stadt Wien in drei Aufsichtsbezirke verfügte das Handelsministerium,[1]) daß die Vorstände der drei Wiener Aufsichtsbezirke allmonatlich einmal zur Besprechung laufender Dienstangelegenheiten, beziehungsweise prinzipieller Fragen zusammenzutreten haben, damit rücksichtlich des allgemeinen Vorgehens bei Betriebsinspektionen und bei kommissionellen Verhandlungen, dann in Bezug auf die Gefahrenklassenschätzung unfallversicherungspflichtiger Betriebe nicht eine verschiedene Praxis etabliert werde. Die Konferenzen finden abwechselnd in den Amtskanzleien der drei (seit 1907 — vier) Gewerbe-Inspektoren statt und sind jedesmal zwei Tage vorher dem Zentral-Gewerbe-Inspektor schriftlich anzuzeigen.

Der Anregung des Zentral-Gewerbe-Inspektors ist die Errichtung der ständigen gewerbehygienischen Ausstellung in Wien seit dem Jahre 1889 zu verdanken, deren den Arbeiterschutz fördernde Wirkungen manche Jahresberichte mit Wärme betonen.

[1]) Erlaß des Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Juli 1904, Z. 26048.

VI. HAUPTSTÜCK.

Sozialpolitische Würdigung der Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren

an der Hand der Einzelheiten der Jahresberichte.

1. Die äußeren Behelfe einer Würdigung der Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren.

Über das Ergebnis der Inspektion führten die Gewerbe-Inspektoren ursprünglich Tagebücher, an deren Stelle die Inspektionsbogen, gesondert für jeden ihrer Aufsicht unterstellten Betrieb, getreten sind. Sie enthalten neben dem Datum jeder Inspektion deren Ergebnisse nach allen für die Gewerbe-Inspektion in Betracht kommenden Gesichtspunkten und bilden die Grundlage für die alljährlich in den ersten Monaten zu erstattenden Jahresberichte. Diese werden vom Zentral-Gewerbe-Inspektor im Geleite einer übersichtlichen Zusammenfassung der wichtigsten Daten der Einzelberichte sowie der hiemit etwa zu verbindenden Vorschläge über im Interesse der Industrie einer- und der Arbeiter anderseits zu treffende legislative und administrative Maßnahmen anscheinend mit revidiertem Texte dem Handels-Minister überreicht. Dieser legt das ganze Sammelwerk dem Reichsrate vor und veranlaßt seine Drucklegung.

Die Inspektionsbogen sind der Gegenstand eines wohlgehüteten Dienst-Geheimnisses; eine Einsichtnahme steht nur den politischen Landesbehörden und dem Handels-Minister zu. Damit die Gewerbe-Inspektoren, soweit sie ihre Ratschläge in den Jahresberichten niederlegen, nicht Rufer in der Wüste bleiben und die Umsetzung ihrer Anträge in soziale Wirklichkeit gesichert werde, wies das Handels-Ministerium im Jahre 1895[1]) die politischen Landesbehörden an, die darin mitgeteilten Wahrnehmungen und Vorschläge in Erwägung zu ziehen und, soferne es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handelt, die notwendigen Verfügungen und Weisungen an die Unterbehörden hinauszugeben, hinsichtlich der anderen Fragen aber dem Handels-Ministerium Bericht zu erstatten.

Für die äußere Gestaltung der Jahresberichte haben sich allmählich in Anlehnung an die gesetzlichen Aufgaben der Ge-

[1]) Handels-Ministerial-Erlaß vom 12. Jänner 1895, Z. 69.513 ex 1894.

werbe-Inspektoren einheitliche Gesichtspunkte entwickelt, welche auch für den allgemeinen Bericht des Zentral-Gewerbe-Inspektors zur Anwendung kommen.

Wie die Anlage so hat auch die Diktion der Jahresberichte, zumal jener des Zentral-Gewerbe-Inspektors im Laufe der Jahre an Bestimmtheit und Kraft wesentlich gewonnen.

Allgemein betrachtet, sind diese Arbeiten von hohem sozialpolitischem Werte und eine reiche Fundgrube für eine tatkräftige Arbeiterschutz-Gesetzgebung und Verwaltung. Jedoch hat es hie und da den Anschein, als ob die Einzelberichte im Handels-Ministerium zugestutzt würden, was vom Standpunkte einer völlig uneingeschränkten Meinungsäußerung zu bedauern ist.

Über ihre auswärtige Tätigkeit weisen sich die Gewerbe-Inspektoren in einer Art Tagebuch allmonatlich dem Handels-Ministerium aus. Außerdem führen sie ein Gestionsprotokoll, das den Geschäftseinlauf auszuweisen bestimmt ist.

2. Würdigung der Bemühungen betreffend das Verhältnis von Arbeitsgeber zu Hilfsarbeiter.

Lebensfülle und Anschaulichkeit erhält das in den vorstehenden Blättern gebotene Bild des Wirkens der Gewerbe-Inspektoren erst bei Hervorhebung von einzelnen Zügen aus den Jahresberichten, welche uns den Gewerbe-Inspektor gewissermaßen in lebendiger Fühlung mit den Parteien und in seiner im Laufe der Jahre wesentlich sich ändernden Stellung diesen besonders dem Arbeitsgeber gegenüber zeigen. Hier erst werden wir jener unmeß- und unwägbaren Einwirkungen gewahr, welche die selbstherrliche und schroffe unternehmerseitige Auffassung der Stellung zum Arbeiter allmählich mit sittlichen Wertungen durchsetzten, anderseits dem Arbeiter das Gefühl seiner Würde gaben und so zur Gewinnung einer gerechten Grundlage für die Austragung der beiderseitigen Interessen-Gegensätze beitrugen. In den erzieherischen Wirkungen ist der für den sozialen Frieden und die Volkswirtschaft bedeutsamste Erfolg der Gewerbe-Inspektion gelegen. Auch die hohe Auffassung der Gewerbe-Inspektoren von ihrem Friedensberufe und ihre besonnene, maßvolle Arbeitsmethode kommt im folgenden zur Geltung.

Um den Intentionen des § 12 des Gesetzes zu genügen, sowohl den Arbeitsgebern als den Arbeitsnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, suchten die Gewerbe-Inspektoren ihre Ziele auch dort durch wohlmeinende Beratung und Überredung zu erreichen, wo ihnen das Gesetz die Anwendung der schärferen Form des Auftrages und der Anzeige an die Behörde an die Hand gab. »Die weitaus größte Menge der in Betrieben erzielten Verbesserungen hygienischer Natur und der Schutzvorkehrungen in maschinellen Betrieben wurde im Wege der Vorstellung durch Gewinnung der Überzeugung von der Zweck-

mäßigkeit derselben seitens der Gewerbe-Inhaber bewirkt. Die Zahl der durch Weigerung veranlaßten auf Grund des § 9 erfolgten Anzeigen von derartigen Übelständen an Gewerbe-Behörden ist außerordentlich klein«. Diese dem allgemeinen Berichte des ersten Jahres der Gewerbe-Inspektion entnommenen Worte enthalten das Leitmotiv für den Dienstbetrieb der Gewerbe-Inspektoren. Daß der Erfolg dieser Bemühungen nicht ausblieb, bestätigen an derselben Stelle die Worte: »Die erste Berichtsperiode ist in Bezug auf diese so wichtige Aufgabe (Vorkehrungen und Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter) als von gutem Erfolge begleitet zu bezeichnen«. Die Gewerbe-Inspektoren wußten sich eben, wie an gleicher Stelle gesagt wird, von übertriebenen Forderungen fern zu halten, ja mußten sogar die Genehmigungswerber von gewerblichen Betriebs-Anlagen in einzelnen Fällen vor derartigen zu weit gehenden Forderungen in Schutz nehmen (allgem. Bericht 1884 und 1902), wohl wissend, daß jedes neu entstandene industrielle Unternehmen als neue Erwerbsquelle der Arbeiterschaft zu begrüßen und nicht durch übermäßige Anforderungen unmöglich zu machen sei. Doch wahrten sie ihren sozialpolitischen Standpunkt gegenüber den Behörden, »die bei Genehmigung solcher Anlagen vorwiegend den Standpunkt der Produktion einnahmen, dagegen die Bedeutung eines leistungsfähigen, gesunden und zufriedenen Arbeiters als eines wesentlichen Elementes der Produktion insbesondere aber das in dem Verhältnisse zum Arbeiter gelegene sittliche Moment zu wenig würdigten«.

Bezeichnend für die tiefe Einsicht der Gewerbe-Inspektoren in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge ist der lapidare Satz: »Ein Arbeiterproletariat bildet sich nur auf dem Boden der Ausbeutung«. (Allgemeiner Bericht 1885.)

Die unnahbare Selbstherrlichkeit eines beträchtlichen Teiles des Unternehmertums offenbart sich im folgenden: »Der Fabriksbesitzer, welcher im Glauben an seine gegenüber dem Arbeiter bevorrechtete Stellung herangebildet wurde, empfindet auch die wohlwollendste, schonendste Einflußnahme eines dritten als Trübung seines Ansehens, als Schwächung seiner Autorität, ja — er befindet sich dabei im guten Glauben — als Erschütterung der jedem Unternehmen notwendigen Disziplin«. (Allgemeiner Bericht 1889.) Häufig findet sich bei den Unternehmern die Auffassung, »daß der — vom Gewerbe-Inspektor — übermittelten wenn auch begründeten Bitte nachgeben, eine Erschütterung der Autorität des Unternehmers zur Folge hätte«. (Allgemeiner Bericht 1891.) An gleicher Stelle werden die aus dem gleichen Gesichtspunkte zu beurteilenden von vielen Unternehmern willkürlich geübten Schadensberechnungen und Einbehaltungen am Arbeitslohne getadelt, »da die Untersuchung durch den Beteiligten mißlich, die Rechtsprechung in eigener Sache bedenklich ist«. Hieher ist auch die pfandweise Rückbehaltung der Arbeitsbücher zu zählen. Dabei scheuten sich derartig hochfahrende Unternehmer

nicht, in Form von Strafzetteln eine Strafgewalt zu üben, »welche hier das Gefühl der Erfurcht der Jugend vor dem Alter, dort das Schamgefühl untergräbt«. (Allgemeiner Bericht 1894).

Charakteristisch für die Auffassung eines Teiles der Unternehmer bezüglich ihrer Stellung zum Arbeiter ist auch folgende Stelle: »Als grausame aber immerhin erklärliche Ironie unserer dermaligen Einrichtungen muß wohl aufgefaßt werden, daß in allerdings vereinzelten Fällen die Unterstützung des vom Unfalle Betroffenen seitens des Unternehmers als Ausdruck eines Schuldbekenntnisses verweigert wurde«. (Allgemeiner Bericht 1885.)

Es wird nach all dem begreiflich erscheinen, wenn der eingefleischte Individualist von Unternehmer den gesetzlich angeordneten Verkehr des Gewerbe-Inspektors mit den Arbeitern feindselig beargwöhnte: Im Jahresbericht 1886 stellt der Zentral-Gewerbe-Inspektor fest, »daß einzelne Arbeitsgeber das Wesen und die Tragweite dieser vermittelnden Tätigkeit nicht erfassend oder gänzlich verkennend, den Verkehr der Arbeiter mit dem Gewerbe-Inspektor nicht gerne sehen, ihn tunlichst erschweren, ja eine ihnen mißliebige Äußerung des Arbeiters gegenüber dem Gewerbe-Inspektor oder dessen angesprochene Vermittlung ohne Rücksicht darauf, ob Grund vorlag oder nicht, als ein ihnen widerfahrenes Unrecht ahnden zu müssen glauben. In manchen Fabriken wird dieses »Vergehen« mit Entlassung bestraft.

Allein die Gewerbe-Inspektoren ließen sich hiedurch das verbriefte Recht der persönlichen Fühlungnahme mit den Arbeitern nicht nehmen: Denn »gerade der Arbeiter bedarf des Bewußtseins, daß auch ihm Recht werde. Gerade er, dem gegenüber so oft auf das Gesetz verwiesen wird, bedarf es als eines moralischen Haltes, zu erfahren, daß er nicht der Willkür preisgegeben sei«. (Allgemeiner Bericht 1886). Daß die zielbewußte Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren bald von Erfolg gekrönt war, besagt die Stelle: »Noch erfreulicher als die freundliche Gestaltung des Verhältnisses der Gewerbe-Inspektoren zu den Arbeitsgebern ist das sichtlich erstarkende Vertrauen der Arbeiter, die in ihren Kreisen unverkennbar wachsende Erkenntnis, daß sie in den Gewerbe-Inspektoren redliche, ihr Interesse wärmstens vertretende, aber um ihre Gunst nicht buhlende Freunde besitzen«. Ein günstiges Anzeichen der unter der Einwirkung der Gewerbe-Inspektoren sich ändernden Auffassung des Arbeits-Verhältnisses, ein Erfolg ihrer erziehlichen Bemühungen, ist die gegen Ende der 80er Jahre einsetzende Änderung im Charakter der Arbeiter-Ausschüsse in den Fabriken, welche dem Unternehmer gegenüber die Vertretung sämtlicher Arbeiter vorstellten, Bitten und Beschwerden aus dem Arbeiterkreise übermitteln und auch zur gemeinsamen Feststellung der Arbeits-Ordnung berufen werden sollten. Ursprünglich waren sie nur zur Mitverwaltung an den Wohlfahrts-Einrichtungen der Fabrik, Rettungskorps für 1. Hilfe, Darlehenskassen, Konsumvereinen, Werksbibliotheken etc. bestimmt.

Die Bedeutung der Arbeiter-Ausschüsse wird von den Gewerbe-Inspektoren dahin zusammengefaßt, daß sie, abgesehen von ihrer der Ordnung und dem Gedeihen des Ganzen zugute kommenden Tätigkeit auch die für das Gedeihen einer Unternehmung unentbehrliche Disziplin zu fördern und erfahrungsgemäß unbegründete Forderungen ferne zu halten vermögen.

Die Hoffnungen, die sich an die Entwicklung der Arbeiter-Ausschüsse als vermittelnder Organe knüpften, haben sich nicht erfüllt, indem es zu der geplanten gesetzlichen Regelung nicht gekommen ist. Die Regierungsvorlage vom Jahre 1891 über die obligatorische Errichtung von Arbeiter-Ausschüssen und Einigungsämtern fand den Widerstand der Unternehmer und wurde zurückgezogen, die spätere des Koalitions-Ministeriums vom Jahre 1894 befriedigte mit der fakultativen Aufstellung von derlei Ausschüssen auch nicht und seither hat sich die Legislative um diese Frage nicht wieder angenommen. Daß hier manche hoffnungsvolle Knospe nicht aufbrach, hatte auch in der ablehnenden Haltung der Arbeiter-Organisationen seinen — vielleicht bedeutsamsten — Grund. Diese verpönten die Übernahme der Mitverantwortung für der jetzigen Produktionsform angehörige Verhältnisse und Zustände und erblickten in den Arbeiter-Ausschüssen nur eine Beeinträchtigung der Arbeiterbewegung. Die Besprechung von Arbeiter-Ausschüssen in den Jahresberichten tritt seit der Mitte der 90er Jahre mehr und mehr zurück, die Meldungen hierüber wurden immer spärlicher.

Vereinzelt kamen noch in späteren Jahren bedauerliche rückständige Auffassungen des Kampfes der Arbeiter um Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt zu Tage: »Nachdrücklichst unterstützenswert erscheint nur im Interesse des öffentlichen Friedens der vom Gewerbe-Inspektor des XII. Aufsichtsbezirkes (Königgrätz), anläßlich wiederholter gleichartiger Wahrnehmungen ausgesprochene Wunsch, daß die von den Arbeitern (bei Arbeits-Konflikten) gewählten Sprecher nicht grundsätzlich als Hetzer, Aufwiegler u. dgl. betrachtet und behandelt werden mögen«. (Allgemeiner Bericht 1893.)

3. Würdigung der Bemühungen zur Herstellung gesetzmäßiger Zustände in den Betrieben.

Bei oben gekennzeichneten autokratischen Haltung der Unternehmer lassen sich die vielfachen, oft groben Unzukömmlichkeiten auf dem Gebiete der Herstellung einer gesetz- und sachgemäßen Arbeits-Ordnung begreifen. Nicht nur, daß Arbeits-Ordnungen zumal in den ersten Jahren des ersten Jahrzents überhaupt selten angetroffen wurden, sondern sie enthielten auch Ausdrücke und Bestimmungen, welche sie eher als ein selbstherrliches Reskript des Unternehmers an die Arbeiter, denn als Vertrags-Instrument kennzeichneten. Ruft doch der Zentral-

Gewerbe-Inspektor rückblickend auf das Vergangene noch im allgemeinen Bericht vom Jahre 1893 aus: »Nichts charakterisiert die seinerzeitigen Verhältnisse treffender, als die Anführung der Tatsache, daß sich gegen den Titel »Arbeits-Ordnung« der größte Widerstand äußerte und dieses Vertragsinstrument vielfach noch heute als Arbeiter-Ordnung bezeichnet wird«. Das vertragsmäßige im Arbeits-Verhältnisse, das Begegnen zweier gleichberechtigter Teile darin, wollte den Unternehmern nicht in den Sinn. Dies spricht sich auch in folgender Bemerkung aus: »Bezeichnend für die bei manchen Unternehmern herrschende Anschauung ist die an der Spitze einer Arbeits-Ordnung einer Dampfmühle befindliche Bestimmung; »Gegen diese Arbeits-Ordnung gibt es keine Berufung«. (Allgemeiner Bericht 1896.)

Wohl zu beachten ist, daß eine derartige Rechtsanschauung für »manche Unternehmer« als typisch bezeichnet wird. Ein grelles Licht auf das unwürdige Verhältnis des Arbeitsgebers zum Arbeitsnehmer wirft der Satz:

»Mit Erfolg haben die Gewerbe-Inspektoren, wie früher so auch im Berichtsjahre, die in allerdings nur vereinzelten Fällen in der Arbeits-Ordnung für die Arbeiter unter Strafandrohung statuierte Anzeigepflicht ihrer Kameraden bekämpft« (Allg. Ber. 1891, 1894). Freilich schwanden solch krasse demütigende Fälle bald unter dem Einflusse der Überredung durch die Gewerbe-Inspektoren, allein vereinzelt kamen sie auch in späteren Jahren vor. Der Gewerbe-Inspektor von Krakau bemängelte noch im Jahre 1899 einen Fall, indem die Konventional-Geldstrafen zur Belohnung »fleißiger Arbeiter«, einen anderen, indem sie gar zu »Remunerationen an das Aufsichtspersonale« verwendet wurden. Allerdings war dies, wie schon bemerkt, ein Ausnahmsfall, denn bereits im Jahre 1893 bemerkt der allgemeine Bericht mit Befriedigung: »Vielfach wird des allmählichen Verschwindens der Ordnungsstrafen gedacht«, nachdem er schon im Jahre 1889 betont hatte: »Erfreulicherweise ist bezüglich der Konventional-Geldstrafen die Wahrnehmung zu verzeichnen, daß in ihrer Menge und Höhe immer häufiger nicht mehr die alleinige Grundlage der Ordnung und das ausschließliche Mittel der Aufrechthaltung der Disziplin gesehen wird«. Auf dieser ganzen Linie hatten die Gewerbe-Inspektoren und mit ihnen die Arbeiter gesiegt. Zu bemerken ist noch, daß die Strafsätze allgemein zu hoch und entgegen dem Gesetze ohne jede Verrechnung waren.

Hinsichtlich der Arbeitsordnung verdient der Umstand Erwähnung, daß noch 1895 eine solche in vielen Betrieben fehlte. Viele Unternehmer betrachten die Arbeits-Ordnung als lästige Formalität (Allg. Ber. 1902), der sie wenig Aufmerksamkeit zuzuwenden brauchen, so daß eine Ölfabrik im Wr.-Neustädter Aufsichtsbezirke zu den Einzelbestimmungen der vom Handelsministerium im Jahre 1897 hinausgegebenen Musterarbeits-Ordnung kurzweg nur: »ja« oder »nein« hinzusetzte. (Allg. Ber. 1902). Später noch werden zwei gegensätzliche Tendenzen bei Abfassung

der Arbeits-Ordnungen wahrgenommen, entweder werden sie als Formsache mit wenig Inhalt abgetan oder als Übereinkommen mit so vielerlei Nebenbestimmungen belastet, daß sie wegen vollständiger Unübersichtlichkeit unverständlich wurden. (Allg. Ber. 1905). Die Textierung ist oft recht oberflächlich und in sich oder mit den Tatsachen im Widerspruche. (Ebenda und 1886). Wie viele Mängel die Arbeits-Ordnungen enthielten, läßt die Mitteilung entnehmen, daß bei mehr als der Hälfte der im Jahre 1906 von den Gewerbe-Inspektoren begutachteten ungefähr 2000 Arbeits-Ordnungen wegen gesetzwidriger Bestimmungen Einsprache bei der Gewerbe-Behörde, welcher die Genehmigung der Arbeits-Ordnungen zustand, erhoben wurde. Der oft einseitigen und teils wieder bagatellisierenden inneren Ausgestaltung der Arbeits-Ordnungen, welche von den Unternehmern vielfach nur als Pflichtenkodex für die Arbeiter betrachtet wurden, entsprach die äußere Behandlung: »Die Verlautbarung an die Arbeiterschaft läßt häufig viel zu wünschen übrig, entweder wird sie ganz unterlassen und die Arbeits-Ordnung im Schreibtisch verwahrt oder sie erfolgt in nicht zweckdienlicher Weise« (Allg. Ber. 1897, 1901, 1902). In einer chemischen Fabrik beispielsweise war sie nur im Kesselhause angeschlagen, über dessen Eingangstür das Plakat: »Eintritt verboten« prangte (Allg. Ber. 1899). Es kam auch vor, daß statt der Arbeits-Ordnung ein willkürlich zusammengestellter Auszug aus derselben verlautbart wurde oder daß neben ihr noch besondere schriftliche Abmachungen bestanden zur teilweisen Verzichtleistung auf einzelne Bestimmungen des Arbeitsvertrages und zur Annahme anderer oft ungünstiger und gesetzwidriger Verpflichtungen seitens der Arbeiter. (Allg. Ber. 1897). Die unter Begutachtung durch die Gewerbe-Inspektoren zustande gekommenen Arbeits-Ordnungen tragen in sich die Gewähr ihrer Gesetzmäßigkeit. Wie umfassend die Leistung auf diesem Gebiete war, ergibt sich aus der schon angegebenen Zahl von annähernd 20.000 im ersten Jahrzehnt des Inspektorengesetzes überprüften Arbeits-Ordnungen. Auch seither beträgt ihre Zahl fast Jahr für Jahr 1—2000.

Folgende Äußerungen mögen das Vorgehen der Gewerbe-Inspektoren bei der Begutachtung der Arbeits-Ordnungen illustrieren. Der Gewerbe-Inspektor des XI. Aufsichtsbezirkes hatte im Jahre 1894 eine zu überprüfen, in welcher der Unternehmer festgesetzt hatte: »mit auffallenden Fehlern behaftete Stücke müssen über Verlangen des Gewerbe-Unternehmers neugearbeitet werden.« Diese zweideutige und für den Arbeiter bedenkliche Bestimmung wurde in »auffallend fehlerhaft gearbeitete Stücke etc.« verbessert. Im Jahre 1900 erwähnt der Gewerbe-Inspektor von Brünn, daß er auf dem Wege der Überprüfung der Arbeits-Ordnungen in mehreren Zuckerfabriken die Verwendung jugendlicher Arbeiter zur Bedienung der Dampfkessel, Dampfmaschinen, Transmissionen, Montejus und Aufzügen, Zentrifugen, des Kalkofens, dann im Nachproduktenlokale ausschloß, wo er sich sonst beim Unternehmer ins Mittel hätte legen müssen und der Erfolg nicht so durchgreifend

gewesen wäre. Diese Arbeitsmethode anerkennend, empfiehlt der Zentral-Gewerbe-Inspektor als geeigneten Weg zur Einschränkung der Verwendung von Kindern und Frauen die Einflußnahme bei Gelegenheit der Begutachtung der Arbeits-Ordnungen.

Und damit wäre der Übergang zu einem anderen Arbeitsgebiete der Gewerbe-Inspektoren zum Schutze der Arbeitskraft gegeben. Diesem dient neben den Vorschriften über Arbeitsmündigkeit und einer den Kräften angemessenen Verwendung der Jugendlichen und Frauen, die Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitspausen, der Nachtarbeit und Sonntagsruhe. Ein Bild der allgemeinen Zustände auf diesem Gebiete zu Beginn der Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren gibt mit ernster Anschaulichkeit folgende Stelle: »Die Gewerbe-Inspektoren fanden neben humanen, dem Gesetze und darüber hinaus genügenden Fabriken nicht wenige vor, deren Besitzer mit der menschlichen Arbeitskraft Raubbau treiben, die jeden sittlichen Gefühles bar, dieselbe minderwertiger als ihre Maschinen ansahen und demgemäß behandeln, welche die Konjunktur unter äußerster Anspannung von Maschinen und Menschen ausnützen und die Sorge für die verbrauchten oder in ihrem Kerne getroffenen Arbeiter, deren niedrige Löhne den Gedanken an Amortisierung der Arbeitskraft wie Hohn erscheinen lassen, gleichmütig der Gesellschaft oder dem Staate anheimstellen.« (Allg. B. 1884).

Vor allem war es die Verwendung von Kindern vor erreichter Arbeits-, respektive Fabriksmündigkeit überhaupt oder arbeitsmündiger Kinder über die gesetzlich zulässige Dauer, von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauen zur Nachtarbeit oder einer dieser drei Kategorien zu unangemessenen Arbeiten, welche bekämpft werden mußte.

In verbotwidriger Verwendung wurden beanständet:

Jahr	Kinder und jugendliche Arbeiter in fabriksmäßigen Betrieben	Kinder und jugendliche Arbeiter in nichtfabriksmäßigen Betrieben	Gesamtzahl der in Verwendnng gestandenen Kinder u. jugendlichen Arbeiter
1896	303	461	33748
1897	644	343	31513
1898	878	448	33971
1899	1140	347	38894
1900	1175	337	42261
1901	864	399	44841
1902	793	281	44948
1903	812	409	45619
1904	982	385	51630
1905	1008	236	53972
1906	927	307	51822

Aus der Statistik über die Verwendung der Arbeiter möge hier die Mitteilung Platz finden, daß von den im Jahre

1906 in den inspizierten Gewerbe-Betrieben überhaupt tätigen 884448 Arbeitern 585350 erwachsene männliche, 247276 » weibliche, 32728 jugendliche männliche, 19094 » weibliche waren. Eine nicht angemessene Verwendung war z. B. die 15jähriger Mädchen in einer Papierfabrik auf dem Hadernboden zu der Arbeit des Schneidens und Sortierens der Hadern oder in einer kleinen Eisenwarenfabrik, wo ein 17jähriger Bursche die Wartung des Dampfkessels zu besorgen hatte, eine Bemänglung, die sich wiederholt findet; (Allg. Ber. 1888, 1890, 1900) ferner die Verwendung Jugendlicher als Wärter bei Montejus, Saturations- und anderen Stationen eines Zuckerfabriksbetriebes und von Frauen an einer Kreissäge. (Allg. Ber. 1890, 1900). Die Verwendung jugendlicher Arbeiter und Frauen zur Nachtarbeit wird wiederholt beanständet in Ziegeleien, Wäscheputzereien, Glasfabriken, Holzstoff- und Zellulosefabriken, Färbereien, in Brennöfen, besonders aber in der Nahrungs- und Genußmittel-, Bekleidungs- und Putzwarenindustrie, dann bei jener in Steinen, Erden, Ton, Glas. Auch der Verwendung der Arbeiter im allgemeinen wurde volle Aufmerksamkeit zugewendet, insbesondere in der Richtung, daß zur Bedienung gefährlicher Arbeitsmaschinen nur geschulte Arbeiter verwendet werden; hier kamen Anstände wegen Verwendung nichtgeprüfter Kesselheizer, beziehungsweise Maschinenwärter, ferner wegen Verwendung von Kesselwärtern und Heizern zu anderen als zum Dampfkesselbetriebe gehörigen Arbeiten (Allg. Ber. 1905), häufig vor. Auch die bedenkliche Verwendung Schwachsinniger wurde erhoben. (Allg. Ber. 1903).

Unter der nicht angemessenen Verwendung hatten besonders die Lehrlinge zu leiden, die durch Reinigungs-, Haushaltungsarbeiten, Botengänge etc. ihrer gewerblichen Ausbildung entzogen wurden.

Die mangelhafte Gestaltung des Arbeiterschutzes im Kleingewerbe im allgemeinen und im Lehrlingswesen insbesondere sind der Gegenstand andauernder, lebhafter, aber auch wieder resignierter Klagen, da bei dem Mangel an Kapital und oft der primitivsten Einsicht die Schutztätigkeit der Gewerbe-Inspektoren hier den gegebenen unzulänglichen Verhältnissen oft genug ohnmächtig gegenübersteht. »Im Kleingewerbe machen die Gewerbe-Inspektoren nur zu oft die Wahrnehmung, daß dem Meister die erzieherische Kraft mangelt.« (Allgem. Ber. 1886). »Über das Lehrlingswesen im Kleingewerbe entrollen leider auch die vorliegenden Berichte düster gehaltene, nur von wenigen Lichtpunkten erhellte Schilderungen. (Allg. Ber. 1893). Ein nahezu gleiches Urteil wird in den Jahren 1899 und 1901 abgegeben. (Allg. Ber.) Im Jahre 1902 hat sich das Lehrlingswesen nicht zum besseren gewendet, »zum Teile bestehen sehr traurige Verhältnisse.« Abgesehen von der Verwendung zu unpassenden Arbeiten, sind es die schlechten sanitäts- und sittenwidrigen Schlafstellen, die rohe Behandlung, die Verwendung zur Nacht-

arbeit, die längere als gesetzlich erlaubte Arbeitsdauer, sowie die mangelhafte fachliche Ausbildung durch den Lehrherrn, welche den häufigsten Gegenstand der Bemänglung bilden. (Allg. Ber. 1889, 1894, 1895, 1898, 1904). Die Schlafstellen der Lehrlinge und Hilfsarbeiter charakterisiert der allgemeine Bericht vom Jahre 1899 also: »Dunstige, schlecht gelüftete Werkstätten, Küchen der Meisterwohnungen, Dachkammern, dunkle, nasse Keller werden für gut genug erachtet, als Schlafstellen für Hilfsarbeiter zu dienen«. In Bäckerwerkstätten schlafen Gesellen und Lehrlinge in der Mehlkammer oder knapp neben dem Backofen und bei einem Hafnermeister mußte der Lehrling zur Winterszeit in dem nach dem Brande entleerten Brennofen seine Schlafstelle aufschlagen. Im gleichen Jahre bemängelt der Gewerbe-Inspektor in Budweis bei einem Kaufmann die Schlafstelle in der Küche, wo außer der Dienstmagd der Lehrling schlief.

Der Besuch der Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge wird als nicht befriedigend bezeichnet (Allg. Ber. 1899, 1904, 1905), einerseits weil die Meister ihnen nicht die erforderliche Zeit einräumen, — so wollte ein Schneidermeister in Kärnten seine 2 Lehrlinge nur dann in die Schule schicken, wenn ihm gestattet würde, die durch den Schulbesuch versäumte Lehrzeit in der »Nachlehre« hereinzubringen; ein Tischler wieder fand es überflüssig, seinen Lehrjungen in die Schule zu schicken mit der Motivierung, er sei »dumm« (Allg. Ber. 1904); anderseits brachten die Lehrlinge selbst der Fortbildungsschule wenig Interesse entgegen, was begreiflich erscheint, da der Unterricht auf die Abendstunden verlegt ist, wo der Lehrling körperlich ermüdet ist. Der Mangel an Lehrverträgen besonders in Fabriken wird wiederholt gerügt (Allg. Ber. 1899). Den krassesten Mißbrauch eines Lehrlinges bringt der Gewerbe-Inspektor von Lemberg zur Kenntnis (1905), in dessen Bereich ein Tischlerlehrling durch 12 Jahre bei verschiedenen Meistern in Lehre gestanden hatte, ohne daß je mit ihm ein Lehrvertrag abgeschlossen worden wäre und dem erst über Intervention des Gewerbe-Inspektors durch die zuständige Genossenschafts-Vorstehung zu seinem Rechte verholfen wurde. Im Aufsichtsbezirke Bukowina stand ein Schneiderlehrling 7 Jahre in der Lehre (1905). Auch der oft anzutreffenden und auf die weitgehendste Arbeitsteilung zurückzuführenden Einseitigkeit in der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge in Fabriken wird gedacht, obwohl sich anderseits auch Anerkennungen der von den Lehrlingen in den fabriksmäßigen Betrieben gewonnenen fachlichen Kenntnisse vorfinden. So verweisen — 1901 — die Gewerbe-Inspektoren von Prag und Brünn auf die vorzügliche Ausbildung von Lehrlingen in Maschinenfabriken; daß aber der erstere Fall überwog, dafür spricht das Eintreten mancher Gewerbe-Inspektoren für die Beschränkung des Rechtes der Fabriken, Lehrlinge zu halten. Der Grund hiezu liegt im folgenden: »Es unterliegt keinem Zweifel — sagt der allg. Ber. 1899 — daß die gewerbliche Ausbildung der in den Fabriken

beschäftigten jugendlichen Hilfsarbeiter infolge der immer intensiver durchgeführten Arbeitsteilung eine mehr und mehr einseitige wird, was für die spätere wirtschaftliche Lage dieser Kategorien von schwerwiegender Bedeutung ist«. Angedeudet ist damit die Schwierigkeit der Anpassung bei Einführung neuer Maschinen und beim Wechsel des Postens. »Der Unternehmer hat kein Interesse daran, dieser Einseitigkeit hindernd in den Weg zu treten«.

Der Überschreitung der Arbeitszeit in fabriksmäßigen Betrieben wird wiederholt gedacht, jedoch trat hier unter dem Einflusse der Arbeiter-Organisationen bald Ordnung, ja eine starke Tendenz zur Herabsetzung der Arbeitszeit unter das gesetzliche Maximum von 11 Stunden ein, so daß nach der im Jahre 1906 vorgenommenen Erhebung der Arbeitszeit in fabriksmäßigen Betrieben — die Zählung erstreckt sich auf 12188 Betriebe mit 930000 Arbeitern —

9·1% Betriebe mit 8·8% Arbeitern eine 9 und wenigerstündige,
42·3% » » 45·9% » » 9—10 stündige,
46·4% » » 43·8% » » 10—11 stündige,
2·2% » » 1·5% » » 11 oder mehrstündige oder unregelmäßige Arbeitszeit haben.

Im Klein- und Baugewerbe, bezüglich welcher mit Ausnahme der mehr als 20 Personen beschäftigenden Bauführungen[1]) keine Maximal-Arbeitszeit fixiert ist, liegen die Verhältnisse viel ungünstiger, jedoch können auch sie unter dem Einflusse des 11 stündigen Arbeitstages in Fabriken der Arbeitsverkürzung sich nicht entziehen (Allg. Ber. 1884, 1899, 1904).

Dem Schutze der Arbeitsenergie dienen auch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den Ersatzruhetag, deren Nichteinhaltung Anlaß zu vielen Bemänglungen gab, über Arbeitspausen, die vielfach umgangen und eingeschränkt wurden, dann über den Schichtwechsel, hinsichtlich dessen die verordnete 18stündige Schichtwechsel-Arbeitszeit nur langsam gegen die hergebrachte 24 stündige vordringen konnte. Alle die angedeuteten Schutzbestimmungen wurden im Kleingewerbe weit weniger beachtet, als in den Fabriksbetrieben, zum Teile wohl darum, weil die Fabriksarbeiter in größerem Maße als die kleingewerblichen organisiert, sich selbst um die genaue Einhaltung des Arbeiterschutzes bemühen; doch kam es auch in Fabriken u. zw. mit bereitwilliger Zustimmung der Arbeiter vor, daß hie und da den Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, Schichtenwechsel und Kinderarbeit ein Schnippchen geschlagen wurde (Allg. Ber. 1890, 1904, 1905 und sonst).

Mit dem allmählichen Sinken der Arbeitszeit unter 11 Stunden, tritt die Bedeutung der Vor- und Nachmittags-Arbeitspausen zurück, welche bei einer durch die Mittagspause gleichmäßig geteilten Tagesarbeitsdauer von insgesamt 10 Stunden und darunter

[1]) Gesetz vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 155.

überhaupt entfallen. In den letzteren Jahren macht sich dafür das Bestreben nach Erweiterung der Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunden mit Erfolg geltend (Allg. Ber. 1901, 1902, 1904). Wie notwendig eine eindringliche Überwachung der Arbeitszeit ist, zeigt der vom Gewerbe-Inspektor in Reichenberg 1902 mitgeteilte Vorfall, in dem seitens des Unternehmers die Mittagspause durch 10 Tage um je $^1/_2$ Stunde gekürzt wurde, um den Entgang der Arbeitszeit eines wegen des Fabriksballes freigegebenen Nachmittags hereinzubringen. Erwähnung verdient auch die in einer Dampfsäge vorgekommene Kürzung der in der Arbeits-Ordnung vorgesehenen Mitternachtspause von 12—1 Uhr durch Korrektur in 12—$^1/_4$1 Uhr (Aufsichts-Bezirk Krain 1905). Hinsichtlich der Vormittags- und Jausenpausen war es ein gern geübter Tric, den Arbeitern zwar die Einnahme eines Imbisses zu gestatten, die Werksmaschinen aber ununterbrochen laufen zu lassen, bis das Handels-Ministerium anordnete, daß, wenn von der Abstellung der Maschinen in der Zeit der bezeichneten Pausen Umgang genommen wird, die betreffende Zeit dem Arbeiter als effektive Arbeitszeit anzurechnen ist. Allein noch im Jahre 1891 — Allgemeiner Bericht — werden Übertretungen dieser Art verzeichnet. Ähnliches auch im Allgemeinen Bericht 1901.

Einer besonderen Aufmerksamkeit seitens der Gewerbe-Inspektoren erfreuten sich die Interessen des Lohnschutzes. Wie sehr hier ein energisches Eingreifen nottat, zeigen die besonders in den ersten Jahren der Wirksamkeit der Gewerbe-Inspektoren bestandenen ungünstigen Verhältnisse. Anstatt des Geldlohnes fand sich häufig der Naturallohn vor. Ungebührliche Lohnabzüge für das Beleuchtungsmateriale und kreditierte Waren, wegen fehlerhafter oder ungenügender Arbeit, ausbeuterische Kantinenwirtschaft, Markenzwang, Ungehörigkeiten in den Modalitäten der Auszahlung, so insbesondere Zahlung am ungehörigen Orte (Wirtshäuser), allzulanges Warten, einseitige Lohnsatzänderungen bei der Akkordarbeit, überhaupt eigenmächtige Kürzungen der Löhne, zu lange Ablöhnungstermine (14 Tage bis zu 1 Monat), Ablöhnung in Waren, Inverfall-Erklärung des Arbeitslohnes bei vorzeitigem Austritt oder bei Entlassung, Nötigung der Arbeiter gewisse Hilfsstoffe von der Fabrik zu beziehen, zu hohe Abzüge an Versicherungsprämien, Nicheinhaltung der Kündigung, zu hohe Konventionalstrafen u. a. m. waren an der Tages-Ordnung. Je näher die Jahresberichte der Gegenwart stehen, desto größere Gesetzmäßigkeit anerkennen sie im Belange des Lohnschutzes und desto geringer ist die Zahl und weniger kraß die Art der Übertretung. Daneben entgeht den Gewerbe-Inspektoren nicht die im Zusammenhange mit der Entwicklung der Arbeiter-Organisationen stehende Tendenz, die Kündigungsfristen aus dem Arbeitsvertrage ganz auszuscheiden, ferner das stetige Abnehmen der Akkordlohnarbeit.

Die unglaubliche Höhe von 5000 fl. erreichten die ungesetzlichen Lohnabzüge in einem einzigen Jahre in einem Sensen-

werke in Kärnten — bei bereits reduziertem Arbeiterstande — Aufsichtsbezirk Klagenfurt 1897. Als Kuriosum sei die Einbehaltung von Löhnen als Raten von Schneiderrechnungen erwähnt. (Allg. Ber. 1897). Für die Unzukömmlichkeiten in den Akkordlohnverhältnissen diene folgendes als Beleg: »Die Akkordarbeiter in mechanischen Webereien warten oft tagelang beschäftigungslos auf die Anbringung einer neuen Kette.« (Allg. Ber. 1892).

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung kommt im Zwecke der Kontrolle der Einhaltung gewisser Arbeiterschutzbestimmungen als Kranken- und Unfallversicherungsanmeldung, altersgemäße Verwendung der Arbeiter, Sonntagsruhe, Konventionalstrafgeldergebarung, der genauen Führung der von der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen schriftlichen Behelfe zu, als Arbeitsbuch, Arbeiterverzeichnis, Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter, Verzeichnis der am Sonntage beschäftigten Hilfsarbeiter und Verzeichnis der Konventionalgeldstrafen, von denen die drei ersteren zum Teile auch dem Identitätsnachweise und der Evidenz der Arbeiter dienen.

Die bezüglich des Arbeitsbuches, gegen dessen obligatorische Führung sich die Arbeiterkreise wiederholt ausgesprochen haben, weil sie darin ein Mittel erblicken, mißliebig gewordene Arbeiter durch die Unternehmer in einer dem behördlichen Eingriffe unzugänglichen Weise zu kennzeichnen, erhobenen Mängel beziehen sich teils auf die formelle, teils auf die inhaltliche Seite. Neben dem besonders im Kleingewerbe beklagten Fehlen dieses Legitimationspapieres entweder rücksichtlich aller Arbeiterkategorien oder der Lehrlinge, der weiblichen und staatsfremden Hilfsarbeiter, der Saisonarbeiter, der Familienglieder, die mit ihrem Oberhaupt in die Arbeit treten, ist die gesetzwidrige Verwahrung bei der Genossenschaft oder in der Gemeindekanzlei statt im Werksbetriebe (Allg. Ber. 1895), wo wieder ihrer Evidenz nicht selten so wenig Aufmerksamkeit zugewendet wurde, daß Arbeitsbücher in Verlust gerieten, ein häufig angetroffener Übelstand. Hilfsarbeiter vom Lande waren oft mit Dienstboten- statt mit Arbeitsbüchern versehen. Die Ausfertigungen seitens der Gemeinde entsprechen nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen. Im Aufsichtsbezirk Innsbruck wurde 1899 die Wahrnehmung gemacht, daß in einer Gemeinde in bianco unterschriebene Arbeitsbücher gegen Zahlung eines Trinkgeldes vom Gemeidediener ausgefolgt wurden. Auch an $9\frac{1}{2}$ und 11jährige Kinder werden Arbeitsbücher verabfolgt, ein Umstand, aus dem die Unternehmer nicht selten die Berechtigung ableiteten, derartig ausgestattete Kinder zur Arbeit aufzunehmen. (Allg. Ber. 1898). In den Arbeitsbüchern für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter fehlt häufig die Eintragung des gesetzlichen Vertreters und dessen Zustimmung zur Eingehung des Arbeitsverhältnisses (§ 80b Gew.-Ordg.), dann der Schulverhältnisse des Betreffenden, ferner der Lehrvertrag. (Allg. Ber. 1898). Die Ausfüllung der einzelnen Rubriken durch die Arbeitsgeber ist oft mangelhaft. (Allg. Ber. 1902). Es finden sich wiederholt unstatthafte oder unpassende Bemerkungen. Die Arbeits-

bücher werden nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mitunter ohne jede Eintragung dem Arbeiter ausgefolgt, bisweilen auch als Pfandobjekte für angebliche Ersatzforderungen rückbehalten. (Allg. Ber. 1890, 1901).

Auch der Frage des Bestandes von Vereinbarungen der Unternehmer zum Zwecke der Kennzeichnung mißliebiger Arbeiter im Arbeitsbuche wandten die Gewerbe-Inspektoren ihr Augenmerk zu. Einige Gewerbe-Inspektoren bezweifeln den Bestand solcher Vereinbarungen, andere wieder meinen, daß solche bestehen. (Allg. Ber. 1893, 1895).

Geradezu hartnäckig war der Widerstand, auf den die Anordnung der Anlegung und Führung des allgemeinen Arbeiterverzeichnisses und jenes der jugendlichen Arbeiter bei den Unternehmern stieß. Und doch sind beide, wie schon bemerkt wurde, wichtige Behelfe für die Kontrolle der Verwendung der Arbeiter, besonders der Frauen und Jugendlichen, ferner für die Charakterisierung eines Betriebes als fabriksmäßigen und somit unfallversicherungspflichtigen, insoweit diese von der Zahl der Hilfsarbeiter eines Unternehmens abhängt. Als Arbeiterverzeichnisse galten 1886 noch immer vielfach die Lohnlisten. (Allg. Ber.) Es kam vor, daß in manchen Fabriken Kinder unter 14 Jahren verwendet wurden, jedoch erst nach erreichter Fabriksmündigkeit in das Arbeiterverzeichnis für jugendliche Hilfsarbeiter aufgenommen wurden. Auch in der Listenführung blieb das Handwerk hinter den Fabriken zurück, obwohl die Genossenschaftsvorstehungen sich durch Auflegung einer gesetzmäßig ausgestatteten Drucksorte und Zusendung an die Mitglieder um deren Einbürgerung bemühten. (Allg. Ber. 1893). Beinahe 20 Jahre nach Erneuerung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Arbeiterverzeichnisse durch die Gewerbe-Novelle vom 8. März 1885, muß der allgemeine Bericht vom Jahre 1903 und 1904 bekennen: »Die Einbürgerung der Arbeiterverzeichnisse geht langsam vor sich, jenes über sämtliche Hilfsarbeiter eines Betriebes wird bei weitem öfter, als jenes über die jugendlichen Arbeiter angetroffen.« Zur wirksameren Durchführung des Wöchnerinnenschutzes in gewerblichen Anlagen ist die Forderung einer Liste der Wöchnerinnen in jedem Frauen beschäftigendem Betriebe unabweislich; dieser Mangel wird in den Berichten wiederholt beklagt.

Der Anschlag der von den Arbeitern zu entrichtenden Unfallversicherungs-Prämienbeiträge wird gleichfalls oft vermißt.

Die Jahresberichte der Gewerbe-Inspektoren lassen erkennen, daß das Maß der Verwirklichung des Arbeiterschutzes im allgemeinen von dem Kulturgrade der einzelnen Staatsgebiete und Völker abhängig ist. So kann ohne Voreingenommenheit gesagt werden, daß die Schutzbestimmungen in den deutschsprachigen, dann in den tschechischen Gebieten weit mehr respektiert werden, als im Osten und Süden des Reiches.

VII. HAUPTSTÜCK.

Die Aus- und Umgestaltung der Gewerbe-Inspektion.

1. Stimmen der Interessenten.

Die vorangegangene Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse: der Organisation und des Wirkens der Gewerbe-Inspektion brachte eine Reihe von Unzulänglichkeiten an den Tag, so daß ebenso die Notwendigkeit wie die allgemeine Richtung einer Aus- und Umgestaltung des Gewerbe-Aufsichtsdienstes unschwer zu erkennen ist. Doch sollen zunächst zur näheren Orientierung die bezüglichen Meinungen aus den Interessentenkreisen, vor allem der Arbeiterschaft vorgeführt werden.

Der I. österreichisch-ungarische Drechslertag vom September 1890 faßte seine Meinung diesfalls im folgenden zusammen: »Die Versammlung teilt die Ansicht, daß ein Staat, der riesige Militärlasten tragen kann, auch noch jene ungleich geringere Summe zu tragen im Stande ist, durch welche eine entsprechende Vermehrung der Fabriks-Inspektoren herbeigeführt werden kann. Dies sei umsomehr notwendig, als die Gewerbe- und Fabriks-Inspektion nur dann wirksamer durchgeführt zu werden vermag, wenn die Zahl der Inspektoren erheblich vermehrt und diese selbst mit der nötigen exekutiven Gewalt ausgerüstet werden. Beides sei zu fordern, da die Gewerbe-Behörde nicht immer in der wünschenswerten Weise intervenierend eintritt, dann, weil die zu inspizierenden Gewerbe in keinem Verhältnis zu den tatsächlich inspizierten stehen. Ähnliche Anschauungen kamen auf dem I. österreichischen Textil-Arbeitertag in Brünn am 1. und 2. November 1890 und auf dem ebendort in der Zeit vom 26. bis 28. Dezember 1890 abgehaltenen Metall-Arbeiterkongreß zum Ausdruck. Die Unzulänglichkeit der Gewerbe-Inspektion wurde auf dem letzteren mit dem Hinweis auf die unzureichende Zahl der Aufsichtsbeamten, ihre geringe Vertrautheit mit den »Spitzfindigkeiten« der »arbeiterfreundlichen« Unternehmer und dem Mangel jedweder exekutiven Gewalt begründet. »Ich hege kein Mißtrauen gegen diese Inspektion«, bekennt der Referent, »denn sie ist bestrebt, alles zu tun was in ihrer »Macht« steht, jedoch ist diese »Macht« so gering, daß sie sogar im Gesetze mit — wohlwollender Vermittlerrolle — bezeichnet wird. Wir glauben, daß so manches Unglück verhütet würde, wenn der Gewerbe-Inspektor mit derselben Strenge vorgehen könnte wie der Steuer-

exekutor«. Auch sollen Arbeiter zum Inspektionsdienste herangezogen werden, weil diese die »Schliche« der Unternehmer besser kennen. Der II. österreichisch-ungarische Schneidertag in — Wien 15. bis 17. August 1891 — sprach sich in seiner Resolution unter anderm für eine Vermehrung der Anzahl der Aufsichtsbeamten und für die Anstellung weiblicher Gewerbe-Inspektoren aus »damit es ermöglicht werde, das Kleingewerbe sowie die Hausindustrie wirksam zu überwachen.

Umfassender ist die Äußerung des Experten Reumann bei der im österreichischen Abgeordnetenhause tagenden Gewerbeenquete 1893 in der Sitzung am 14. Juni. Zu § 94 der Gewerbe-Ordnung war die Frage gestellt worden, ob die Gewerbe-Inspektoren in der Lage sind, die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen stets zu beaufsichtigen. Reumann entgegnete: »Diese Frage müssen wir verneinen, denn zunächst ist das den Inspektoren zugemessene Territorium viel zu groß und außerdem sind sie mit einer Menge Nebenarbeiten überlastet«. Reumann fordert daher eine ausgiebige Vermehrung der Gewerbe-Inspektoren und sagt weiter, »daß es an Stelle des Reisepauschales ersprießlicher wäre, wenn der Gewerbe-Inspektor nach jeder einzelnen Reise bezahlt oder remuneriert würde, denn er würde schon aus dieser Ursache mehr Reisen und Inspektionen vornehmen«. Kennzeichnend für die außerordentliche Empfindlichkeit der Arbeiter für alles, was die Unnahbarkeit und Unbefangenheit der Gewerbe-Inspektoren gegenüber den Unternehmern auch nur im leisesten berührt, ist das entschiedene Auftreten Reumanns gegen das — offenbar über oberbehördlichen Auftrag — unternommene Sammeln von Beiträgen für das gewerbehygienische Museum in Wien bei den Unternehmern durch die Gewerbe-Inspektoren. — »Der Gewerbe-Inspektor gerät dadurch in eine eigentümliche Stellung, er kann nicht mit der nötigen Strenge vorgehen«, wenn er einen Anstand findet. — »Auch sollte man den Inspektoren eine gewisse Exekutive einräumen,damit nicht immer erst die sehr langatmigen Berichte an die Gewerbe-Behörde I. Instanz gemacht werden müssen, in vielen Fällen würden vielfach wichtige Entscheidungen viel rascher getroffen werden können, denn die Erhebungen bei der Gewerbe-Behörde nehmen meist so lange Zeit in Anspruch, daß dadurch die Interessen der Arbeiter nicht gefördert werden. Auch möchte ich wünschen, daß gegen Entscheidungen, welche bezüglich der nachgewiesenen Verletzung von Arbeiterschutz-Bestimmungen getroffen werden, ein Rekurs nicht zulässig sei«. - Die Unmöglichkeit einer ausreichenden Überwachung der Schutzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung durch die damalige Anzahl der Gewerbe-Inspektoren beklagte auch der Experte Hybeš in der Sitzung der erwähnten Gewerbeenquete am 14. Juli 1893.

Also Verkleinerung der Aufsichtsbezirke, ausreichende Vermehrung der Gewerbe-Inspektoren, Heranziehung von Frauen und Arbeitern zum Aufsichtsdienste, Wahrung ihrer vollsten

Unabhängigkeit, Gewährung einer Exekutive zur Vereinfachung und Sicherung des Aufsichtszweckes, Unterlassung einer nicht sachgemäßen Verwendung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, Bezahlung bei Dienstreisen nach den tatsächlich aufgelaufenen Kosten statt eines unangemessenen Pauschales, volle Strenge selbst Verschärfung des Gesetzes im Strafverfahren wegen Übertretung der Arbeiterschutz-Anordnungen, sind die Kernpunkte einer Reform der Gewerbe-Inspektion im arbeiterfreundlichen Sinne. Ein Vergleich mit den wenigen schon zur Zeit der Enquete zur Beratung des Inspektoren-Gesetzes im Jahre 1883 von den Arbeitervertretern und in der damaligen Arbeiterpresse zum Ausdruck gebrachten Anforderungen an eine den Arbeitern genehme Inspektion — Heranziehung von Arbeitervertretern — zeigt das wachsende Interesse der Arbeiterschaft an dieser Einrichtung und die durch eine 7—10jährige Erfahrung gereifte Einsicht für das Zweckmäßige, Brauchbare am Gesetze als auch das Besserungs- und Reformbedürftige. Von Seite der anderen Interessenten an der Gewerbe-Inspektion, der Unternehmer, liegen weder Klagen noch Reformbestrebungen vor, ein Beweis, daß die seinerzeitigen Befürchtungen einer mißbräuchlichen Verwendung ihrer Stellung nicht eingetroffen sind, und daß sich die Unternehmerkreise bei dem taktvollen Auftreten der Inspektoren und dem kraftvollen Eintreten der Arbeiter-Organisationen für den Arbeiterschutz in das Gesetz eingelebt haben.

So bleiben nur noch die Gewerbe-Inspektoren selbst. Sie wären jedenfalls berufen, über das Gesetz und seine Reformbedürftigkeit ein gewichtiges Wort mitzureden, zumal in den Fragen der Organisation der Gewerbe-Aufsicht und des Dienstganges. Allein diese wichtige Quelle für ein Reformwerk läßt sich wenigstens vor der Öffentlichkeit nicht vernehmen. Die Jahresberichte sind darüber stumm, wohl deshalb, weil, wenn etwa einmal ein Gewerbe-Inspektor diese oder jene Organisationsfrage im Jahresberichte in das Licht einer kritischen Erörterung rückt, man im Handels-Ministerium derartige unliebsame Äußerungen einfach unterdrückt, mit der Begründung, daß in einen Bericht eine Polemik gegenüber einem gegebenen Rechtszustande nicht hineingehört. Denn es ist nicht recht denkbar, daß die Gewerbe-Inspektoren ihren durch die tägliche Erfahrung geschärften Blick vorsätzlich von der Frage der Reform abwenden. Außer wiederholten Hinweisen auf das Anwachsen des schriftlichen Verkehres und der Hervorhebung der notwendigen Vermehrung des Personals, finden sich in den Jahresberichten keinerlei sonstige Anregungen zu Reformen.

Daß die Gewerbe-Inspektoren wohl wissen, wo der Hebel zu einer im Zuge des Charakters und der Aufgaben der Gewerbe-Inspektion liegenden Ausgestaltung anzusetzen wäre, geht aus folgenden, einem privaten Schreiben eines Gewerbe-Inspektors, (zitiert bei Kraus »Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich«), entnommenen Sätzen zur Genüge hervor: »Daß unsere

Bemühungen in Bezug auf die Beseitigung der Kinderarbeit in gewerblichen und namentlich in fabriksmäßigen Betrieben nicht von dem gewünschtem Erfolg begleitet sind, hat eine Reihe von Ursachen. Es ist zuerst die physische Unmöglichkeit einer intensiveren Beaufsichtigung der Betriebe, es ist der Umstand, daß den Gewerbe-Inspektoren jede exekutive Gewalt mangelt, die wahrgenommenen Übelstände zu beseitigen und es arbeiten gegen ihre Bestrebungen viele Faktoren, mit denen sie nicht fertig werden können«.

Diese Begründung erinnert in ihren zwei ersten Punkten lebhaft an die Ausführungen Reumanns, wogegen der 3. Umstand mehr verhüllt als er aufzeigt und unangenehm überrascht. Sind die Faktoren, die den Bestrebungen der Gewerbe-Inspektion entgegen arbeiten, nur Gebrechen in der Organisation, in der Stellung zur Gewerbe-Behörde, also unpersönlicher Art, oder sind es leibhafte Menschen, die, obwohl vom Gesetze zur Mitwirkung an der Erfüllung der den Inspektoren gestellten Aufgaben berufen, aus Absicht oder Unverstand sich ihrem Wirken entgegenstellen? Man möchte nach manchen Mitteilungen der Jahresberichte eher letzteres meinen. Jedenfalls sind beide Möglichkeiten danach angetan, die Forderung nach einer durchaus selbständigen Organisierung der Gewerbe-Aufsicht den entschiedensten Nachdruck zu verleihen.

2. Die einzelnen Reformpunkte.

Wendet man den Blick nach dieser Exkursion den tatsächlichen Verhältnissen zu, so fällt vor allem die ungenügende Intensität des Aufsichtsdienstes sofort ins Auge. Es zeigt sich, wie bedenklich die Bestimmungen des § 1 des Inspektoren-Gesetzes war, zufolge welcher der Handels-Minister die »erforderliche« Anzahl von Gewerbe-Inspektoren zu ernennen ermächtigt wurde. Damit hatte die Gesetzgebung ihrem eigenen Werke die lebendige Kraft genommen und der Exekutive ein Mittel in die Hand gegeben, den Erfolg des Gesetzes nach Belieben bis zur gänzlichen Vereitlung zu hintertreiben.

Von den fabriksmäßigen Betrieben, im Durchschnitte der letzten 6 Jahre 12438 an der Zahl, gelangten jährlich etwas über 64% zur Inspizierung, so daß zum Besuche aller ein Zeitraum von über $18^1/_2$ Monaten erforderlich ist, angesichts der hervorragenden Bedeutung dieser an Arbeiteranzahl großen und größten Betriebe vom Standpunkte des Arbeiterschutzes eine unleugbar zu lange Zeit. Hier müßte unbedingt die Inspizierung aller fabriksmäßigen Betriebe binnen Jahresfrist ermöglicht werden, wie dies in der Schweiz fast alljährlich erreicht wird, obwohl die Fabriks-Inspektoren vorschriftsgemäß jeden Betrieb erst binnen 2 Jahren ein Mal wenigstens zu besuchen haben.

Hinsichtlich des Handwerks sind die entsprechenden Ziffern noch ungünstiger. Im Durchschnitt der letzten 9 Jahre 1898—1906 wurden jährlich 10.419 Kleinbetriebe inspiziert, bei im Jahre 1902 ohne die Fabriken bestandenen 617.855 Erzeugungs-Gewerben gleich 1·68%; es kämen also bei Festhaltung dieser Ziffern und

Annahme ihrer Unveränderlichkeit erst in 59½ Jahren sämtliche Erzeugungs-Gewerbe einmal zur Inspektion. Dieser Zustand ist unhaltbar, doch ist es zweckmäßig, im Kleingewerbe rücksichtlich der Angemessenheit der Inspizierungs-Intensität Unterschiede zu machen. Vor allem inspektionsbedürtig sind die Etablissements mit motorischen Betrieb, welche in der Zahl der unfallversicherungspflichtigen Betriebe eingeschlossen sind. Stellt man die Zahl der Motorbetriebe gleich jener der unfallversicherungspflichtigen, was jedoch nicht genau stimmt, da in letzterer auch Betriebe ohne Motor inbegriffen sind, so ergeben sich als Inspizierungsresultate folgende Ziffern. Der Durchschnitt der in den Jahren 1901—1906 bestandenen unfallversicherungspflichtigen Betriebe nach Abrechnung der fabriksmäßigen beträgt 89590, jener der besuchten unfallversicherungspflichtigen Betriebe für den gleichen Zeitraum ebenfalls unter Abrechnung der besuchten Fabriken 7315, daher das Inspizierungsprozent der mit Motoren arbeitenden Kleinbetriebe 8·16 ausmacht; es wären also 12¼ Jahre erforderlich, um alle kleingewerblichen Motorbetriebe einer einmaligen Inspektion zu unterziehen.

Bei derartigen Verhältnissen steht die Gewerbe-Inspektion zu einem beträchtlichen Teile nur auf dem Papier. Es müßte zummindesten neben dem jährlich einmaligen Besuch sämtlicher Fabriken ein solcher innerhalb eines Bienniums in den übrigen unfallversicherungspflichtigen Gewerbe-Betrieben mit motorischen Antrieb durchführbar gemacht werden. Zweckmäßig dürfte sich bei Normierung der Besuchsintensität der Betriebe eine Überprüfung des gewerberechtlichen Begriffes »Fabrik«[1]) erweisen, der einer ausgreifenden Erweiterung bedürftig und fähig ist. Die schweizerische Gesetzgebung hat in diesem Belange eingehend spezialisiert und den Fabriksbegriff wohl am weitesten gefaßt.

Für die dann noch übrigbleibenden Erzeugungs- und sämtliche Handelsbetriebe dürfte, bis eingehendere Erfahrungen Änderungen rätlich erscheinen lassen, ein Besuch von 3 zu 3 Jahren ausreichen. Für Betriebe, die dauernd ohne Hilfsarbeiter sind, hätte die Inspizierungspflicht zu ruhen. An Alleinbetrieben wurden, allerdings ohne nähere Unterscheidung, ob sie dies dauernd oder nur vorübergehend sind, im Jahre 1902 gezählt: 239.804 Erzeugungs- und 208.748 Handels-Gewerbe.

Zur Bewältigung dieser hier skizzierten Aufgabe ist ein Personalstand von über 300 Aufsichtsbeamten erforderlich, unter der Annahme eines Arbeitsjahres von 300 Tagen und einer durchschnittlichen täglichen Besuchsziffer von 1 Fabrik oder von 2 nichtfabriksmäßigen unfallversicherungspflichtigen, oder 3 sonstigen Betrieben. Angesichts der anderen Aufgaben der Inspektoren wurde die Besuchsziffer sehr mäßig angesetzt. Um die hier in Anrechnung gebrachte Leistungsfähigkeit im Inspektionsdienste zu erreichen, wäre die später besprochene Entlastung der Gewerbe-Inspektoren vom Schreib- und Manipulationsdienste sowie die Durchführung der

[1]) Handels-Ministerial-Erlaß vom 18. Juni 1883, Z. 22.637 und vom 3. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35.

noch zu erörternden organisatorischen Maßnahmen unerläßlich, da bei Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes, wie aus der Übersichtstafel I zu entnehmen ist, die jährliche Höchstleistung an Inspizierungen an 300 beträgt. Wollte man ohne Reformen in den angedeuteten Beziehungen die Jahresziffer der Inspizierungen auf das den vorstehenden Ausführungen entsprechende Niveau bringen, so müßte die Zahl der Gewerbeaufsichts-Beamten auf etwa 800, das ist das 10fache der gegenwärtigen Anzahl erhöht werden. Bei Ermittlung des Bedarfes an Aufsichtsbeamten wurde der Kreis der gegenwärtig in ihre Zuständigkeit fallenden Objekte als Berechnungsgrundlage angenommen. Bei Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbe-Inspektoren in der später bezeichneten Art ergibt sich naturgemäß eine weit höhere Bedarfsziffer, da ja die Zahl der 1902 mit Heimarbeiterkarten gezählten Betriebe allein 357.019 beträgt.

Um obiges Inspizierungsresultat zu erreichen, ist die vereinte Anwendung nachstehender Mittel dringend geboten. Zunächst die schon erwähnte Vermehrung des Personales, die jedoch nicht nur in der Zuweisung von Hilfskräften (Kommissären, Assistentinnen, Inspizienten), sondern in der Ernennung von Gewerbe-Inspektoren und Ober-Inspektoren, daher also in einer Vermehrung und territorialen Verkleinerung der Aufsichtsbezirke bestehen müßte. Besonders überlastet sind der 6., 7 , 8., der 19. bis 23., der 30. und in zweiter Linie noch der 14., 17., 18., 24., 26. und 31. Aufsichtsbezirk, wie aus dem nachstehenden Verzeichnis der in den einzelnen Aufsichtsbezirken im Jahre 1906 bestandenen unfallversicherungspflichtigen und fabriksmäßigen Betriebe hervorgeht. Für Wien wurde durch Aufstellung eines 4. Aufsichtsbezirkes vom 1. Jänner 1907 angefangen eine Remedur geschaffen, die aber angesichts der Größe der meisten dieser Betriebe und der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter noch immer unzulänglich ist.

Nr. des	Amtssitz Aufsichtsbezirkes	Zahl der unfallvers.-pflichtigen Gewerbe-Betriebe	Zahl der fabriksmäßigen Betriebe
1	Wien	3135	351
2	»	3848	691
3	»	4371	426
4	»	2900	365
5	Wr.-Neustadt	2643	347
6	St. Pölten	5158	405
7	Linz	6028	480
8	Graz	5280	547
9	Leoben	2919	314
10	Klagenfurt	3211	244
11	Laibach	1967	117
12	Triest	2016	279
13	Pola	1365	71
14	Innsbruck	4165	183
15	Trient	1428	82
16	Bregenz	1237	172
17	Prag	2724	430
18	Prag	2809	405
19	Reichenberg	4410	965
20	Tetschen	5281	917
21	Komotau	4259	798
22	Pilsen	3972	417
23	Budweis	3615	331
24	Pardubitz	3078	414
25	Königgrätz	2514	420
26	Brünn	3065	411
27	Znaim	2390	225
28	Olmütz	2630	327
29	Prerau	2704	363
30	Troppau	3292	615
31	Lemberg	3451	291
32	Krakau	2947	437
33	Stanislau	2000	149
34	Czernowitz	1083	100

Eine nummerische Nachweisung sämtlicher aufsichtspflichtiger Betriebe innerhalb jedes Aufsichtsbezirkes bringen weder die Jahresberichte bei, noch ist dieselbe aus der von der k. k. statistischen Zentral-Kommission auf Grund der schon erwähnten Zählung der gewerblichen Betriebe vom 3. Juni 1902 herausgegebenen Zusammenstellung zu entnehmen, da letztere die Zählresultate nicht nach politischen Bezirken I. Instanz, sondern länderweise und für das Reich summarisch veröffentlicht hat. Immerhin können auch diese Ziffern als annähernd brauchbares Zeugnis der Überlastung einzelner Gebiete herangezogen werden. Dabei soll von den Handelsgewerben vollständig abgesehen und nur die Erzeugungsgewerbe in Anschlag gebracht werden.

	Zahl der Erzeugungsgewerbe	Aufsichtsbez. im Jahre 1907	Aufsichtsbeamten zu Beginn d. Jahres 1907
Nieder-Österreich	100605	7	18 *
Ober-Österreich	28669	1	2
Salzburg	7049		
Steiermark	38259	2	4
Kärnten	11911	1	2
Krain	14613	1	2
Triest und Gebiet	3278	2 mit Dalmatien	4
Görz und Gradiska	5096		
Istrien	5535		
Tirol	27853	2	4
Vorarlberg	9548	1	1
Böhmen	204013	9	21
Mähren	64919	4	7
Schlesien	15819	1	2
Galizien	76111	3	5
Bukowina	9532	1	1
Dalmatien	6999	(Siehe Istrien, Triest)	—

Bei Benützung dieser Daten darf nicht übersehen werden, daß der Sitz der mittleren und Großbetriebe vorwiegend in Nieder-Österreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, dann in Mittelsteiermark gelegen ist, daher den 76111 Betrieben Galiziens vom Standpunkte des Arbeiterschutzes bei weitem nicht die Bedeutung einer gleichen Betriebszahl in Nieder-Österreich oder den Sudetenländern zukommt.

Ein Vergleich der österreichischen Inspektionstätigkeit mit der reichsdeutschen weist nicht nur absolut sondern auch relativ die Rückständigkeit Österreichs auf.

Es betrug dort im Jahre 1904 die Zahl der Gewerbe-Aufsichtsbeamten 364, die Zahl der besuchspflichtigen Betriebe 215279 mit 5,361.245 Arbeitern, auf einen Beamten entfallen 591 Betriebe gegen 8397 in Österreich, wenn alle Erzeugungsgewerbe in Anschlag kommen und gegen 1357 in Österreich, wenn nur die unfallversicherungspflichtigen gewerblichen herangezogen

* Die Beamten beim Zentral-Gewerbe-Inspektorate sind außer Anrechnung geblieben; ebenso die beiden Spezial-Gewerbe-Inspektoren.

werden. Revidiert wurden im Deutschen Reiche 107841 Betriebe mit 4,301.681 Arbeitern, gleich 50·1% aller besuchspflichtigen Betriebe mit 80·2% der Arbeiterschaft, in Österreich 21242 Betriebe mit 893463 Arbeitern, gleich 3·37% aller Erzeugungsgewerbe mit 42·67% sämtlicher gewerblicher Hilfsarbeiter. Das Inspizierungsperzent der unfallversicherungspflichtigen (fabriksmäßigen und kleingewerblichen) Betriebe allein macht 16·1 aus. Bei obigen Beziehungen wurden die Handelsgewerbe, die in Deutschland der Gewerbeaufsicht nicht unterliegen, außer Betracht gelassen.

Als weiteres Mittel für die Erreichung des oben gesteckten Inspektionszieles kommt die ausgiebige Entlastung von der Schreibarbeit und der damit verbundenen manuellen Inanspruchnahme der Gewerbe-Inspektoren in Betracht. Hier soll von der bereits in einem früheren Abschnitte erörterten Heranziehung zu Arbeiten, die nicht ihrem eigentlichen gesetzlichen Berufe entspringen und eine intensive Kanzleiarbeit erfordern, abgesehen und nur die aus dem regulären Dienstbetriebe erwachsende Schreib- und Kanzleibeschäftigung ins Auge gefaßt werden. Gegenwärtig sind die Gewerbe-Inspektoren bemüssigt, das Gestionsprotokoll und die umfangreiche Korrespondenz mit Behörden und Parteien persönlich zu führen, alle Mundierungsarbeiten, die Kollationierung und Expedition der Geschäftsstücke, die Evidenzhaltung der Registratur sowie die erforderlichen Postgänge selbst zu besorgen, jedenfalls ein Arbeitsaufwand, für den eine technisch-chemische Hochschulbildung nicht erforderlich ist. Der Gewerbe-Inspektor kann sich zwar aus dem Kanzleipauschale, vorausgesetzt, daß es dazu ausreicht, eine Schreibkraft halten, aber er tut es auf eigene Gefahr. Denn eine solche Hilfskraft kommt naturgemäß zur Kenntnis von unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit zu bewahrenden Einzelheiten über die Beschaffenheit und Einrichtung der Betriebe und anderer derartiger dienstlicher Angelegenheiten. Wird das Dienstgeheimnis durch den Schreiber verletzt, so wird der Gewerbe-Inspektor zur Verantwortung gezogen. Um dieser Gefahr für ihren Ruf, ja ihre Stellung zu entgehen, ziehen es die Gewerbe-Inspektoren vor, mit Aufopferung ihrer ohnedies durch den Inspektionsdienst beeinträchtigten Nacht- und Sonntagsruhe unter ernstlicher Gefährdung ihrer Gesundheit die Kanzleiarbeiten selbst und mit ihren zugeteilten Aufsichtsbeamten zu bewältigen. Die Zuweisung von beeideten Kanzleipersonal in einem den Bedürfnissen der einzelnen Aufsichtsbezirke entsprechendem Ausmaß ist daher eine unabweisliche Forderung, ja eine Frage der Lebensfähigkeit der Gewerbe-Inspektion. Neben der Zuweisung von Schreibpersonal gibt auch eine geänderte Organisation der Gewerbe-Inspektion die Möglichkeit einer gründlichen Entlastung von der Schreibarbeit; doch davon später.

Eine weitere wichtige Frage bildet die der richtigen Abgrenzung der sachlichen Kompetenz. Da ist es eine ganz selbstverständliche Forderung, daß zunächst sämtliche Staats- — auch

die militär-ärarischen Betriebe, — die sich gegenwärtig stolz absperren, dem Gewerbe-Inspektor ihre Tore öffnen, denn es ist kein stichhältiger Grund vorhanden, den gegenwärtigen Zustand zu belassen, zumal da es, bei aller Anerkennung der Fürsorge der betreffenden staatlichen Verwaltungsstellen für ihre Arbeiter, ausgeschlossen ist, daß der für die Interessen des Arbeiterschutzes nach jeder Richtung hin besonders empfängliche und zu ihrer Wahrnehmung auch wohlausgerüstete Gewerbe-Inspektor in derlei Betrieben überflüssig wäre. Dringlicher jedoch wäre die Einbeziehung der Heimarbeiter, die gegenwärtig ganz außerhalb der Schutzgesetzgebung stehen und die an Bedeutung gewinnen, je mehr der Umwandlungsprozeß in der Organisation der gewerblichen Betriebe fortschreitet, in den Aufsichtsbereich der Gewerbe-Inspektoren, wozu die Führung von Heimarbeiterlisten seitens der sie beschäftigenden Unternehmer zweckdienlich wäre. Hier wäre in erster Linie der Kinder- und Lohnschutz, in manchem Belange auch die gesetzlich erst festzulegende Arbeits-Ordnung und tägliche Arbeitshöchstdauer der Überwachung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten überwiesen.

Demgemäß ist im Interesse der Vervollständigung des Schutzes der im Gewerbe-Betriebe beschäftigten Personen die Geltung der Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung auf die in den Punkten V e und VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 bezeichneten Erwerbstätigkeiten gesetzlich auszudehnen. Bei dieser Gelegenheit könnte auch auf den vom Abgeordneten K a i z l am 24. April 1892 eingebrachten Antrag auf Einbeziehung der »Lohnarbeit der gemeinsten Art« (Taglöhnerarbeit etc.), Punkt V d des obigen Patentes in den Schutzbereich des VI. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung zurückgegriffen werden, welche Forderung vom Gewerbe-Ausschusse »einem späteren Zeitpunkte vorbehalten« worden war.

Außerdem erscheint ein Ersatz der jetzt fakultativen und von der Initiative der Unfallversicherungsanstalten abhängigen Beaufsichtigung der der Unfallversicherung unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch eine obligatorische angezeigt. Mit einer derartigen Ausdehnung ihres Aufsichtskreises hört die Gewerbe-Inspektion allerdings auf, eine bloße Gewerbe-Inspektion zu sein, was sie ja, strenge genommen, schon heute nicht mehr ist. Allein auf den Namen kommt es ja nicht an. In Verfolg der damit angedeuteten Bahn und in Anbetracht der für die Regiebauten von Eisenbahnen rücksichtlich des Arbeitsverhältnisses[1]) schon bestehenden und hinsichtlich des Bergbaues[2]) soeben im Werden begriffenen besonderen Aufsichtsorgane kann die Ausgestaltung der Gewerbe-Inspektion bezw. die einheitliche

[1]) Gesetz vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156 und Verordnung des Eisenbahn-Ministeriums vom 2. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 28.

[2]) Gesetz vom 17. Oktober 1895, R.-G.-Bl. Nr. 158. Siehe die Erklärungen des Ministers für öffentliche Arbeiten im österreichischen Budgetausschusse am 13. Mai 1908.

Zusammenfassung der für den Arbeiterschutz in den verschiedenen Ressorts bestehenden oder aufzustellenden Organe in nach gleichen Grundsätzen organisierte Arbeitsaufsichtsämter mit vier Abteilungen 1. für Handel und Gewerbe, 2. für die Land- und Forstwirtschaft, 3. für den Bergbau, 4. für das Verkehrs-(Eisenbahn-)wesen ins Auge gefaßt werden, in welchen die Arbeitsaufsicht jeder Art zu zentralisieren wäre. Diese Arbeitsaufsichtsämter sind als selbstständige sozialpolitische Verwaltungsorgane I. Instanz unter unmittelbarer Unterordnung unter das Handelsministerium und zwar unter die neugegründete sozialpolitische Sektion gedacht. Damit wäre natürlich das Zentral-Gewerbe-Inspektorat beseitigt, aber nur, um als besonderes Departement für den Arbeitsaufsichtsdienst im Handelsministerium eine frohe Auferstehung zu feiern. Die angedeutete Organisation der Arbeitsaufsichtsämter wäre aus dem Gesichtspunkte wünschenswert, weil dadurch die rascheste Durchsetzung ihrer Zwecke ermöglicht und ihre Autorität gegenüber den Verwaltungsbehörden und den Parteien sichergestellt würde.

Die Abkürzung des jetzigen schleppenden und das Ansehen der Gewerbe-Inspektion schädigenden Rechtszuges durch drei Instanzen rücksichtlich einer von den Gewerbe-Inspektoren oder den Parteien bei der Bezirks-Gewerbe-Behörde anhängig gemachten Angelegenheit ist dringend geboten. Heute ist nachstehend gekennzeichneter Geschäftsgang die bedauerliche Regel: Der Gewerbe-Inspektor stellt auf Grund des Augenscheines bei dem in I. Instanz zuständigen Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft einen wohlbegründeten Antrag auf Anordnung einer Schutzvorkehrung, worauf diese im Sinne des Antrages entscheidet. Anläßlich der über Parteirekurs stattfindenden Vorlage des Aktes an die II. Instanz wird von dieser im Hinblick auf die Rekursausführungen ein neuerliches Gutachten eingeholt und bei einem etwaigen Rekurs gegen die II. Instanzliche Entscheidung abermals eines durch das Handelsministerium, so daß nicht selten drei Gutachten in einer und derselben Frage abgegeben werden müssen, die regelmäßig dasselbe besagen. Nicht nur daß ein solcher Geschäftsgang den Gewerbe-Inspektoren eine lästige Schreibarbeit aufbürdet, verzögert er auch die Durchführung von im Arbeiterinteresse gelegenen Schutzmaßnahmen, wodurch eine Unfallsgefahr oder eine sonstige Unzukömmlichkeit gewissermaßen stabilisiert wird.

Um diesem Übelstande zu begegnen, wird sich hinsichtlich aller in den Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektion fallenden Angelegenheiten, die Weglassung der gegenwärtigen zwei unteren Instanzen empfehlen, wodurch das Handelsamt zur einzigen Rekursinstanz berufen würde. Gleichzeitig wären die aufzustellenden Arbeitsaufsichtsämter als solche, nicht aber die einzelnen Beamten, hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches mit den Befugnissen einer I. Instanz, sonach auch mit der Berechtigung auszurüsten, aus Anlaß von Mängelerhebungen bei Betriebsbesuchen Aufträge an die Unternehmer im eigenen Wirkungs-

kreise unter entsprechender Befristung der Durchführung hinauszugeben und bei Übertretungen der Arbeiterschutz-Anordnungen die Strafgewalt zu üben. Diese wäre in den Händen der Arbeitsaufsichtsämter besser aufgehoben, als bei den Gewerbe-Behörden, weil erstere Vergehen und Sühne in ein richtigeres Verhältnis zu setzen verstehen als letztere.

Hiedurch würde allerdings gegenüber der bestehenden Organisation eine einschneidende Änderung eintreten, aber an Stelle des jetzigen unselbständigen zwitterhaften Charakters der Gewerbe-Inspektion eine rasch, sicher und einheitlich wirkende sozialpolitische Einrichtung geschaffen. Mit der angeregten Organisations-Änderung wäre eine vollständige Loslösung der jetzigen Gewerbe-Inspektion von den Gewerbe-Behörden, als deren Anhängsel sie heute betracht werden muß, verknüpft, was eine künftige Inanspruchnahme durch die Gewerbe-Behörden und ein Zusammenarbeiten mit diesen in Arbeiterschutz-Angelegenheiten nicht ausschließt. Die Gewerbe-Inspektion soll durch diese Organisations-Änderung von dem Charakter eines Hilfsorganes der Gewerbe-Behörden, der ja im Zeitpunkte der Einführung einer besonderen Gewerbe-Aufsicht mangels aller Erfahrungen über die Entwicklung dieser Einrichtung angemessen gewesen sein mag, der aber heute die volle Enthaltung ihrer sozialpolitischen Energie hemmt, befreit und auf eine Grundlage gestellt werden, welche eine ausschließliche Hingabe an die sozialen Aufgaben verbürgt und so die Gewerbe-Aufsicht gewissermaßen sich selbst zurückgibt.

Eine sehr eingehende Prüfung an der Hand der Erfahrung bedarf die Entscheidung der Frage, ob den Rekursen der Unternehmer gegen Anordnungen betreffend die persönliche Sicherheit und Gesundheit der Hilfsarbeiter wie gegenwärtig eine aufschiebende Wirkung eingeräumt werden soll. Hier steht das Interesse des Arbeiters jenem des Unternehmers, für den die in Rekurs gezogene Anordnung eine namhafte finanzielle Belastung bedeuten kann, gegenüber. Bei einem nach den obigen Ausführungen vereinfachten Rechtzuge, der eine rasche endgiltige Entscheidung erwarten läßt, dürfte eine Einsprache gegen die aufschiebende Wirkung eines derartigen Rekurses nicht zu erheben sein.

Ein nach den vorigen Andeutungen gestalteter Dienstbetrieb hätte neben der Raschheit und verminderten Schreibarbeit den Vorteil einer für das ganze Reich durchaus gleichmäßigen Behandlung der durch die sachverständigen Arbeitsaufsichtsämter in I. und durch das Handels-Ministerium in II. Instanz entschiedenen Fragen, welche Einheitlichkeit bei den heutigen drei Instanzen, wobei den unteren zwei die volle fachliche Eignung selten zukommt, immerhin fraglich ist. Um das Handels-Ministerium und die ihm zugewiesenen Organe in die Lage zu setzen, als Rekursinstanz sachgemäß zu entscheiden, ist es angezeigt, letzteren die Möglichkeit zu gewähren, sich durch den Betriebsaugenschein von der in Frage kommenden Sachlage zu über-

zeugen, statt daß sie wie gegenwärtig ausschließlich nach der Aktenlage ihre Entscheidung fällen. Zu diesem Zwecke wären auch sie mit Eintritts-Legitimationen für die inspektionspflichtigen Betriebe zu beteilen.

Eine weitere Organisationsfrage hätte sich mit einer sachgemäßen Änderung des im § 11 des Gesetzes festgelegten Rechtszustandes zu befassen. Räumt man dem künftigen Arbeits-Aufsichtsamte die soeben skizzierte den Gewerbe-Behörden gegenüber unabhängige Stellung ein, dann ist auch ihre Ausstattung mit den zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Sachverständigen, als Ärzten, Hygienikern, Chemikern, Bakteriologen u. a., unabweislich. Der jetzige Zustand ist unhaltbar, da er die Entscheidung über Schutzfragen chemisch-technisch-hygienischer Natur den bei ihrem sonstigen vielseitigen Wirkungskreise in dem Fachgebiete der Arbeiterschutzfragen zu wenig spezialisierenden Gewerbe-Behörden, respektive ihren Amtsärzten überläßt, ein für die Gewerbe-Inspektoren beschämender Zustand, wodurch selbst beim Eingehen der ersteren auf die Anträge der letzteren Zeitverluste und damit Gefahren eintreten. Es liegt sonach die Forderung der Ausbildung von besonderen Sachverständigen für den ausschließlichen Dienst bei der Gewerbe-Inspektion und den Arbeits-Aufsichtsämtern im Interesse einer mit der Entwicklung der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen schritthaltenden spezialistischen Arbeiterschutzpraxis; denn der richtige und wirksamste Arbeiterschutz ist vorbeugender Art. Dazu gehört aber die voraussehende Ermittlung möglicher bisher noch nicht erkannter Schädigungen, zu denen nur ein entsprechend vorgebildeter Fachmann als Arzt, Hygieniker etc. berufen ist, dessen Tätigkeit ausschließlich dieser Aufgabe gewidmet ist.

Aus dem gleichen Grunde der Spezialisierung des Fachwissens dürfte auch die Frage nach der Ausgestaltung der gegenwärtig eigentlich nur andeutungsweise bestehenden Einrichtung von Spezial-Gewerbe-Inspektoren in Spezial-Abteilungen der Arbeits-Aufsichtsämter für das ganze Reich oder für mehrere Länder in dem Sinne einer Spezialisierung des Aufsichtsdienstes hinsichtlich der auf weitere Gebiete zerstreuten Großindustrien z. B. der Textil-, Metallwaren-, der chemischen, der Elektrizitäts-Industrie u. a. zu beantworten sein, zumal da auch hiedurch die anzustrebende einheitliche Behandlung aller derartigen Betriebe gefördert würde.

Außer den zur Sprache gebrachten sachlichen, sind Reformen hinsichtlich der Personalfragen unausweichlich, wenn die Gewerbe-Inspektion, bezw. die Arbeits-Aufsichtsämter ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen sein sollen. Zunächst bedarf die Frage der Einführung einer praktisch-theoretischen Prüfung für die Inspektionsbeamten einer Erörterung, welche in einigen Staaten so im deutschen Reiche und in Frankreich besteht. Je vielseitiger und verantwortungsvoller der Wirkungskreis und je größer der

Personalstand, desto notwendiger ist eine eindringliche Siebung, wenn nicht minder- und unterwertige Elemente zum Schaden des ganzen Instituts sowie der Bevölkerung in diesen an den Intellekt, das soziale Empfinden sowie den Charakter gleichermaßen hohe Anforderungen stellenden Beruf eindringen sollen. Die dienstliche Qualifikation der jüngeren Kräfte durch die erfahrenen älteren bietet keine vollzählige Gewähr ihrer allseitigen Eignung und Verwendbarkeit, immerhin ist sie ein wichtiger Behelf für die dienstliche Beurteilung des Nachwuchses. Die zwangsweise Einführung einer Fachprüfung nötigt den Anwärter, der schon eine mehrjährige Praxis im Inpektionsdienste hinter sich haben soll, auch der theoretischen Seite der Schutzfragen volles Interesse zuzuwenden und für ihre Beurteilung einen Standpunkt anzustreben, der allgemeine Geltung beanspruchen kann. Überdies kann eine geschlossene systematische Kenntnis der technisch-hygienischen Sicherheits-Vorkehrungen und mehr noch der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeiterschutzes nicht ausschließlich durch die Praxis, sondern vollkommener unter der Nachhilfe eines theoretischen Studiums erworben werden, zumal der Gewerbe-Inspektor in den seltensten Fällen die Zeit findet, den jüngeren Organen aufklärend beizustehen und letztere in ihrem auswärtigen Dienste ausschließlich auf sich selbst angewiesen sind. Die österreichische Verwaltungs-Praxis hat auch die Berechtigung derartiger Erwägungen anerkannt, in dem sie für die provisorisch angestellten Kommissäre vor ihrer definitiven Bestallung einen Prüfungszwang einführte, derart, daß die aus einem technischen und einem gesetzlichen Teil bestehende Prüfung nach mehrjähriger Praxis der Kanditaten beim Zentral-Gewerbe-Inspektor vor einer durchwegs aus Gewerbe-(Ober-)Inspektoren unter dem Vorsitz des ersteren zusammengesetzten Kommission abzulegen ist. Diese Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission ausschließlich aus Gewerbe-Aufsichtsbeamten bietet die Gewähr einer fach- und zweckgemäßen Prüfungsweise und Schutz vor der Wahl eines mechanisch-gedächtnismäßigen Prüfungsstoffes. Allerdings besitzt diese Prüfung keine gesetzliche Unterlage und charakterisiert sich vom formal-rechtlichen Standpunkte als eine anfechtbare administrative Maßnahme.

Die gegenwärtig geübte Art der Pauschalentschädigung für die Reiseauslagen an die Gewerbeaufsichtsbeamten bringt verschiedene Unzukömmlichkeiten mit sich. Entweder bereist der Beamte seinen Bezirk ohne Rücksicht auf das noch freie Pauschale so lange, bis es durch die effektiven Kosten vollständig erschöpft ist und er schon im November und auch früher den Reisebetrieb einstellen muß oder er schränkt sich schon vom Jahresbeginne unter steter Bedachtnahme auf die jeweilig verfügbare Pauschalhöhe derart ein, daß er noch in der zweiten Dezemberhälfte eine Dienstreise wagen kann, ohne zu fürchten, die Kosten aus eigenem bestreiten zu müssen. Die Inspizierung nach Maßgabe des starren, unveränderlichen, auf das allerknappste

bemessenen Pauschales ist eine Behinderung eines freien, von materiellen Vorfragen unabhängigen, sachgemäßen Reisedienstes. Eine selbst wohlmeinende, weitherzige Pauschalierung der Reisekosten auf Grund eines durchschnittlichen Inspizierungsprozentes ist schon darum absurd, weil unvorhergesehene Dienstreisen bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, größeren Unfällen etc., welche die Anwesenheit des Gewerbe-Inspektors erfordern, jede vorläufige Kostenberechnung illusorisch machen. An Stelle des Reise- und Diätenpauschales wäre eine jedesmalige Kostenrechnungslegung angezeigt. Bei einem Zuviel an Verrechnung hat das mit der Begutachtung der Reisepartikularien zu betrauende Zentral-Gewerbe-Inspektorat, beziehungsweise das Handelsministerium Mittel in der Hand, Abhilfe zu schaffen.

Die in zahlreichen Staaten geübte Ernennung von Frauen zu Beamtinnen der Gewerbe-Inspektion und die Zuweisung von Arbeiterdelegierten zur Gewerbe-Inspektion sind weitere Fragen, mit denen sich die Praxis, beziehungsweise eine Reform des österreichischen Gewerbe-Inspektoren-Gesetzes auseinandersetzen muß. Der ersteren Forderung hat die österreichische Verwaltung eine praktisch allerdings wenig in die Wagschale fallendes, prinzipiell aber bedeutsames Zugeständnis in der im Jahre 1906 stattgefundenen Ernennung der ersten Assistentin der Gewerbe-Inspektion eingeräumt; wie der Jahresbericht von 1906 ausführt, mit Erfolg. Freilich soll dem Vernehmen nach in den Kreisen der Arbeiterinnen nicht selten ein geringeres Vertrauen in die Tatkraft und Geltung der Assistentin als gegenüber männlichen Organen der Gewerbe-Inspektion bestehen. Allein diese unberechtigte Zurückhaltung dürfte mit dem Einleben dieser neuen Einführung schwinden und das allmählich erstarkende Zutrauen die Wohltat einer weiblichen Inspektionskraft für die arbeitenden Frauen und Mädchen fühlbar machen. Trotz der angedeuteten, aus der Neuheit der Einführung entspringenden Abneigung gegen die Assistentin kann das allzu zaghafte Vorgehen der Regierung in diesem Reformpunkte nicht gebilligt werden. Angesichts der vielen, ganz ausschließlich oder überwiegend von Frauen ausgeübten Berufe wäre ein energischerer Fortgang dieser Aktion wünschenswert.

Ein besonders lebhafter Wunsch der Arbeiterkreise ist, wie gezeigt wurde, die Heranziehung von Arbeitern zum Gewerbe-Aufsichtsdienste. Obzwar ihm in seiner radikalsten Form, Arbeiter als Gewerbe-Inspektoren zu bestellen, in keinem Lande entsprochen wurde, haben sich gerade in den industriell vorgeschrittensten Staaten — so in England und in einzelnen Bundesstaaten Deutschlands — die Regierungen entschlossen, Arbeiter zur Unterstützung der Gewerbe-Inspektoren heranzuziehen. Die österreichische Legislative hat sich mit der Frage der Bestellung von Arbeiterdelegierten als Hilfskräfte der Inspektion und mit der Reform des geltenden Inspektoren-Gesetzes überhaupt, mit Aus-

nahme des Antrages Zeller 1899[1]), bis in die allerjüngste Zeit überhaupt nicht befaßt. Dieser, unmittelbar aus den beteiligten Arbeiterkreisen hervorgegangen, enthält gegenüber dem jetzigen Gesetze manche beachtenswerte Anregung, ist aber in einzelnen Forderungen zu weitgehend und zu undifferenziert, um als formale Grundlage einer parlamentarischen Beratung verwendet werden zu können. Schon die Bestimmung des § 5, die Amtssprengel der Gewerbe-Inspektoren sollen so groß sein, daß die Möglichkeit gegeben ist, sämtliche Fabriken, Werkplätze etc. mindestens einmal innerhalb eines Jahres zu besichtigen, ist in den realen Bedürfnissen nicht begründet. Es kann wohl die jährlich wenigstens einmalige Inspizierung der Fabriken vernünftigerweise gefordert werden, hingegen jene der offenbar wegen ihrer für den Aufsichtsdienst geringeren Bedeutung von den Antragstellern unter dem »etc.« zusammengefaßten Betriebe — und dieses »etc.« wird im § 6 dahin bestimmt, daß sich die Aufsicht auch auf die hausindustrielle Tätigkeit, sämtliche Verkehrsanstalten, die Binnenschiffahrt sowie die kaufmännischen Betriebe aller Kategorien ausdehnen soll — nur eine zwecklose Überhäufung der Gewerbe-Inspektoren mit Arbeit bedeuten würde, die binnen zwei, respektive drei Jahren einmal, wie dies früher auseinandergesetzt wurde, in genügendem Ausmaße geleistet wird, wenigstens insolange, als nicht die Erfahrung die Notwendigkeit eines häufigeren Besuches im allgemeinen oder rücksichtlich einzelner Betriebskategorien oder Betriebsformen ergibt.

Zu weitgehend ist auch die Forderung des § 17 des Entwurfes, demzufolge zur Unterstützung der Gewerbe-Inspektoren von den Arbeitern eines Aufsichtssprengels so viele Delegierte zu wählen sind, daß jeder Betrieb mindestens einmal monatlich von ihnen besucht werden kann. Nach der Zählung vom 3. Juni 1902 bestanden, wie schon erwähnt, in Österreich 1,000.111 selbständige Hauptbetriebe. Obige Forderung bedeutet daher im Jahre mindestens 12,001.332 Inspektionen, zu deren Bewältigung — für jeden Tag die übertriebene Zahl von 10 Inspektionen und das Jahr mit 300 Arbeitstagen gerechnet — mehr als 4000 Organe erforderlich wären. Wenn diese alle, wie es der Entwurf will, in die X. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht werden sollten, würde dies eine zum Erfolge ganz außer Verhältnis stehende Mehrbelastung des Staatsschatzes an Gehalt und Aktivitätszulage von rund 12 Millionen Kronen jährlich bedeuten. Wenn in einem Betriebe gesetzmäßige Zustände hergestellt sind, wozu sich nach einem bis zwei Besuchen Gelegenheit ergibt, ist der Zweck einer allmonatlichen Besichtigung nicht abzusehen und würde selbst von dem geduldigsten und arbeiterfreundlichsten Unternehmer als eitle Plackerei empfunden werden. Überdies würde durch eine solch massenhafte Zahl von Hilfsorganen der Dienstbetrieb bei den Inspektoren schwerfälliger. Nehmen wir an, die Zahl der Aufsichtsbe-

[1]) Nr. 324 der Beilage des stenogr. Protokolles des österr. Reichsrates, XVI. Session.

zirke würde auf 100 gegenüber jetzigen 35 erhöht, so hätte jeder Gewerbe-Inspektor im Durchschnitt mit 40 Arbeiterdelegierten zu tun; ihre Anweisung zum Dienste, ihre Kontrolle sowie die Entgegennahme und Verarbeitung ihrer mündlichen oder schriftlichen Rapporte würde ihm zur selbständigen Betätigung kaum Zeit lassen.

Brauchbar ist in dem obigen Antrage außer dem Gedanken einer den Inspektoren zuerkannten Exekutive die Anregung der Heranziehung von Arbeiterdelegierten zur Gewerbe-Inspektion. Unbrauchbar aber ist die Form ihrer Bestellung durch Wahl von allen Arbeitern eines Sprengels ohne jedwede Scheidung nach Fachgruppen und ohne Berücksichtigung der Wichtigkeit der Betriebe für den Inspektionsdienst. Es ist in dieser Frage nötig, sich darüber klar zu werden, daß die Zahl der Arbeiterdelegierten von der Zahl und Bedeutung der innerhalb eines Aufsichtsbezirkes gelegenen Betriebe für die Interessen des Arbeiterschutzes und somit von der Beantwortung der Vorfrage abhängig ist, wie oft ein Betrieb von den Delegierten besucht werden soll.

Eine Besuchsfrequenz von einem Male alljährlich in Fabriken, binnen je 2 Jahren in nicht fabriksmäßigen unfallversicherungspflichtigen und binnen 3 Jahren in den sonstigen Betrieben, soweit sie Hilfsarbeiter beschäftigen, dürfte mit Rücksicht auf die oben angeregte Inspektionsfrequenz der Gewerbe-Inspektoren für den Anfang wenigstens ausreichen. Die Bestellung der Arbeiterdelegierten empfiehlt sich auf Grund der Wahl gemäß der hierlands gebräuchlichen Einteilung der Gewerbe in XVI Gewerbeklassen durch die in ebenso viele Fachgruppen zusammengefaßten Hilfsarbeiter eines Landes.

Die Anzahl der Arbeiterdelegierten wäre mit Berücksichtigung des Bedarfes festzustellen, der sich nach der Zahl und der Klassifizierung der Betriebe in Fabriken, nicht fabriksmäßige unfallversicherungspflichtige und sonstige Betriebe mit Hilfsarbeitern, nach der obigen Inspektionsfrequenz und einer Inspizierungsleistung von durchschnittlich täglich 2, 4, resp. 6 Betrieben, je nach der Betriebskategorie, bei 300 Diensttagen ergibt. Sind, was wiederholt zutreffen wird, für eine oder mehrere Gewerbeklassen in einem Kronlande nicht genügend Betriebe vorhanden, um auch nur einen Delegierten ausreichend zu beschäftigen, könnte die Versehung dieses Dienstes von dem Nachbar-Kronlande aus derart erfolgen, daß die Hilfsarbeiter dieser Gewerbeklasse vereint mit jenen derselben Klasse eines zweiten oder mehrerer Kronländer wählen; innerhalb der einzelnen Gewerbeklassen könnte nach Bedarf eine Scheidung nach Nationalitäten vorgesehen werden. Die gewählten Arbeiterdelegierten wären innerhalb des Landes den wichtigsten Inspektionsbezirken — tunlichst unter Berücksichtigung der territorialen Verteilung der Erwerbsgruppe, aus der sie hervorgegangen sind, mit der Bestimmung zuzuweisen, innerhalb des ganzen Landes oder der Länder — bei einer Berufung für mehrere — die unter ihre Aufsicht gestellten Betriebe zu besuchen. Dabei wäre ihnen ein unmittel-

barer Verkehr mit den Arbeitern und den Unternehmern, nicht aber das Recht, selbständige Aufträge zu erteilen, zuzugestehen, im übrigen hätten sie den Aufsichtsdienst nach den Weisungen des vorgesetzten Inspektors zu versehen.

Unter Zugrundelegung des oben als zweckmäßig erkannten Besuchsminimums und Berechnung des Jahres mit 300 Arbeitstagen würde sich der Bedarf an Arbeiterdelegierten insgesamt auf ungefähr 150 Personen (Männer und Frauen) stellen; dabei wurde angenommen, daß ein Delegierter von 13089 [1]) Fabriken täglich im Durchschnitte 2, von 95235 [1]) unfallversicherungspflichtigen Betrieben, abzüglich der fabriksmäßigen, je 4 und von den noch übrig bleibenden Hilfsarbeiter beschäftigenden rund 270000 Erzeugungs- und 160000 Handelsgewerben je 6 an einem Tage besucht, welche Ansätze bei der ausschließlichen Verwendung von Arbeiterdelegierten zu Inspizierungszwecken und der räumlichen Düfte der Betriebe besonders in den Städten nicht zu hoch gegriffen sind. Zur Erprobung dieser im Auslande sich bewährenden Einrichtung von Arbeiterdelegierten würde es sich empfehlen, die Arbeitervertreter zunächst nur für die Visitation der Fabriken und anderer unfallversicherungspflichtiger Betriebe zu bestellen, insgesamt rund 60 Aufsichtsorgane.

Wie erwähnt, war der Antrag Zeller bis vor kurzem das um und auf parlamentarischer Initiative für die Gewerbe-Inspektion. Erst in allerjüngster Zeit wurden in der Sitzung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1908 bei Verhandlung des Titels »Gewerbe-Inspektion« Resolutionen gefaßt, welche energisch deren Ausgestaltung – ausgiebige Vermehrung der Zahl der Aufsichtsbeamten — auch der weiblichen, Anstellung von hygienisch gebildeten Ärzten, Heranziehung von fachkundigen Arbeitern als Assistenten, Beistellung von Kanzleihilfspersonal und der nötigsten Kanzleierfordernisse — verlangen. Der Handelsminister drückte hiezu seine Sympathie aus und stellte seine bereitwilligste Förderung in Aussicht. Bei der jetzigen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses mit der starken sozialdemokratischen Vertretung ist an eine Beilegung der wieder in Fluß gebrachten Angelegenheit nicht zu denken, ehe nicht alle diese Forderungen erfüllt sind. Die Gewerbeaufsicht in Österreich geht einer neuen Gestaltung entgegen.

[1]) Nach dem Stande des Jahres 1906.

Inhalts-Übersicht.

Seite

I. Hauptstück **Geschichte der österr. Gewerbe-Inspektion** 7–24
1. Einleitung 7
2. Die »Fabriks-Inspektion« 8
3. Die Anfänge des Arbeiterschutzes bis zur Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 10
4. Die Entwicklungsphasen des geltenden Inspektorengesetzes und der Arbeiterschutz-Gesetzgebung bis zur Vorlage vom 16. Dezember 1880 14

II. Hauptstück **Die Organisation der Gewerbe-Inspektion** 25–30
1. Stellung innerhalb des Verwaltungs-Organismus. Wirkungskreis des Zentral-Gewerbe-Inspektors 25
2. Territorial-System 27
3. Spezial-Gewerbe-Inspektoren 27
4. Personalstand der Gewerbe-Inspektoren und Bezüge 30

III. Hauptstück **Der sachliche Wirkungskreis der Gewerbe-Inspektoren, seine gesetzlichen Hilfsmittel und die Art ihrer Anwendung** . 31–42
1. Aufgaben aus dem Verhältnis von Arbeitsgeber und Hilfsarbeiter und ihre Behandlung 31
2. Vorgang bei Erhebung von Anständen gelegentlich der Inspektionen 36
3. Wirkungskreis gegenüber den Gewerbe-Behörden 38
4. Die gesetzlichen Sicherungen gegen Mißbräuche der Gewerbe-Inspektion 39
5. Entwicklung der Gesetzgebung betreffend den materiellen Arbeiterschutz seit der Regierungs-Vorlage vom 16. Dezember 1880 . . . 40

IV. Hauptstück **Erweiterung des Wirkungskreises der Gewerbe-Inspektion über das Gesetz vom 17. Juni 1883** 43–49
1. Mitwirkung der Gewerbe-Inspektoren bei Unfalls-Erhebungen in gewerblichen Betrieben 43
2. Mitwirkung der Gewerbe-Inspektoren bei der Verhandlung über Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und Änderung gewerblicher Betriebs-Anlagen 45
3. Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbe-Inspektoren in Absicht auf die Inspektions-Berechtigung 48

V. Hauptstück **Statistik der Gesamt-Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren und Würdigung der Ergebnisse derselben nach ihrer sozialpolitischen Bedeutung** 51–67
1. Statistik der Inspektionstätigkeit 51
2. Statistik der kommissionellen Tätigkeit 58
3. Statistik der Vermittlungs-Tätigkeit 59
4. Statistik des Reisedienstes 62
5. Statistik der Kanzleitätigkeit 63
6. Sonstige Betätigung 67

VI. Hauptstück **Sozialpolitische Würdigung der Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren an der Hand der Einzelheiten der Jahresberichte** 69–82
1. Die äußeren Behelfe einer Würdigung der Tätigkeit der Gewerbe-Inspektoren 69
2. Würdigung der Bemühungen betreffend das Verhältnis von Arbeitsgeber zu Hilfsarbeiter 70
3. Würdigung der Bemühungen zur Herstellung gesetzmäßiger Zustände in den Betrieben 73

VII. Hauptstück **Die Aus- und Umgestaltung der Gewerbe-Inspektion** 83–99
1. Stimmen der Interessenten 83
2. Die einzelnen Reformpunkte 89

Lebenslauf.

Ich, Alexander Karl August Lukinaz, wurde am 1. November 1867 zu Warasdin in Kroatien geboren, bin römisch-katholischer Konfession und österreichischer Staatsbürger. Meine Eltern sind August Lukinaz, Advokat, und Louise, geborene Baronesse Piers, beide verstorben. Ich besuchte die Volksschule in Warasdin und Wien, im letzteren Orte legte ich auch die Gymnasial- und die Studien an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zurück. Von 1890—1891 diente ich präsent als Einjährig-Freiwilliger beim 49. k. u. k. Infanterie-Regimente. Nach Beendigung der Studien trat ich in den bosnisch-herzogowinischen Landesfinanzdienst, um später zum k. k. Zivilstaatsdienst überzugehen, woselbst ich bis zum Jahre 1907, zuletzt als k. k. Finanzkommissär, tätig blieb.